

Dritte Sitzung – Troisième séance**Mittwoch, 8. Juni 1983, Vormittag****Mercredi 8 juin 1983, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

79.043

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht**Code civil.****Effets du mariage et régime matrimonial***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 606 hiervoor – Voir page 606 ci-devant

Art. 160*Fortsetzung – Suite*

Oehen: Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich darauf hinweisen, dass sich im schriftlichen Antrag in der deutschen Fassung ein Fehler eingeschlichen hat, indem beim Schreiben ein Fallfehler gemacht wurde, der total sinnverändernd ist. Im Absatz 2 schlage ich vor, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, seinen Namen dem Familiennamen beifügen, also nachstellen kann. Dadurch, dass hier der Fallfehler gemacht wurde, ist genau ein umgekehrter Sinn entstanden. Ich bitte Sie also, das zu beachten.

Ich war gestern ein aufmerksamer Zuhörer der Diskussionen um diesen Artikel, um diese Namensfrage, und ich muss Ihnen gestehen, dass es mir sehr unwohl wurde, weil aus all diesen Anträgen eine offensichtliche Inkonsistenz, ausgenommen bei Frau Mascarin, herauszuhören, herauszulesen war. Ich habe dann aufgrund der Klagen von Frau Segmüller, die hier am Pult sagte, es hätte offenbar niemand das Ei des Kolumbus gefunden und deshalb am liebsten alles beim alten lassen möchte, mich entschlossen, den Versuch zu wagen, den Artikel konsequent neu zu formulieren. Frau Segmüller hat übrigens auch geklagt, bei der ganzen Übung denke niemand an die Kinder. Da muss ich Ihnen, Frau Segmüller, sagen: In dieser Frage muss man das alte Sprichwort brauchen: Seine Eltern kann man nicht auswählen. – Die Problematik in dieser Hinsicht bleibt also gleich, welche Lösung man auch immer wählt.

Aus der Diskussion geht ganz eindeutig hervor, dass es Ihnen, meine Damen und Herren, grossmehrheitlich um zwei Probleme geht. Sie wollen mit dem einheitlichen Familiennamen, also unter Ablehnung der Vorstellung der Marxisten, die Einheit der Familie nach aussen dokumentieren und gewährleisten. Das zweite Problem ist, dass Sie die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen wollen. Wenn man das nun will, darf man nicht vom Antrag des Bundesrates ausgehen, der in Absatz 1 sagt: «Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten» und die anderen Möglichkeiten dann einfach noch als Ausnahmen verstehen, sondern dann muss man ganz konkret im Gesetz die Möglichkeit vorsehen, dass auf jeden Fall und ohne Wenn und Aber die Ehegatten frei entscheiden können, ob der Name der Braut oder des Bräutigams Familienname werden soll. Damit ist dann die Gleichheit der Rechte gewährleistet, auch wenn aus traditionellen Gründen sicher noch auf lange Frist hinaus in der Regel der Name des Mannes zum Familiennamen werden dürfte.

Die freie Wahl, die damit gegeben würde, hat aber auch

noch eine weitere Bedeutung, auf die gestern Herr Zbinden aufmerksam gemacht hat. Im Zusammenhang mit den Einwanderungen wissen Sie sehr wohl, dass es viele Namen in unserem Lande gibt, die schwer in einer der Landessprachen auszusprechen sind. Die freie Wahl würde dann eben gestatten, dass viele dieser Namen über die Heirat aus unseren Sprachgebieten verschwinden. Es gibt aber auch in den alteingesessenen Namen gelegentlich solche, für die der Träger dankbar wäre, wenn er sie ohne allzu grosse Mühe ablegen könnte. Mit der vorgeschlagenen Lösung wäre auch dies möglich.

Darf ich meinen Vorschlag, wie er Ihnen vorliegt, noch ganz kurz erläutern. Im Absatz 1 geht es um die freie Wahl des Familiennamens zwischen dem Namen des Bräutigams und der Braut. In Absatz 2 sehe ich dann die Legalisierung eines Gebrauchsrechts, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, seinen alten Namen dem Familiennamen beifügen kann. Ein konkretes Beispiel: Wenn ein Herr Gurtner ein Fräulein Ibach heiratet, und sie wählen den Namen des Mannes als Familienname, dann kann sich die Frau in Zukunft Frau Gurtner-Ibach nennen, nicht aber der Herr Gurtner, er bleibt dann einfach der Herr Gurtner. Heute machen wir ja oft das Umgekehrte. Haben aber die Brautleute den Namen Ibach als Familienname gewählt, dann kann der Mann sich in Zukunft Herr Ibach-Gurtner schreiben, so dass immer ganz klar der Familienname vorne steht. Alle zum grossen Teil untauglichen Versuche, die in den Anträgen zum Ausdruck kommen, den Familiennamen trotzdem kenntlich zu machen, sind dann gar nicht nötig, weil der erste Name im Prinzip immer der Familienname ist. Im Absatz 3 bin ich allen jenen entgegengekommen, die versuchen, für spezielle Fälle dem Familiennamen den ursprünglichen Namen voranzustellen. In den Diskussionen von gestern ist immer zum Ausdruck gekommen, dass es dabei wirklich um spezielle Fälle gehen würde. Ich meine, dass dann für diese speziellen Fälle ein etwas ausgefeilteres Verfahren vorgesehen werden müsste, d. h. dass ein Gesuch eingereicht werden müsste und eine zu bestimmende Behörde das Gesuch bewilligen müsste, vermutlich der Regierungsrat eines Kantons.

Wenn Sie diese Lösung annehmen – und damit möchte ich meine kurze Darlegung schliessen –, dann können Sie tatsächlich die Grundanliegen, die uns beschäftigen, realisieren, Sie können gesetzlich festlegen, dass die Einheit der Familie über den einen Namen als Ausdruck dieser Einheit gewahrt bleibt, die Gleichberechtigung der Geschlechter wird zudem realisiert.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Mme Girard: Ai-je besoin de venir dire à cette tribune l'attachement que je porte personnellement à mon ascendance. J'en aurai témoigné toute ma vie et ici même en signant la liste de présence du nom de mon mari suivi de mon nom de jeune fille. Je dois reconnaître que l'Administration fédérale est restée insensible à mes avances.

Redevons sérieux. De cet article 160, ainsi du reste que de l'article 161 sur le droit de cité, dépend à mon avis toute la philosophie de ce projet de révision du code civil traitant des effets généraux du mariage. Il s'agit aujourd'hui de concrétiser dans une optique nouvelle le principe contenu à l'article 4 de la constitution fédérale. Puisque notre droit reconnaît déjà la pleine capacité civile de la femme célibataire, il n'y a pas de motif raisonnable pour que, par le mariage, la femme perde une grande partie de son autonomie civile alors qu'il n'en va pas de même pour les hommes. Il importe que le principe de l'égalité soit observé de telle façon que si égalité ne signifie pas identité l'équivalence soit toujours assurée.

Dans cette optique, la femme est l'égale de l'homme sur le plan du nom, du droit de cité, du domicile, de la capacité civile. La subordination, pour ne pas dire la tutelle, étant remplacée par la collaboration. Ce régime n'est-il pas plus digne pour les deux conjoints?

Revenons au nom. J'ai relevé dans le code civil l'article 31 qui dit: «La personnalité commence à la naissance et elle

finir par la mort.» Or le nom désigne la personne et la femme est une personne. Elle a un nom qui est son patronyme de naissance. Alors, je vous le demande, le nom patronymique n'est-il pas l'authentique signe visible de la personne? Le statut actuel est par trop rigide. Nous ne pouvons ignorer les développements sociaux de ces dernières années. De plus en plus de femmes exercent un métier et ont une raison sociale. Beaucoup d'entre elles ne se marient qu'après avoir créé un bureau, une étude, un commerce. Le changement de nom imposé par le mariage peut alors porter atteinte à leur statut personnel. Sur le plan politique également, il n'est pas indifférent que la femme puisse apparaître sur une liste électorale sous son nom patronymique. Je ne m'étendrai pas sur ces points qui ont déjà été relevés hier par mes collègues.

Estimez-vous en outre normal qu'une femme écrivain doive recourir à l'emploi de son nom de jeune fille en guise de pseudonyme?

Pour toutes ces raisons, j'estime que seule la minorité III exprime clairement une situation logique. Si nous l'adoptons aujourd'hui, ce n'est pas seulement une inégalité entre les hommes et les femmes qui tomberait mais également une inégalité entre les femmes. Actuellement, la femme célibataire garde son nom toute sa vie, la femme mariée doit s'accommoder de changements de nom, ce qui porte préjudice à son état de personne et crée une discrimination.

Songeons également à la femme suisse épousant un étranger, pouvant aujourd'hui conserver sa nationalité mais devant, si elle habite en Suisse particulièrement, porter le nom de son mari. Cette femme perd ainsi la possibilité de se voir reconnaître facilement, non seulement par son origine mais également par son identité propre que représente son nom patronymique de naissance.

J'espère, par ces quelques exemples, avoir pu vous convaincre que de nombreuses femmes souffrent d'avoir à renier leur ascendance, que la proposition de minorité est juste et équitable, elle assure la pleine reconnaissance de la personnalité de la femme au sein de l'union conjugale, mais elle n'est pas une révolution comme certains le craignent. En effet, des exemples pris dans les pays qui nous entourent, et notamment la France, démontrent à l'évidence que la pratique en est possible. Je vous invite donc à soutenir la minorité III.

M. de Chastonay: La longueur inusitée des débats de la commission à propos de l'article 160 – deux jours entiers de séance – de même que le nombre de propositions faites ici au plénum à propos de cet article démontrent bien l'état des divergences qui règnent à propos du nom de la famille, nom imposé ou nom choisi. Au fond, toute le monde ici pourrait avoir raison en disant que le nom de famille des époux est le nom du mari, qui peut être suivi du nom de la femme. Ils n'ont pas tort non plus ceux qui viennent prétendre aujourd'hui que le nom de famille des époux est le nom du mari mais que ce principe peut connaître des exceptions voulues et consenties par les fiancés lorsqu'ils comparaissent devant l'officier d'état civil. Je ne saurais dénigrer non plus les arguments de ceux qui demandent aujourd'hui de s'en tenir au seul texte de l'alinéa 1 de l'article 160, tel que proposé par le Conseil fédéral, ce qui tend au fond à maintenir le statu quo.

Nous devons cependant trancher pour en arriver à une solution qui s'inscrive le mieux possible dans l'esprit qui a présidé à la mise au point de tout le projet. Cet esprit est inspiré par l'idée de partenariat, d'égalité de droits, qui commande que les époux soient placés sur le même pied. Cette égalité ne doit cependant pas être confondue avec un nivellement systématique, nivellement que certains milieux n'ont pas manqué de reprocher au projet que nous débattons. Cette égalité n'exige pas non plus l'application aux époux d'une règle identique en toute circonstance, ni que la position de la femme soit complètement alignée sur celle de l'homme. Cela signifie en définitive qu'il convient que nous restions logiques et que nous prenions en considéra-

tion la solution qui évite d'emblée pour l'un des époux de devoir renoncer à son nom.

La proposition de la minorité I de M. Zbinden, tout en énonçant le principe que le nom de famille est celui du mari, me paraît vraiment cerner la réalité au plus près; faisant confiance au libre choix des fiancés, elle leur permet de choisir comme nom de famille celui de la femme en dérogation du principe de l'alinéa 1. Comme corollaire à cette dérogation voulue et consentie par les fiancés, il est normal qu'elle leur donne en plus la possibilité de coupler leurs noms, le nom de famille devant rester reconnaissable pour l'évidente raison d'identification de la famille.

Nous avons entendu hier diverses critiques quant à la solution du libre choix. L'autorité de surveillance de l'état civil en a fait le procès en invoquant plutôt des arguments de forme que des arguments de fond: fiction du nom commun, complication d'inscription, risque d'apparition de manifestations ou d'arguments de snobisme ou d'intérêts égoïstes dans le nom choisi. C'est je crois démontrer d'emblée le peu de confiance que l'on accorde aux futurs époux dans la solution du choix de l'union conjugale qu'ils entendent créer. Qu'on le veuille ou pas, le principe de l'unité du nom me paraît mieux sauvegardé dans un système permettant, par accord mutuel, de déroger à la règle impérative qui voudrait que le nom du mari constitue automatiquement et dans tous les cas le nom de famille.

Au vu de toutes les divergences que nous rencontrons à propos de l'article 160, il faut bien constater que le texte proposé par la minorité I s'inscrit parfaitement dans la systématique du projet d'alinéa 3 de la majorité de la commission et de celui de la minorité Reichling, comme aussi de celui qui a été proposé ce matin par notre collègue Oehen.

Cela m'incite à vous demander d'appuyer la proposition de la minorité I, qui sauvegarde et respecte le libre choix éventuel du nom de famille par les fiancés. La mise dans la balance du contrepois de l'alinéa 3 par l'adjonction du nom du conjoint qui ne constitue pas le nom familial se situe finalement bien dans le contexte d'une loi qui veut que le mariage reste avant tout fondé sur une relation de vrais partenaires.

Frau Blunschy: Die Namensfrage ist nicht wichtiger Revisionspunkt, aber so nebensächlich ist sie nun auch wieder nicht. Ich muss den Antrag von Frau Segmüller, der alles beim Stand von 1907 belassen möchte, entschieden ablehnen. Dieser Antrag widerspricht dem Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er widerspricht auch den berechtigten Interessen vieler Frauen, vor allem der Frauen, die vor ihrer Verheiratung eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und beruflich und gesellschaftlich unter ihrem Namen bekannt waren. Die heutigen Frauen nehmen den Verlust ihres Namens nicht mehr so selbstverständlich hin wie ihre Grossmütter, die aus der Obhut ihrer Väter in die Obhut ihrer Ehemänner hinübergewechselt und da wie dort ein unscheinbares Schattendasein geführt haben. Nicht umsonst haben viele Frauen unter dem geltenden Recht mit der Führung des Doppelnamens ein Gewohnheitsrecht entwickelt. Ich gehöre auch zu den Frauen, die konsequent mit dem Doppelnamen unterschreiben. Es geht mir wie Frau Girard – Sie können das bis 1971 zurück in der Präsenzliste des Nationalrates kontrollieren –, ich unterschreibe grundsätzlich mit dem Doppelnamen. Aber der Bund verwendet bei der Adressierung nur den angeheirateten Namen; in den Registern und Ausweisen figuriert nur der erste, der angeheiratete Name. Kanton und Gemeinde sind da etwas grosszügiger und adressieren mit dem Doppelnamen.

Es hat sich ein weiteres Gewohnheitsrecht entwickelt, das meines Erachtens unsozial ist. Künstlerinnen wird zugestanden, dass sie auch nach der Heirat ihren bisherigen Namen in der Öffentlichkeit weiterführen können. Frau Mascarin hat bereits darauf hingewiesen. Aber wir gewöhnlichen Frauen geniessen keine solchen Privilegien.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit versucht, mit der Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Namens vor

den Familiennamen die Gleichberechtigung zu verwirklichen, ohne den gemeinsamen Namen preiszugeben. Das ist ein guter Vorschlag, dem ich in der Kommission zugestimmt habe. Noch besser scheint mir nun aber der Antrag von Herrn Iten, der materiell übereinstimmt mit dem Antrag von Frau Morf. Dieser Antrag wurde von den Zivilstandsbeamten ausgearbeitet und hat den Vorteil, materiell richtig zu sein und uns erst noch das Wohlwollen der Zivilstandsbeamten zu sichern.

Der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens bleibt gemäss Absatz 1 dieses Vorschlages. In Absatz 2 ist die Ausnahme grosszügig geregelt. Die Braut muss keine Begründung geben, weshalb sie ihren Namen beibehalten will. Sie muss auch nicht vom Bräutigam den Verzicht auf seinen Namen erbitten, wie das bei der Wahlvariante der Anträge Zbinden und Oehen der Fall ist, obwohl die Braut bestimmt mit ihrem künftigen Gatten ihren Entschluss besprechen wird. Mit der Trauung wäre die Namensfrage endgültig geklärt und die Kinder würden den Namen des Vaters erhalten. Ich schätze, dass 80 bis 90 Prozent der Frauen, wie bisher, den Namen des Mannes annehmen würden, wobei die Führung des Doppelnamens nach heutigem Brauch selbstverständlich weiterhin möglich wäre. Warum soll den 10 bis 20 Prozent der Frauen, die zufällig keine Künstlerinnen sind und deshalb ihren Namen nicht behalten können, diese Möglichkeit nicht offengehalten werden? Die Ausnahme nach Absatz 2 des Antrages Iten und Morf würde rein zahlenmässig eher Ausnahmecharakter haben, aber wir wollen doch diesen Entscheid einer erwachsenen Frau überlassen.

Die Wahlvariante hat zwei Nachteile: Ein Ehegatte muss immer verzichten. Stossend sind vor allem die Folgen bei Wiederverheiratung nach Scheidung. Nachdem die Zahl der Ehescheidungen doch relativ gross ist, kann das ganz unangenehme Folgen haben. Ich bezweifle, ob ein geschiedener Ehemann sehr erfreut wäre, wenn seine ehemalige Frau den Namen bei einer zweiten Heirat auf den ehemaligen Nebenbuhler dank diesem Wahlrecht übertragen würde. Das kann beim Antrag Iten/Morf nicht passieren. Ich bitte Sie daher, den Anträgen von Herrn Iten und Frau Morf zuzustimmen, eventuell der Mehrheit der Kommission, und ganz sicher in jedem Fall den Antrag Segmüller abzulehnen.

Braunschweig: Ich habe mir gestern und heute morgen in dieser Debatte die Frage gestellt: Wäre ich als Mann eigentlich bereit oder zur Zeit meiner Verheiratung bereit gewesen, auf meinen angestammten Namen zu verzichten und einen neuen Familiennamen anzunehmen? Wie schwer würde es mir fallen oder wäre es mir gefallen, selbst wenn es der Name einer geliebten Frau wäre! Ich muss zugeben: Ich möchte nicht auf meinen Namen verzichten, eindeutig nicht. Ich will nicht dramatisieren. Ich sage nicht, ohne meinen Namen könnte ich nicht mehr leben, aber sehr viel lieber wäre es mir, wenn ich meinen Namen behalten könnte. Diese persönliche Erfahrung ist der Grund, weswegen ich den Minderheitsantrag III (Mascarin) unterstütze oder allenfalls die Eventualanträge (Morf/Iten).

Der Name bedeutet nicht nur Identität und Persönlichkeit, sondern ist auch Teil der eigenen Biographie, der Lebenserfahrungen und der Zukunftsgestaltung. Der Name prägt die Beziehungen zu Freunden, zur Umwelt und in der Öffentlichkeit. Das heisst: Zwischenmenschliche Beziehungen spielen sich nie im luftleeren Raum ab, sondern sind immer mit Namen verbunden. Der Name ist eng verbunden mit Anerkennung und Wertschätzung, mit Kritik und Ablehnung seines Trägers. Er drückt das Bild aus, das andere sich vom Namensträger machen, und dieses Bild ist auch wieder Teil von uns selbst.

Nehmen Sie Beispiele aus unserem Rat. Otto Fischer ist Otto Fischer, unverkennbar Otto Fischer. Es wäre für uns alle undenkbar, dass er plötzlich Otto Schneider oder Otto Hartmann heissen würde. Andreas Gerwig ist Andreas Gerwig, wie er lebt und politisiert, so wie wir ihn gern haben oder vielleicht auch weniger gern haben. «Christoph Blo-

cher» ist ein Markenzeichen, das hat er selber gestern deutlich zum Ausdruck gebracht, ein Markenzeichen für Führungsstrukturen in der Familie, in der Politik, bei den Emser-Werken und anderswo.

Gerade an diesem Beispiel der Führungsstrukturen habe ich etwas gelernt: Wenn wir niemandem mehr zumuten, auf den Namen zu verzichten, wenn auch der Name der Frau bleibt, so richtet sich das gegen diesen Anspruch auf Führungsstrukturen. Name ist ein ganz klein wenig auch mit Macht verbunden; nicht brutale Macht, sondern nur ganz subtile Macht, und weil ich es vorziehen würde, wenn wir im Sinne der Gleichberechtigung etwas Macht abbauen, darauf verzichten können, schlage ich Ihnen die Unterstützung des Minderheitsantrages III vor.

Herr Zbinden hat sich gestern – zu meiner grossen Überraschung – auf das Volksempfinden berufen, obwohl dieses Volksempfinden in der jüngsten Geschichte massiv missbraucht worden ist. Ich rate Ihnen, mehr auf das eigene Empfinden abzustellen. Ich habe versucht, mein eigenes Empfinden darzustellen, und ich frage, ob nicht auch bei Ihnen dieses Empfinden vorhanden sein könnte.

Herr Reichling berief sich auf die Sitte des Volkes. Ich würde es vorziehen, wenn wir uns auf eigene Ideen beziehen und mindestens in dieser Frage auf Referendumsdrohungen verzichten würden. Die Frage scheint mir wahrhaftig zu subtil, um Gegenstand von Referendumsdrohungen zu sein.

M. Dafflon: J'apporte à mon tour mon appui au texte proposé par la minorité III, que je vous relis: «1 Chaque époux conserve son nom de famille. 2 Chacun est en droit d'utiliser, en relation avec son propre nom, le nom de son conjoint.»

Ce texte est extrêmement clair et ne prête à aucune équivoque. De toutes les propositions qui nous sont présentées, c'est de loin la meilleure, la plus logique et celle qui répond le mieux non seulement aux aspirations des femmes à l'égalité, mais encore aux principes de la démocratie. En effet, la liberté du choix est un principe élémentaire de la démocratie. Elle est également de nature, en la circonstance, à renforcer l'union conjugale comme aussi à renforcer la confiance entre les deux conjoints.

Jusqu'à aujourd'hui, on a traité la femme en être mineur; elle a été humiliée. Au moment de son mariage, la femme doit abdiquer tous ses droits. Le Conseil fédéral, dans son message, souligne que «le changement de nom imposé lors du mariage constitue une grave atteinte à leur statut personnel. Les femmes qui se sont acquies une position en vue, en particulier dans leur profession ou sur le plan politique ou même sur le plan artistique, ont le droit de souhaiter une réglementation plus ouverte, ne serait-ce que pour écarter les difficultés résultant pour elles d'un changement de nom.»

Une femme peut porter avant son mariage un nom très connu, voire illustre. Elle peut être la fille d'un homme renommé, issue d'une famille de grand renom. Elle est fière de son nom. Pourquoi doit-elle perdre ce nom? Même s'il est accolé au nom de son mari, c'est une abdication.

Tout à l'heure, Mme Girard-Montet est venue expliquer ici ce qui lui est arrivé. Il est aberrant de penser qu'une personne qui s'est fait un nom, qui joue un rôle politique non seulement sur le plan de son canton mais encore sur le plan national, particulièrement dans le domaine de l'émancipation de la femme, soit contrainte même par l'administration d'abandonner son nom propre. Le Conseil fédéral le souligne en ces termes dans son message: «Le nom est l'objet d'un droit de la personne et, pour nombre de femmes, le changement imposé lors du mariage est une grave atteinte à leur statut personnel.»

Pour démontrer l'illogisme de cette situation, je citerai un exemple. En cas de divorce, la femme doit reprendre son nom de fille ou son nom précédent. Prenons l'exemple d'une personne mariée qui, après son mariage, s'est fait un nom dans la vie et qui, au bout d'un certain nombre d'années, divorce. Elle peut, avec l'accord de son ex-

époux, conserver le nom de ce dernier. Au cours des années qui suivent, elle continue de jouer un rôle important dans la vie économique, dans la vie publique ou politique puis se remarie. Si le texte qui nous est proposé est adopté, elle pourra faire suivre son nouveau nom – celui de son deuxième mari – de son nom précédent, soit de celui de son ex-mari. Or, celui-ci s'est peut-être remarié ou se remariera un jour. Imaginez l'imbroglia qui va en résulter: cette femme perd tous ses droits une seconde fois.

Pour ces raisons je pense, avec la minorité III, que la femme doit pouvoir conserver son nom. On parle beaucoup de dignité mais il ne faut pas oublier que la dignité humaine vaut autant pour la femme que pour l'homme. Je vous invite donc à vous prononcer en faveur du texte proposé par la minorité III et, par là, à rendre aux femmes leur dignité.

Frau Kopp: Es wurde hier wiederholt festgestellt, dass es in der Namensfrage eine ideale Lösung nicht geben kann, weil wir uns in einem echten Zielkonflikt befinden. Der Zielkonflikt zwischen der Einheit des Familiennamens und des legitimen Wunsches der Frau, einen Namen ihr ganzes Leben zu tragen. Und nachdem beide Anliegen echte Anliegen sind, verbietet es sich, eine der extremen Lösungen zu wählen. Als extreme Lösung bezeichne ich einerseits die Lösung der Minorität III, obwohl sie die konsequenteste und logischste von allen ist, und andererseits den Antrag von Frau Segmüller, es beim alten zu belassen.

Die Schlussfolgerung, weil man hier keine ideale Lösung findet, alles zu lassen, wie es ist, ist nicht richtig. Ich bin zwar mit Frau Segmüller einverstanden, dass für sehr viele Frauen nicht die Namensfrage im Vordergrund steht, sondern, dass es wichtigere Änderungen in diesem Gesetz gibt. Aber auch die Tatsache, dass die Namensfrage für eine Mehrheit der Frauen keine Rolle spielt, darf uns nicht vergessen lassen, dass die Minderheit, die von der heutigen Regelung betroffen ist, schwerwiegenden Problemen ausgesetzt ist. Deshalb, meine ich, müssten wir für eine der mittleren Varianten uns entscheiden, sei es die Kommissionsmehrheit, Minderheit I oder Minderheit II. Ich meine auch, dass wir die ganze Frage vom referendumpolitischen Gesichtspunkt aus betrachten müssen. Bei einem möglichen Referendum haben wir zwei Seiten: Wir haben einerseits die konservative Seite, sie wurde gestern durch Herrn Blocher vertreten, und, wenn ich ihm einmal etwas Nettes sagen kann, so, dass er wenigstens dazu steht und es auch offen ausspricht. Es gibt zahlreiche, die würden das nicht tun. Wir haben auf der anderen Seite verschiedene Frauenverbände, die auf eine konsequente Lösung hinarbeiten. Wenn wir verhindern wollen, dass dieses Gesetz von beiden Seiten angegriffen wird und wegen einer unheiligen Allianz Schiffbruch erleidet, wie dies leider mit vielen Vorlagen geschieht, dann müssen wir einen mittleren Weg einschlagen.

Die freisinnig-demokratische Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, und auch ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit, aus den Überlegungen, die ich Ihnen dargelegt habe, zu unterstützen. Denn dieser Entscheid ermöglicht vielen Frauen auch in Zukunft so weiterzuleben, wie sie es getan haben. Aber wir sollten die Toleranz haben, denjenigen Frauen, die aus einer besonderen Situation heraus das nicht wünschen, zu ermöglichen, ihren eigenen Weg zu gehen.

Linder: Anlässlich der Eintretensdebatte habe ich die Kompliziertheit und die Länge der Gesetzesvorlage kritisiert und mich für Texte eingesetzt, die einfach und verständlich sind. Wenn ich konsequent bleiben will, dann muss ich mich auch beim Artikel über die Namensfrage für eine einfache, saubere und unkomplizierte Lösung einsetzen.

Wenn ich nun alle Varianten, die in der Fahne stehen und die wir inzwischen bekommen haben, miteinander vergleiche und überprüfe, welches eigentlich die einfachste und sauberste Lösung sei, dann komme ich zum Antrag Iten/Morf. Nehmen Sie diesen Text zur Hand und vergleichen Sie ihn mit den anderen. Er hat nicht nur den Vorteil der Ein-

fachheit, sondern er ist auch gerecht. Er erfüllt erstens das Kriterium des einheitlichen Familiennamens, zweitens macht er den Entschluss der Frau, ihren Namen behalten zu wollen, nicht von der Zustimmung des Ehegatten abhängig, und drittens hört er auf mit den an sich doch überflüssigen Floskeln des Vor- und Nachstellens des Namens. Diese Floskeln haben den Nachteil, dass die Sache unübersichtlich wird.

Deshalb möchte ich Ihnen im Namen der liberalen Fraktion beantragen, diese Lösung zu akzeptieren, die erst noch den Vorteil der Praktikabilität hat. Sie ist zu handhaben, denn sie stammt unter anderem auch von den Zivilstandsbeamten.

Ich glaube, das sollte genügen, um diesem Vorschlag zum Durchbruch zu verhelfen.

Gerwig, Berichterstatter: Sie werden es mir glauben, dass ich richtig froh bin, dass der Zeitpunkt gekommen ist, da die Diskussion in Kommission und Rat vorbei ist und wir uns für eine Namensvariante entscheiden können und müssen. Eine ganz reichhaltige Palette von Lösungsmöglichkeiten liegt vor, was nicht erstaunt, weil rechtliche, politische und emotionelle Gründe in den Entscheidungsprozess hineinspielen. Alle Anträge gehen davon aus, dass die jetzt geltende Regelung nicht aufrechterhalten werden kann im Rahmen der Partnerschaft und Gleichberechtigung. Die einen gehen weiter, die anderen formulieren etwas zurückhaltender. Sogar bei Frau Segmüller ist noch eine letzte Chance enthalten; sie lässt immerhin den Artikel 30 Absatz 2 zu. Mit Ausnahme der Minderheit III beinhalten alle anderen Anträge den gemeinsamen Familiennamen, wobei in Artikel 30 Absatz 2 vorgesehen ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch der Name der Frau gemeinsamer Familienname sein kann. Keine Lösung – dies sei vorausgeschickt – ist restlos befriedigend, weil mit Ausnahme der Variante Mascarin und auch von Herrn Oehen der Gedanke der Gleichberechtigung aus verschiedensten Gründen nicht durchgezogen ist. Die Debatte über die bestmögliche Lösung war in der Kommission schon – das zeigen die über 80 Seiten Protokoll – sehr umfassend und jetzt auch wieder hier im Rate. Das ist durchaus begreiflich. Es fällt Männern viel leichter zu sagen, dass das Namensproblem nur ein Teilaspekt der Vorlage, nicht so wichtig, nur etwas Zweitrangiges und nicht sehr schmerzhaft sei. Männer spüren viel weniger, weil sie ja ihren Namen behalten können, wie wichtig Frauen der bisherige Name sein kann, sein muss, wie natürlich es ist, dass ein Mensch, der 20, 30 Jahre oder mehr den gleichen Namen getragen hat, nicht gerne auf ihn verzichten will, nicht nur aus Gründen der gewohnten Verbundenheit, sondern weil damit auch – verschiedene Redner haben dies erwähnt – die Identität und die Identifikation eng verknüpft sind. Nicht alle Frauen spüren dies gleich. Aber jene, die diese Gründe geltend machen, stellen eine sehr zu achtende Minorität dar, auf die wir soweit wie möglich Rücksicht nehmen können. Wir haben das am sehr eindrücklichen Votum von Frau Girard-Montet gesehen, Herr Braunschweig hat es auch sehr plastisch dargestellt.

Das Resultat des Antrages der Kommissionsmehrheit, mit 19 zu 3 Stimmen gegenüber dem Antrag Zbinden angenommen, ersehen Sie aus der Fahne. Herr Bundesrat Friedrich wird sich noch dazu äussern; er stimmt grundsätzlich der Kommissionsmehrheit zu. Einzig der Antrag Mascarin und auch der Antrag Oehen gehen von der vollen Gleichberechtigung beider Partner im Namensrecht aus. Der Antrag Mascarin ist an sich sauber und konsequent. Die Kommission hat ihn aber mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt, weil er als Abkehr von der bisherigen Rechtstradition einer sogenannten breiten Öffentlichkeit wenig Verständnis abgerungen hätte, es wird nicht vom gemeinsamen Familiennamen ausgegangen. Meines Erachtens hat dieser Antrag auch einen massiven Fehler, indem er gegen unsere schweizerische Tradition verstösst: die beiden Ehegatten würden nämlich durch das Gesetz gezwungen, verschiedene Familiennamen zu tragen. Wenn man bedenkt, dass in Deutschland 95 Prozent aller Deutschen das Recht nicht ausnützen, verschiedene

Familiennamen zu haben, und dass das in der Schweiz etwa gleich wäre, sehen Sie die Konsequenz.

Neben diesen rein sachlichen sind auch abstimmungspolitische Bedenken geltend gemacht worden, das weitere Eherecht nicht aufgrund dieses Namensrechtes, aufgrund von zwei verschiedenen Familiennamen, scheitern zu lassen.

Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass sie mit ihrem Antrag den politisch und sachlich grösstmöglichen Schritt getan hat. Sie geht zwar von einem gemeinsamen Familiennamen aus, wobei bei ihr nach Artikel 30 Absatz 2 der Familienname auch der Name der Frau sein kann. Sie glaubt nicht, dass ein einheitlicher Familienname zum gravierenden Unrecht des anderen, des einen Partners führt, weder aus der Sicht des Persönlichkeitsschutzes noch aus jener der Gleichberechtigung unter der Voraussetzung, dass für den anderen Partner neue Lösungen gefunden werden, was ja für die Kommissionsmehrheit wie auch für die Anträge Zbinden, Iten und Morf zutrifft. Die neue Lösung der Kommissionsmehrheit besteht darin, dass der Braut die Möglichkeit geboten wird, ihren Namen in dem Sinne beizubehalten, dass sie völlig selbständig erklären kann, dem Familiennamen ihren angestammten oder ihren bisherigen Namen voranzustellen. Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit kam an der allerletzten Sitzung mit 19 zu 3 Stimmen zustande. Er scheint uns klar und einfach. Die Braut kann in Form dieser amtlichen Erklärung das Begehren stellen und der Doppelname wird in allen amtlichen Registern festgehalten, also nicht wie bisher nur im privaten Rahmen. Der Entscheid allerdings der Frau ist endgültig. Er ist nur noch durch eine Namensänderung nach Artikel 30 zu ändern. Damit ist auch die Rechtssicherheit für den amtlichen Verkehr gegeben, gleichzeitig zumindest teilweise das Postulat der Gleichberechtigung erfüllt. Der Familienname ist zwar jener des Mannes, die Kinder werden seinen Familiennamen tragen, aber die Frau kann ihren Namen dem ihres Mannes voranstellen.

Absatz 3 des Kommissionsvorschlages bedeutet ein Eliminationsverfahren: die Braut, wenn sie Witwe oder Geschiedene ist, muss sich endgültig entscheiden, welchen Namen sie wählen will: den angestammten, also ledigen, oder den bisherigen. Damit wird ihren persönlichen Interessen, politischen und anderen, Rechnung getragen.

Unsere Kommission wie auch der Ständerat beantragen den neuen Artikel 30 Absatz 2, der es den Brautleuten gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen als gemeinsamen Familiennamen den Namen der Frau zu wählen. (Ich werde darüber noch sprechen.) Dieses Gesuch ist vor der Trauung bei den zuständigen Behörden einzureichen. Absatz 2 unseres Vorschlages erlaubt es auch dem Bräutigam, dem Familiennamen seinen bisherigen Namen voranzustellen, gibt also dem Bräutigam das gleiche Recht wie Artikel 160 Absatz 2 der Frau. Diese Lösung der Kommissionsmehrheit hat den Vorteil, dass sie keinen Bruch mit der schweizerischen Tradition darstellt und weitgehend den Interessen der Frauen und den hierfür offenen Männern entgegenkommt.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag Zbinden abzulehnen, er erscheint der Kommissionsmehrheit zuwenig flexibel. Er enthält zwar das automatische Wahlrecht, der Gleichberechtigungsgedanke ist aber nicht verwirklicht, da einer der beiden Partner seinen Namen, zumindest in den amtlichen Registern, aufgeben muss. Zusätzlich findet es die Kommission nicht richtig, dass der Familienname erkennbar gemacht werden muss. Dies haben wir in der Kommission für diskriminierend gehalten. Einen Ablehnungsantrag stellt die Kommission auch zum Antrag der Minderheit II, der ebenfalls Artikel 30 Absatz 2 des Ständerates übernimmt, sich sonst aber dem Antrag des Bundesrates, den der Bundesrat selbst nicht mehr beibehält, annähert.

Eine neue Situation hat sich durch die Anträge Morf/Iten ergeben, wobei sich die beiden Antragsteller darauf geeinigt haben, dass der Text von Herrn Iten gilt. Er entspricht dem Begehren der Zivilstandsbeamten, das Sie alle mit Schreiben vom 24. Mai erhalten haben. Auch dieser Antrag

Morf/Iten geht theoretisch vom gemeinsamen Familiennamen aus, die Braut erhält jedoch das Recht, dem Zivilstandsbeamten zu erklären, den bisherigen Namen weiterführen zu wollen, und zwar im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit nicht durch Vorstellen im Rahmen eines amtlichen Doppelnamens.

Die Kommission hat diesen Antrag im Rahmen einer langen Beratung ebenfalls behandelt aufgrund einer Eingabe der Zivilstandsbeamten vom 20. Oktober 1982. Sie hat aber nicht darüber abgestimmt. Die Mehrheit hält an ihrem Antrag fest, und zwar aus dem einzigen, aber doch wichtigen Grund, weil durch den Vorschlag Iten/Morf nicht mehr erkenntlich ist, dass die Frau verheiratet ist, weil diese Lösung doch sehr am Grundsatz der Einheit des Familiennamens kratzen würde. Im übrigen sind ja die Anträge Iten/Morf und Mehrheit nicht sehr weit auseinander. Im privaten Bereich ist es auch nach der Mehrheit möglich, nur einen Namen zu tragen.

Es hat sich seit gestern gezeigt, dass eine gewisse Sympathiewelle die Anträge Iten und Morf trägt, und ich darf Ihnen gestehen, dass auch ich persönlich sehr diesen Anträgen zugeneigt bin. Sie sind unkompliziert, einfach, gerecht und relativ schwierig zu bekämpfen, sie sind eigentlich nur mit dem Argument der Namenseinheit zu bekämpfen. Der Antrag Iten hat zudem den grossen Vorteil, dass ihn die Zivilstandsbeamten als Fachbehörde unterstützen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen Ablehnung beantragen, aber immerhin darauf hinweisen, dass, wenn Sie dies nicht tun, Sie gut beraten wären, den Antrag Morf/Iten anzunehmen.

Nun zum Antrag von Frau Segmüller: Ich habe ihr versprochen, ganz anständig und nett mit ihr zu sein. Ich will das natürlich auch tun. Sie will das alte Recht mit Artikel 30, weil sie unbedingt dieses Eherecht noch erleben möchte, und sie glaubt, dass sie es nicht erlebt, wenn das Fuder zu überladen ist. Sie hofft auf eine spätere Teilrevision, möglicherweise auch im Namensrecht. Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Wir können nicht aus referendumpolitischen Gründen allen diesen wichtigen Problemen aus dem Wege gehen. Ich habe dargelegt, dass das Namensrecht kein zweitrangiges Problem ist, es muss hier erledigt werden. Wir würden uns auch dem Vorwurf aussetzen, uns nicht an die neue Verfassung über die Gleichberechtigung zu halten. Wir haben eine angemessene, eine bestmögliche Lösung oder verschiedene gute Lösungen, und Frau Segmüller wird verstehen, wenn ich sage, dass der Tag, der die Teilrevision bringt von der sie träumt, vielleicht ziemlich weit weg sein wird.

Nun zum Antrag Oehen: Herr Oehen hat vom Ei des Kolumbus gesprochen. Ich glaube, auch er hat das Ei des Kolumbus gestern abend nicht gefunden. Es gibt wahrscheinlich dieses Ei gar nicht. Ich glaube, Herr Oehen macht eher ein Potpourri von diversen Neuregelungen, wenn ihm auch zugestanden werden muss, dass er die Gleichberechtigung voll einbringt. In Ziffer 1 sieht er ein zwingendes Wahlrecht vor mit gemeinsamem Familiennamen, er geht nicht vom Familiennamen des Mannes aus, aber die Ehegatten müssen wählen, müssen sich entscheiden, sie können nicht einfach, wie heute, nichts tun.

In Ziffer 2 setzt er das bisherige Gewohnheitsrecht, unsere Praxis, in den amtlichen Namen um; der beigefügte Name ist dann auch ein amtlicher Name. In Ziffer 3 übernimmt er grundsätzlich den Antrag der Kommissionsmehrheit, wobei er allerdings nur den ledigen Namen voranstellen will und nicht den bisherigen. Ich glaube, gerade Ziffer 3 ist sehr unklar. Man weiss auch nicht, was spezielle Fälle sind, die anscheinend im Namensrecht zu regeln sind.

Die Kommission hat selbstverständlich darüber nicht beraten, aber im Rahmen der Einheit ihrer Anträge kann ich es sicher wagen, Ihnen zu beantragen, den Vorschlag von Herrn Oehen abzulehnen.

Es ist vielfach die Frage aufgetaucht, was in Artikel 30 Absatz 2 der Ausdruck «achtenswert» bedeute. Im Rahmen der ständerätlichen Beratung lautete der erste Vorschlag, dass ein wichtiger Grund vorliege, wenn etwa der Bräuti-

gam einen fremdländischen Namen trage oder wenn ein schützenswertes Interesse an der Beibehaltung des Namens der Frau aufgrund ihrer beruflichen oder politischen Tätigkeit vorhanden sei. Diese Formulierung hat dann der Ständerat infolge ihrer diskriminierenden Wirkung aufgegeben und auf Antrag von Frau Lieberherr und Herrn Hänsenberger den Ausdruck «achtenswerte Gründe» aufgenommen. Achtenswert ist nach Auffassung der Kommission weit auszulegen. Es brauchen nicht wichtige Gründe nach Artikel 30 Absatz 1 zu sein. Achtenswert, dereinst einmal letztlich vom Bundesgericht zu entscheiden, enthält selbstredend die bereits genannten schützenswerten Interessen wie Beruf und Politik. In der Auslegung ist ernsthaften Gründen der Brautleute weit entgegenzukommen. Was beide Brautleute achten und für sie persönlich sehr wichtig ist, objektiv und subjektiv, soll auch für die Bewilligungsbehörde achtenswert sein. Wir wollen also – wie der Ständerat – die Namensänderung erleichtern. Diese Erleichterung muss sich in der Auslegung von «achtenswert» durchsetzen.

Zur Frage des Abstimmungsverfahrens würde ich Ihnen vorschlagen, dass wir vorerst ausmehren, welcher Antrag zu Artikel 160 gewinnt, und dann anschliessend gesondert entscheiden, ob diesem Ergebnis noch Artikel 30 Absatz 2 hinzugefügt werden kann. Ich werde mich dann dazu nochmals kurz äussern.

M. Petitpierre, rapporteur: Ce problème du nom est dominé par quatre grands objectifs: la protection de la personnalité de la femme, plus exactement son intérêt à la stabilité du nom; l'intérêt social à l'identification de la femme mariée; le principe de l'égalité et puis celui de l'unité du nom de la famille. Tout est joué quand on a mis en balance ces quatre éléments; seulement, comme ils sont contradictoires, l'équilibre est extrêmement difficile à trouver.

Trois types de solutions sont sous vos yeux. Celles qui servent essentiellement l'égalité, au détriment des autres objectifs: ce sont les solutions de la minorité III et celle de M. Iten et de Mme Morf. On constate que la proposition de la minorité III a un inconvénient, c'est d'obliger les femmes qui voudraient continuer à se marier dans une optique traditionnelle, à conserver leur nom alors qu'elles n'y tiennent pas forcément. La stabilité serait assurée mais l'unité du nom de la famille serait nécessairement perdue.

La solution Iten-Morf a l'avantage, par rapport à celle de la minorité III, qu'il n'y a pas d'obligation: l'unité sera perdue pour autant que l'épouse fasse usage de son droit, mais elle n'y est pas tenue. Ces solutions ont deux gros avantages, la simplicité et la clarté. Il faut se rappeler toutefois que les femmes mariées, dans les hypothèses minorité III ou Morf, subissent quelque chose d'extrêmement désagréable, si les noms sont différents: c'est que leurs enfants ne seront pas titulaires du même nom qu'elles-mêmes.

Deuxième type de solution: le choix. Il s'agit ici de la minorité I et c'est aussi la proposition de M. Oehen. Première remarque: la solution du choix fonctionne relativement mal dans les pays où elle a été mise en vigueur. D'ailleurs, Mme Deneys l'a fort bien dit hier, c'est une solution qui n'a d'égalitaire que l'apparence, elle est trompeusement égalitaire, car, en définitive, le mari a un droit de veto. Quant à la solution de M. Oehen, j'ignore ce que l'on fait lorsque les époux ne sont pas d'accord. Et puis, il y a des problèmes secondaires attachés à ce choix. Quel nom faut-il prendre? Est-ce celui de célibataire, est-ce celui que l'on portait jusqu'alors? Là, M. Oehen restreint le choix au nom de célibataire.

Ensuite, la référence au mariage. Est-ce qu'il faut vraiment imposer aux gens de se promener avec une étiquette «marié», «divorcé» ou «veuf», etc.? Il demeure tout de même un avantage lié à ce type de solution: l'unité du nom de famille est sauvegardée. Mais, problème très difficile: quel nom peut-on choisir? Et, problème encore plus difficile: que se passe-t-il en cas de divorce, en cas de nullité

de mariage? Je vous renvoie aux articles 134 et 149 dont nous aurons à parler plus tard.

Je laisse de côté la question de l'«ennoblissement» des noms en Suisse; je ne sais pas si c'est vraiment un problème.

Votre commission a en tout cas clairement rejeté tout système qui repose sur le choix pour les motifs que je viens de vous résumer.

Troisième type de solution: celui de la minorité II et celui de la majorité. Ce sont des systèmes où l'on essaie de jouer avec le double nom pour mettre à peu près en équilibre les quatre objectifs que je vous ai rappelés tout à l'heure, au début de mon intervention. Ce qui distingue ici la minorité II, c'est que l'épouse peut faire précéder son nom d'avant le mariage, mais qu'elle doit faire apparaître qu'elle est mariée, ce qui est un inconvénient. La majorité, elle, ne laisse pas le libre choix à l'épouse en tout temps. Il faut qu'avant le mariage, la fiancée fasse une déclaration pour que les choses soient définitivement fixées. Une fois cette condition remplie, elle ne peut plus changer. L'avantage est que l'on sauve partiellement l'idée de l'unité du nom de famille.

J'en viens maintenant à ce qui s'est passé depuis hier. Nous avons entendu, un peu de tous les côtés, que la solution Morf-Iten rencontrait l'appui d'un grand nombre d'entre vous. Je crois qu'il vaut la peine de comparer la solution de la majorité de la commission et celle de Mme Morf et de M. Iten dans l'optique de l'égalité, de l'identification, de la protection de la personnalité et de l'unité.

La solution de la majorité a pour avantage de prendre en considération ces quatre objectifs, mais jamais complètement, peut-être à 70 ou 80 pour cent pour chacun d'entre eux. Au contraire, la solution Morf/Iten satisfait à 100 pour cent à l'idée de l'égalité, à 100 pour cent à la protection de la personnalité et à la stabilité de l'identification, mais on se retrouve à zéro pour ce qui est de l'unité avec une petite nuance: l'usage resterait ouvert, une fois que l'on a choisi de garder son nom de jeune fille, de le faire suivre du nom de son conjoint.

Nous avons le choix entre un compromis, relativement compliqué, où tous les objectifs se retrouvent mais partiellement respectés, et un système où l'on sacrifie presque totalement un objectif essentiel.

Votre commission a étudié cette proposition Morf/Iten. En son temps, c'est Mme Füg qui l'avait amorcée. On ne peut pas dire que nous l'ayons rejetée. A un moment donné, le choix s'est porté sur une autre solution qui allait encore plus loin. Bien que cette autre solution n'ait finalement pas été retenue, on n'est plus jamais revenu sur la proposition de Mme Füg, de sorte qu'en toute honnêteté je ne puis affirmer ici que la commission ait voulu rejeter la solution Morf/Iten.

Je dois encore dire que toute notre problématique est associée à la question de l'article 30 du code civil. Cet article, dans la version du Conseil des Etats, est compatible avec la solution de la majorité, celle de Mme Morf et de M. Iten, celle de la minorité II et même, le cas échéant, avec la solution de Mme Segmüller. Ce qu'il importe de retenir ici, à propos de cet article 30, c'est qu'il faudrait l'adopter dans la version du Conseil des Etats, que les intérêts légitimes sont une notion beaucoup plus large que la notion jusqu'ici connue de justes motifs et qu'il n'y a pas de raison, dans le cadre de cet article, de prévoir la parité: si le futur mari – le fiancé – a choisi de changer de nom, il n'y a pas tellement de raisons de lui donner aussitôt la possibilité de remettre en tête son ancien nom.

Alors, que conclure sur cette première partie du problème? La solution de la majorité est une bonne solution et nous continuons à la défendre. Au cas où elle ne devrait pas vous convenir, à cause de sa complication évidente et du système du double nom, alors je crois pouvoir dire qu'il vaudrait mieux adopter la solution Morf/Iten du fait – et je vais conclure par là – que la solution proposée par Mme Segmüller est vraiment trop modeste. Si l'on était absolument sûr de trancher cette question du nom dans une pro-

cédure séparée, mais rapidement, on pourrait encore y penser. Mais rien ne nous dit cela et je crois vraiment que nous ne pouvons pas, après le vote du 14 juin 1981, ne rien faire en matière de nom. La solution de M. Oehen est, à mon avis, indépendamment d'autres petits inconvénients, condamnée parce qu'elle repose sur un choix. Je crois donc qu'il faut éliminer toutes les autres solutions et qu'il faut prendre une décision entre celle de la majorité et celle de Mme Morf et de M. Iten. C'est un choix foncièrement politique.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat verzichtet, wie Sie bereits gehört haben, auf seinen ursprünglichen Antrag und unterstützt den Mehrheitsantrag der Kommission. Wesentliche Überlegung ist dabei, dass dieser Mehrheitsantrag am Grundsatz der Einheit des Familiennamens festhält. Dieses wichtige Prinzip möchten wir nicht preisgeben. Die Frau erhält die Möglichkeit, durch eine einseitige Willenserklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten einen Doppelnamen zu führen, so dass ihren Interessen einigermaßen Rechnung getragen wird.

Absatz 3 verhindert dann, dass dreifache Namen entstehen und es zu einem Durcheinander kommt.

Sonderfälle sind nach unserer Meinung über Artikel 30 zu lösen; das scheint uns zumutbar zu sein. Wesentlich ist im weiteren noch, dass die Kinder gleich heissen wie beide Elternteile.

Nun zum Minderheitsantrag I, der ein Wahlrecht vorsieht. Unseres Erachtens löst das Wahlrecht die entscheidenden Probleme nicht, und die Erfahrungen im Ausland zeigen auch, dass von diesem Wahlrecht relativ selten Gebrauch gemacht wird. Ein Ehegatte muss auch hier auf seinen Namen verzichten. Zu seinem Schutze müssen dann doch sehr komplizierte Trostpflasterchen vorgesehen werden, die die Praktikabilität dieses Minderheitsantrages stark einschränken.

Zum Minderheitsantrag II ist zu sagen, dass er den Vorschlag des Bundesrates vereinfacht; bei der zweiten Heirat besteht aber dann immer noch die Möglichkeit, je nach Belieben drei Namen zu verwenden. Und nicht ganz klar ist auch, wie der Familienname ohne Hinweis auf den Zivilstand erkennbar gemacht werden soll.

Der Minderheitsantrag III von Frau Mascarin ist zwar zweifellos sehr einfach in der Handhabung, und er ist auch klar. Aber er gibt den Grundsatz der Einheit des Namens zwingend preis und widerspricht damit doch einer tief verwurzelten Tradition. Dieser Antrag führt im weiteren dazu, dass die Kinder zwingend anders heissen als die Mutter.

Der Antrag Iten/Morf hat ebenfalls ohne jeden Zweifel den Vorteil der Einfachheit. Wenn nicht der Antrag der Kommissionmehrheit vorliegen würde, würde ich ihm die Priorität geben. Aber – und das muss ich sehr deutlich unterstreichen – das Prinzip der Einheit des Familiennamens wird auch hier preisgegeben. Die Einheit wird zwar als Grundsatz noch stipuliert, aber sie bleibt von seiten der Frau durchbrechbar. Die Frau kann einseitig ohne Zustimmung des Mannes die Namensseinheit sprengen. Zudem ist auch hier die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vollständig gewährleistet, indem die Kinder wie der Vater heissen.

Zum Antrag Oehen haben die Kommissionssprecher das Notwendige gesagt. Ich spreche mich vor allem gegen ein zwingendes Wahlrecht aus, das hier vorgesehen ist. Auch mit dem Antrag von Frau Segmüller kann ich mich nicht befreunden. Es geht meines Erachtens nicht an, es nach dieser Diskussion einfach beim alten zu belassen. Im übrigen teile ich auch hier die Meinung der Kommissionssprecher.

Präsident: Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Abstimmung nur Artikel 160 betrifft. Über Artikel 30 auf Seite 20 der Fahne wird je nach den Resultaten entschieden. Es finden auch keine absatzweisen Abstimmungen statt. Das Abstimmungsverfahren ist Ihnen ausgeteilt worden. Die

Differenzen in den einzelnen Anträgen sind Ihnen soeben erklärt worden. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Oehen	Minderheit
Für den Antrag Iten/Morf	offensichtliche Mehrheit

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	117 Stimmen
Für den Antrag Minderheit III	34 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	144 Stimmen
Für den Antrag Minderheit II	17 Stimmen

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	129 Stimmen
Für den Antrag Minderheit I	31 Stimmen

Fünfte Eventualabstimmung – Cinquième vote préliminaire

Für den Antrag Iten/Morf	128 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	33 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Iten/Morf	124 Stimmen
Für den Antrag Segmüller	36 Stimmen

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 2

Antrag der Kommission

... Gründe vorliegen; der Bräutigam kann erklären, er wolle dem Familiennamen seinen bisherigen Namen voranstellen.

Ch. 2 art. 30 al. 2

Proposition de la commission

... nom de la femme; le fiancé peut déclarer vouloir faire précéder le nom de famille du nom qu'il portait jusqu'alors.

Gerwig, Berichterstatter: So einfach ist das nun plötzlich! Sie haben dem Antrag Iten/Morf in der Formulierung Iten zugestimmt, und ich bitte Sie, die Fahne auf Seite 20 im deutschen Text zu öffnen. Die Kommission beantragt Ihnen hier, dass als gemeinsamer Familienname unter der Voraussetzung von Artikel 30 im Namensrecht auch der Familienname der Frau gewählt werden kann, wenn achtenswerte Beweggründe vorliegen. Allerdings ist jetzt, nachdem der Antrag Iten/Morf durchgedrungen ist, nicht mehr der Antrag der Kommissionmehrheit massgebend, sondern wir können den Text des Ständerates übernehmen. Er lautet: Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Familiennamen der Ehefrau zu führen, ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Ich brauche mich hier nicht mehr zu äussern. Jeder weiss um die Bedeutung dieses Absatzes. Dieses Gesuch ist beim Regierungsrat des jeweiligen Kantons einzureichen. Über die achtenswerten Beweggründe habe ich bereits gesprochen.

Ich empfehle Ihnen, Artikel 30 Absatz 2 in der Ständeratsfassung anzunehmen.

M. Petitpierre, rapporteur: A la page 19 du dépliant, vous avez deux versions de l'article 30. Le choix est maintenant tombé. Il faut examiner seulement le texte du Conseil des Etats. Nous venons de le dire, il s'agit ici d'un changement de nom, non pas pour un juste motif mais pour des motifs plus étendus d'où l'utilisation de l'expression «intérêts légitimes». Ce que l'on veut permettre c'est que, dans des cas particuliers, le nom de la femme puisse être choisi, notamment s'il s'agit de sauver un nom qui risque de tomber en quenouille.

La commission est favorable à l'acception de cet article 30, 2^e alinéa, dans la version du Conseil des Etats.

Angenommen gemäss Beschluss des Ständerates

Adopté selon la décision du Conseil des Etats

Art. 161*Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Jeder Ehegatte behält das Bürgerrecht, das er als ledig hatte.

Abs. 2

Die Ehefrau erwirbt zusätzlich das Bürgerrecht des Mannes.

Minderheit

(Barchi, Blunschy, Fischer-Hägglingen, Reichling)

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte.

*Antrag Iten**Abs. 1*

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Für den Fall, dass die Ehefrau ihren bisherigen Familiennamen beibehält, behält sie auch ihr bisheriges Bürgerrecht.

Eventualantrag Günter

(falls der Antrag der Mehrheit angenommen wird)

Abs. 2

Streichen

Art. 161*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Chaque époux conserve le droit de cité qu'il possédait alors qu'il était célibataire.

Al. 2

La femme acquiert en outre le droit de cité de son mari.

Minorité

(Barchi, Blunschy, Fischer-Hägglingen, Reichling)

La femme acquiert le droit de cité de son mari sans perdre le droit de cité qu'elle possédait alors qu'elle était célibataire.

*Proposition Iten**Al. 1*

Selon projet du Conseil fédéral

Al. 2

Si la femme continue de porter son nom de famille, elle conserve aussi son ancien droit de cité.

Proposition éventuelle Günter

(au cas où la proposition de la majorité est adoptée)

Al. 2

Biffer

Gerwig, Berichterstatter: Nach geltendem Recht verliert die Schweizerin durch Heirat ihr Bürgerrecht. Der Bundesrat räumt in seiner Botschaft durchaus ein, dass dies mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht im Einklang steht. Die Konsequenzen hat er aus verschiedenen Gründen nicht gezogen.

Der Ständerat hat sich daher dem Bundesrat nicht angeschlossen und seine aus der Fahne ersichtliche Formulierung gewählt. Dabei hat der Ständerat bei seiner Beratung auf die Verwurzelung des Bürgers mit seiner Heimatgemeinde hingewiesen und auch auf die materiellen Gründe, die einer Frau den Verlust ihres Bürgerrechts zusätzlich schmerzhaft und nicht tragbar machen. Im Sinne einer

raschen Abwicklung der Geschäfte bringe ich jetzt alle diese Beispiele nicht.

Aus den gleichen Gründen hat auch unsere Kommission beschlossen, über die Bedenken der Zivilstandsbeamten und Registerbehörden hinwegzugehen, obgleich sie die Gründe dieses Berufsstandes, der gerade in der Schweiz durch Seriosität und Exaktheit speziell berühmt ist, durchaus einsieht.

Die Kommission glaubt aber, dass das Recht der Frauen, ihr Bürgerrecht beizubehalten, durch Heirat nicht zu verlieren, menschlich, gesellschaftspolitisch und politisch schwerer wiegt als alle Schwierigkeiten in der Registerführung.

Sie haben in der Fahne die Anträge Bundesrat, Ständerat, Mehrheit und Minderheit Barchi, und es ist noch ein weiterer Antrag Iten eingereicht worden. Der Bundesrat wird sich dem Minderheitsantrag Barchi anschliessen. Eine Überprüfung der Interpretation des Antrages der Kommissionsmehrheit hat ergeben, dass die Mehrheit an sich überhaupt nichts anderes will, als der Antrag Barchi vorschlägt. Es lag der Kommissionsmehrheit einzig daran, die Formulierung der Minderheit geschlechtsneutral zu fassen. Etwas anderes wollte sie nicht.

Nun haben wir in der Zwischenzeit festgestellt, dass die Redaktion der Minderheit besser ist als jene der Mehrheit, so dass ich Ihnen durchaus freimütig mit dem Bundesrat zusammen beantrage, den Antrag Barchi anzunehmen. Wir verzichten also auf den Antrag der Mehrheit der Kommission. Der Antrag Barchi hat gegenüber dem Beschluss des Ständerates den grossen Vorteil, dass eine Frau, die sich mehrfach verheiratet, nicht Bürgerrechte kumulieren kann, die Formulierung «ledig» verhindert das. Damit ist aber auch den grössten Bedenken der Zivilstandsbeamten Rechnung getragen. Ziel des berechtigten Anliegens der Frauenorganisationen ist die Beibehaltung des ursprünglichen Bürgerrechtes der Frau, und dies ist durch den Antrag Barchi gewährleistet.

Nun noch ein Wort zum Antrag Günter, der die Möglichkeit anvisiert, dass die Heirat auf das Bürgerrecht keine Auswirkung hat. Diese Möglichkeit ist leider aufgrund der heutigen Verfassungsgesetzgebung nicht denkbar. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag Günter abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass eine Mehrheit der Kommission sonst, ohne diese verfassungsrechtliche Schranke, einer solchen Regelung zugestimmt hätte. Die Einheit des Bürgerrechtes in der Familie ist heute nicht mehr so verwurzelt und wiegt zweifellos weniger schwer als die Idee der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Eine solche Lösung setzt jedoch die abgeschlossene Revision von Artikel 54 Absatz 4 der Bundesverfassung voraus. In beiden Räten ist diese Revision abgeschlossen. Das Volk wird aber noch darüber abstimmen müssen, und weil wir ja nie ganz genau wissen, ob das Volk uns folgt, können wir nicht jetzt schon im Vertrauen darauf legiferieren. Es ist heute undenkbar, dass wir entscheiden, wie wenn die Verfassungsänderung bereits in Kraft wäre. Wir müssen also vom geltenden Verfassungsrecht ausgehen und dann nach der Revision des Bürgerrechtes diesen Artikel noch einmal revidieren. Dies wird wahrscheinlich bereits im Differenzbereinigungsverfahren noch möglich sein, sicher aber vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Ich beantrage Ihnen daher Ablehnung des Antrages Günter und Gutheissung des Antrages der Minderheit der Kommission (Barchi).

M. Petitpierre, rapporteur: La majorité a voulu exactement la même chose que la minorité dans cet article 161. Il y a en revanche des raisons techniques qui font penser que le texte de la minorité est meilleur que le texte de la majorité, et c'est pourquoi, comme représentants de la commission, nous pouvons nous y rallier.

Je voudrais apporter ici une petite précision concernant l'interprétation future. On parle du droit de cité que l'épouse possédait alors qu'elle était célibataire. Je crois qu'il faut comprendre cette notion au sens large et y inclure le droit de cité qu'elle aurait acquis par naturalisation, pen-

dant un précédent mariage, pour éviter l'absurdité qu'une veuve devenue zurichoise par naturalisation ne reprenne, après son veuvage et un remariage, son droit d'origine lorsqu'elle était célibataire. Il est à mon avis nécessaire de dire cela pour interpréter ce texte. Si nous ne l'avons pas amélioré tout de suite, c'est que nous nous trouvons devant une solution provisoire et transitoire. Comme vous le savez, l'article 54 de la constitution est en cours de révision et c'est pourquoi nous pouvons nous permettre d'avoir ici un texte qui n'est pas absolument parfait mais qui est plutôt meilleur dans la version de la minorité que dans celle de la majorité. Sur le fond, le texte est connu: la proposition de M. Günter violerait la constitution. Je vous propose donc de voter le texte de la minorité représentée par M. Barchi.

Iten: Es wäre eigentlich logisch, dass die Ehefrau, wenn sie den Namen des Ehemannes annimmt, auch sein Bürgerrecht erwirbt, und für den Fall, dass sie ihren bisherigen Namen beibehält, auch ihr bisheriges Bürgerrecht behält. Nun ist offenbar nicht alles gut, was logisch ist. Vermutlich habe ich bei diesem Antrag übersehen, dass es viele Frauen gibt, die zwar bereit sind, ihren Namen zu ändern, aber nicht bereit sind, ihr ursprüngliches Bürgerrecht aufzugeben. Deshalb sollte der ideale Antrag die Möglichkeit enthalten, dass die Frau, die den Namen des Ehemannes annimmt, entweder ihr bisheriges Bürgerrecht beibehält oder das Bürgerrecht des Ehemannes übernimmt, und jene Frau, die ihren vorherigen Familiennamen beibehält, auch ihr Bürgerrecht beibehält.

Aus den Erläuterungen der Kommissionssprecher geht hervor, dass diese Idealversion zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist und demzufolge abzuwarten ist, bis die Verfassung revidiert ist und die entsprechende Grundlage bietet.

Aus diesem Grund ziehe ich meinen Antrag zurück und werde Minderheit I (Barchi) unterstützen.

Günter: Nachdem ich Ihnen einen Eventualantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit gestellt habe und dieser jetzt nicht mehr zur Abstimmung kommt, fällt mein Antrag dahin. Ich möchte aber meiner Erwartung Ausdruck geben, dass es gelingt, das Problem noch zu lösen, bevor wir die Beratung dieses Gesetzes abschliessen; denn es scheint mir ein Widerspruch in sich zu sein, dass wir eine Neuregelung mit der Begründung Gleichberechtigung von Mann und Frau einführen und diese Neuregelung dann darin besteht, dass wieder eine Differenz im Recht zwischen Mann und Frau geschaffen wird. So dürfen wir es nicht stehen lassen. Aber nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten dürfen wir immerhin hoffen, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes doch noch eine wirklich gleichberechtigende Lösung gefunden wird. Ich ziehe meinen Antrag in dem Sinne zurück.

Bundesrat Friedrich: Sie haben bereits gehört, dass der Bundesrat den Minderheitsantrag unterstützt. Er verzichtet auf seinen eigenen Antrag, weil Botschaft und Gesetzentwurf entstanden sind, bevor die Abstimmung über den Gleichheitsartikel stattgefunden hat. Damit haben sich die Voraussetzungen in mancherlei Hinsicht aber geändert. Wir sind der Meinung, dass der Minderheitsantrag und der Mehrheitsantrag inhaltlich praktisch gleich sind. Der Minderheitsantrag hat jedoch den Vorteil, dass er die Beschränkung der Bürgerrechte nur dort vorsieht, wo dies sinnvoll ist, nämlich bei der Ehefrau, welche durch Mehrfachehen Bürgerrechte zusätzlich erwirbt. Die Lösung der Minderheit wahrt den Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes in der Familie. Wenn die Frau noch weitere Bürgerrechte besitzt, stört das diese Einheit nicht. Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

Art. 162

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Meier Kaspar)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 162

Proposition de la commission

Majorité

Les époux choisissent ensemble la demeure commune.

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Meier Kaspar)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lüchinger, Sprecher der Minderheit: In der ständerätlichen Kommission ist seinerzeit des längeren darüber diskutiert worden, was passieren soll, wenn sich die Ehegatten über den gemeinsamen Wohnsitz nicht einigen können. Es wurden verschiedene Auswege erörtert. Schliesslich hat man sich aber dem Antrag des Bundesrates angeschlossen, der für den Fall einer bestehenden Meinungsdivergenz der Ehegatten über die Wahl der ehelichen Wohnung keine gesetzliche Lösung vorsieht. Ich halte diesen Verzicht für richtig. Gerade im sehr persönlichen Bereich einer Ehe muss man nicht alles und jedes regeln wollen.

Aber diese fehlende gesetzliche Lösung hat einen Nachteil. Sie kann zur Interpretation verleiten, dass die gemeinsame Wohnung gar nicht unbedingt zum Wesen der Ehe gehöre, dass vielmehr ein Ehegatte durchaus auch eine getrennte Wohnung beanspruchen könne. Wenn sich in der Anwendung des neuen Ehegesetzes die individualistischen Tendenzen durchsetzen, die ich schon in der Eintretensdebatte aufgezeigt habe, kann es hinsichtlich der Wahl der Wohnung wohl zu einer solchen Auslegung kommen. Dies kann um so eher der Fall sein, als sich die bundesrätliche Botschaft zu dieser Frage leider nicht sehr klar ausdrückt. Es heisst in der Botschaft Ziffer 213.2: «Das heisst indessen nicht, dass mangels Einigung jeder Ehegatte völlig frei ist, eine eigene Wohnung zu haben. Wer von den Ehegatten ablehnt, dort zu leben, wo der andere vorschlägt, obwohl der Vorschlag den Lebensverhältnissen der Familie entspricht und nicht die persönlichen Verhältnisse beeinträchtigt (Art. 28 ZGB), verstösst gegen eine eheliche Pflicht.» Weiter unten heisst es dann aber: «Doch wird das formelle Recht auf eine getrennte Wohnung als solches in Zukunft weder dem Mann noch der Frau verweigert.» Diesem Satz kann ich nun ganz und gar nicht zustimmen. Selbstverständlich können beide Ehegatten, wenn sie beide zustimmen, auch einen getrennten Wohnsitz haben. Von einem individuellen Recht jedes Ehegatten, einzeln einen getrennten Wohnsitz zu beanspruchen, kann aber keine Rede sein. Die ausdrückliche Vorschrift in Artikel 162 nach der bundesrätlichen und nach der ständerätlichen Fassung, wonach die Ehegatten die gemeinsame Wohnung «... im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» bestimmen müssen, bringt in klarer Weise die Gemeinschaft als Zielsetzung ein. Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich «im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat stehen lassen, um einer gemeinschaftsfeindlichen Interpretation von Artikel 162 vorzubeugen.

Dem ist entgegengehalten worden, dass im Artikel 159 das Gemeinschaftsziel für das ganze Ehegesetz generell zum Ausdruck gebracht wird und dass man die dortige Festlegung abwertet, wenn man sie bei einzelnen Artikeln wieder-

holt. Dem muss ich entgegenhalten, dass wir auch in anderen Artikeln des Ehegesetzes, bei denen individuelle und Gemeinschaftsinteressen in Konflikt geraten können, den Hinweis auf das Gemeinschaftsziel der Ehe wiederholt haben. Im wichtigen Artikel 163, der die Verständigung der Ehegatten über den Beitrag jedes einzelnen an die Gemeinschaft betrifft, wird in Absatz 3 beigefügt: «Dabei berücksichtigen sie jeweils die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.» Und in Artikel 167 betreffend die Berufswahl heisst es auch in der Fassung der nationalrätlichen Kommission: «Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den anderen und die Interessen der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.» In Artikel 224 Absatz 1 betreffend die Vermögensverwaltung in der Gütergemeinschaft hat die nationalrätliche Kommission die folgende bundesrätliche Formulierung belassen: «Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft.» Die Frage der Wahl der gemeinsamen Wohnung ist gerade wegen der aufgezeigten möglichen Fehlinterpretation wichtig genug, um das Gemeinschaftsziel der Ehe auch hier ausdrücklich zu erwähnen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Formulierung des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Reichling: Ich bin der Auffassung, dass der Antrag Lüchinger auf Zustimmung zum Bundesrat eher einen Rückschritt bedeutet gegenüber der Fassung der Mehrheit. Wir haben in Artikel 159 Absatz 2 und 3 die Grundsätze über die Pflichten der Ehegatten festgelegt, nämlich für das gemeinsame Wohl und für die Kinder zu sorgen. Dadurch, dass nun dieser Grundsatz in zwei, drei Artikeln des Gesetzes ganz oder teilweise wiederholt wird, wird er nicht richtiger und nicht besser, sondern es stellt sich die Frage: Hat er in allen Artikeln, wo er nicht wiederholt wird, auch noch Gültigkeit, oder spielen dort das gemeinsame Wohl und das Wohl der Kinder keine Rolle mehr? In diesem Artikel über die Wohnung finde ich es nun besonders prekär, dass nur auf das Wohl der Ehegatten Rücksicht genommen, aber auf das der Kinder verzichtet wird. Ich bin der Auffassung, dass gerade bei der Festlegung des Wohnsitzes dem Wohl der Kinder möglicherweise die viel grössere Bedeutung zukommt (Beibehaltung des Schulortes usw. bis zum Abschluss) als dem Wohl des anderen Ehegatten. Wenn ich also mit der Mehrheit beantrage, diesen Nachsatz wegzulassen, dann hat es nicht die Meinung, das Wohl der Ehe spiele hier keine Bedeutung, sondern hier ist Artikel 159 Absatz 2 und 3 inklusive Wohl der Kinder integral zu beachten. Das hat auch ein allfälliger Richter zu beachten. Er muss das Interesse der Kinder einbeziehen.

Ich möchte der Minderheit nicht vorwerfen, sie wolle das Interesse der Kinder herabmindern. Es ist sehr wahrscheinlich auch in der Fassung des Bundesrates ungewollt zu dieser Formulierung gekommen. Aber die Mehrheit möchte zum Ausdruck bringen, dass wir die Kinder ganz bewusst einschliessen wollen, indem wir uns in all dieser Tätigkeit und in diesen Entscheiden, welche die Ehegatten fällen, auf Artikel 159 Absatz 2 und 3 berufen.

Ich beantrage Ihnen also, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Es geht hier um keine weltbewegende Sache. Die Kommissionsmehrheit kürzt Artikel 162, lässt den Hinweis «im Blick auf das Wohl der ehelichen Gemeinschaft» weg und ersetzt die «gemeinsame Wohnung» durch «eheliche Wohnung». Diese Differenz ist wie gesagt nicht von grosser Tragweite. Alle Anträge gehen aber davon aus, dass dieses Recht beiden Ehegatten gemeinsam zustehen muss. Die Wahl der ehelichen Wohnung ist für eine Familie mit oder ohne Kinder eine lebenswichtige Frage. Der Passus «Wohl der ehelichen Gemeinschaft» wird von der Kommissionsmehrheit nur gestrichen mit 17 zu 3 Stimmen, weil sich dies aufgrund von Artikel 159 ohnehin ergibt. Die Formulierung «eheliche Wohnung» ist klarer als «gemeinsame Wohnung». Sollten Sie im Gegensatz zum Antrag der Kommissionsmehrheit doch den

Begriff «Wohl der ehelichen Gemeinschaft» übernehmen, so sind darin auch die Kinder enthalten. Ich erwähne dies ausdrücklich zuhanden der Materialien zu dieser Bestimmung aus dem Leitgedanken des Gesetzes heraus. Im übrigen wird hier der Begriff des Wohnsitzes nicht berührt. Ich beantrage Zustimmung zur Mehrheit.

M. Petitpierre, rapporteur: Comme vient de le constater M. Gerwig, il n'y a pas là matière à un drame puisque la même volonté se retrouve aussi bien chez M. Lüchinger qu'au sein de la majorité. Il y a lieu toutefois de remarquer que les exemples donnés par M. Lüchinger aux articles 163, 167 et 224 ne sont absolument pas déterminants, étant donné que dans ces trois articles il n'est jamais fait mention du mot «ensemble», en allemand «zusammen». En ce qui concerne l'article 162 qui nous occupe maintenant, nous avons été d'avis que l'article 159 y demeure bien entendu réservé et que lorsque les époux ont entrepris quelque chose ensemble, on ne peut exiger davantage.

Par contre, aux articles 163, 167 et 224, il est prévu qu'un époux peut agir seul. Il est dès lors utile de prévoir dans la loi, que lorsqu'un des conjoints agit seul, il doit tenir compte des intérêts de l'union conjugale.

Nous sommes donc parfaitement d'accord sur le fond. Je voudrais toutefois apporter une précision nuancée aux propos de M. Reichling, à savoir qu'il faut partir de l'idée générale que la notion d'union conjugale, «eheliche Gemeinschaft», recouvre et contient l'idée des enfants. On ne sépare pas le principe de l'union conjugale de celui de l'existence d'enfants. Il existe de bonnes unions conjugales sans enfants, mais lorsqu'il y a des enfants, ils font partie de l'union conjugale.

Sans attacher à ce point une trop grande importance, je vous suggère cependant de suivre la proposition de la majorité de votre commission.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat unterstützt den Antrag Lüchinger, der seinem eigenen Antrag entspricht. Es ist juristisch zweifellos richtig, dass der Grundsatz von Artikel 159 für das ganze Gesetz gilt. Das Gemeinschaftswohl ist als Leitmotiv völlig unbestritten. Aber es scheint uns aus didaktisch-psychologischen Gründen nicht überflüssig zu sein, hier noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ich glaube nicht, dass der Laie dieses Gesetz so liest, wie wir es lesen, und dass er einen Grundsatz, der ganz am Anfang steht, ohne weiteres immer gegenwärtig hat. Meines Erachtens erfasst der Begriff der ehelichen Gemeinschaft auch die Kinder. Die Differenz ist indessen nicht so gross, dass sich deshalb eine ausgedehnte Diskussion rechtfertigen würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	27 Stimmen

Art. 163

Antrag der Kommission

Abs. 1

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Iten

Abs. 1

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie.

Abs. 3

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 163

Proposition de la commission

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Iten**Al. 1*

Mari et femme contribuent, chacun selon ses facultés, à l'entretien de la famille.

Al. 3

Selon projet du Conseil fédéral

Iten: Ich habe Ihnen den Antrag gestellt, Artikel 163 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie» und den Rest des Absatzes 1 zu streichen. Ziel dieses Antrages ist zunächst einmal, dass wir die Möglichkeit bekommen, hier über die Formulierung des Ständerates ebenfalls abzustimmen. Die Kürzung dieses Absatzes 1 im Sinne einer Verstärkung der Bedeutung des ersten Satzes, wie sie der Ständerat vorgenommen hat, sollte hier ebenfalls zur Debatte und zur Abstimmung vorliegen.

Ich habe dann ausserdem noch gegenüber der Formulierung des Ständerates beantragt, das Wort «gebührend» vor «Unterhalt» zu streichen. Der Randtitel zu Artikel 163 lautet: «Unterhalt der Familie». Im Gesetzestext zu diesem Randtitel soll der Grundsatz der gemeinsamen partnerschaftlichen Sorge der Eltern, der Ehegatten, um das Wohl der Familie zum Ausdruck kommen, und zwar so, wie es im ersten Hauptsatz heisst: «Ein jeder nach seinen Kräften.» Aber das Ziel dieses Auftrages an die Ehegatten ist, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Der Unterhalt ist begriffsnotwendig ein alles umfassendes Wort, ein Ausdruck, der bisher genügend Aussagekraft hatte, so dass es klar sein sollte, was unter dem Unterhalt der Familie zu verstehen ist, ohne ihn in einem Nachsatz noch näher umschreiben oder – wie mir scheint – herabmindern zu müssen.

Der Begriff Unterhalt bedarf keiner zusätzlichen gesetzlichen Interpretation. Die Pflicht, diesem Begriff Unterhalt Inhalt zu geben, trifft die Ehegatten selber. Es scheint mir deshalb selbstverständlich, dass im Oberbegriff Unterhalt vor allem die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder inbegriffen sind, ja inbegriffen sein müssen. Wichtiger ist hingegen die Anweisung an die Ehegatten in Absatz 2. Wir haben hier die Möglichkeit, durch Straffung des Gesetzestextes – insbesondere in Absatz 1 – das Gesetz zu kürzen. Ich glaube, dass ein Gesetz an Bedeutung nicht einfach dadurch zunimmt, dass man es umfangreicher gestaltet. Ein präziser und auf das wirklich Wesentliche beschränkter Text ist besser. Wesentlich und präzise scheint mir hier der vom Gesetzgeber an die Ehegatten und Elternteile gegebene Auftrag, gemeinsam – ein jeder nach seinen Kräften – für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Ich bitte Sie deshalb, diesem Kürzungsantrag zu Absatz 1 Ihre Unterstützung zu geben.

Nussbaumer: Es wird uns nie gelingen, selbst mit besten Gesetzen, menschliches Wohlverhalten zu erzwingen. Trotzdem müssen wir so legisfizieren, dass nicht Nebensätze zur Verwässerung des Gesetzes führen. Artikel 163 verpflichtet die Ehegatten, gemeinsam – jeder nach seinen Kräften – für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. In einem Nachsatz wollen Bundesrat und Kommission die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder noch ausdrücklich erwähnen. Die ständerätliche Fassung, die in etwa von Herrn Kollege Iten wieder aufgenommen wird, verzichtet auf diese Aufzählung. Wir leben in einer Zeit, die das Recht des Menschen auf Selbstverwirklichung sehr gross schreibt. Viele Ehepartner stellen gerade aus diesem modernen Drang, sich selbst alles zu gönnen, ihre persönlichen Ansprüche darauf stark in den Vordergrund, dass die Bedürfnisse der Familie zu

kurz kommen könnten. Die zu starke Betonung des Individualismus und des Rechts der Ehepartner auf Selbstverwirklichung in der Ehe, wie sie in der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 ermöglicht würde, könnte der Familie und der ehelichen Gemeinschaft schaden. In der Botschaft Seite 60 ist umschrieben, was unter den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten zu verstehen ist: gesellschaftlicher Umgang, kulturelle Bildung und Vergnügungen. Wer sich die Bandbreite des Gesellschaftslebens und der Vergnügungsmöglichkeiten vor Augen hält, muss befürchten, dass für den nichts verdienenden Ehegatten und die Kinder oft kaum mehr als das Existenzminimum bleiben wird. Die nichtverdienende Ehefrau hat dann die Möglichkeit, entweder zu schweigen bzw. zu dulden oder nach Artikel 164 den Richter anzurufen. Es besteht tatsächlich kein Grund, die persönlichen Bedürfnisse vor die berechtigten Ansprüche des Ehegatten und der Kinder zu stellen. Ich bitte Sie, dem Antrag Iten zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, den Antrag Iten abzulehnen. Sie beantragt Ihnen, bei Artikel 163 die Fassung des Bundesrates in den Absätzen 1 und 2 anzunehmen und in Absatz 3 der redaktionellen Verbesserung und Vereinfachung des Ständerates zuzustimmen.

Der vorliegende Artikel ist wohl eine Schlüsselbestimmung des neuen Gesetzes, deshalb auch einige kurze Bemerkungen.

Bisher kannte das ZGB – wir haben das beim Eintreten behandelt – eine sehr starke Rollenverteilung. Diese Rollenverteilung entspricht weder partnerschaftlichen Gedanken noch der Gleichberechtigung noch der jetzigen Wirklichkeit. Artikel 163 setzt nun nicht einfach neue Schranken und Vorschriften, bestimmt nicht neue Rollen, denen sich Ehegatten zu unterziehen haben, sondern überlässt in freier Gestalt den Partnern, wie sie ihre Ehe individuell führen sollen, zu bestimmen, wer und wie ein jeder seinen Beitrag leistet, sei es durch Erwerbstätigkeit, sei es durch Besorgen des Haushaltes oder Betreuen der Kinder.

Es liegt also kein gesetzlicher Modellfall mehr für die Aufgabenteilung vor. Damit wird aber nicht die heutige Hausfrauenehe verhindert. Nach dem neuen Gesetz können die Ehegatten weiterleben, wie sie dies bisher getan haben; sie können aber auch neue Formen ihrer Eheführung finden. Artikel 163 will allen Eheformen gerecht werden: den Ehen ohne Kinder, den Ehen mit Kindern, den Rentnerehen, den Ehen, bei denen die Frau in verschiedenen Phasen wieder andere Tätigkeiten hat.

Artikel 163 übernimmt alle diese Phasen und hat eigentlich drei grossartige Ideen. Das Sorgen für den gebührenden Unterhalt der Familie ist nicht nur eine Frage des Geldes; der Begriff «Unterhalt» ist weit auszulegen und umfasst alles, was die Interessen der Gemeinschaft mit sich bringen kann. Auch die Befriedigung kultureller Bedürfnisse fällt darunter. Dies soll gesagt sein. Neben diesen Bedürfnissen umfasst der Begriff «Unterhalt» auch die persönlichen Bedürfnisse. Dieses Sorgetragen ist jedem nach seinen Kräften auferlegt. Jeder soll gemäss seinen individuellen Möglichkeiten seinen Beitrag leisten. Dieser Beitrag kann sich während der Ehe verändern.

Die zweite Idee geht davon aus, dass die Haushaltarbeit und die Betreuung der Kinder völlig gleichwertig wie das Geldverdienen sind.

Die dritte Idee: dass es allein die Ehegatten sind, die die Rolle selbst bestimmen, nicht mehr das Gesetz.

So hat denn Artikel 163 neben Artikel 159 eine selbständige Bedeutung. Der Ständerat hat nun – Sie ersehen dies aus der Fahne und aus der Begründung des Antrages Iten – diesen Absatz verkürzt und den Ausdruck «inbegriffen die Befriedigung der persönlichen Interessen der Ehegatten und Kinder» weggelassen. Dies müsste aber nach Auffassung der Kommission dazu führen, dass unter «Unterhalt» doch wieder vor allem Geld zu verstehen ist, während die Fassung des Bundesrates und unserer Kommission eben genau das nicht sagen will, sondern die persönlichen

Bedürfnisse nennen will, die ebenso wichtig sind im Leben der Familie, und dass diese gebührend zu berücksichtigen seien. Das zeigt, dass der Antrag des Ständerates und der Antrag Iten doch auch eine gewisse materielle Bedeutung haben und nicht nur redaktioneller Art sind.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 20 zu 6 Stimmen Zustimmung zum Bundesbeschluss und lehnt daher sinn-gemäss auch den Antrag Iten ab.

M. Petitpierre, rapporteur: Nous avons ici une disposition clé, dont nous avons déjà parlé dans les rapports liminaires, et qui contraste fortement avec le droit actuel: plus de répartition légale des rôles, plus de chef, plus de direction du ménage, tout cela dans l'optique de la concertation et de l'article 159. C'est aussi le lieu où, pour la première fois, on reconnaît la pleine valeur du travail au foyer, le principe de l'équivalence de ce qu'apporte chacun des époux au mariage, sans référence à la valeur pécuniaire proprement dite.

Une divergence existe avec le Conseil des Etats. Ce dernier souhaite que les besoins personnels soient biffés. Je crois qu'ici, au contraire, il faut dire les choses clairement. Etant donné que l'on a une nouvelle disposition qui marque une intention claire, autant être aussi clair et complet dans ce texte de la loi. Je suis donc d'avis qu'il faut suivre le Conseil fédéral et mentionner expressément les besoins personnels.

Il est bon aussi de rappeler que l'entretien est une notion extrêmement large – je vous renvoie pour cela au message, au chiffre 214.121 – et qui ne va pas du tout de soi pour ceux qui ont participé aux travaux de la commission. Comme la notion large doit être admise, autant le dire à nouveau formellement. Donc l'article 163, c'est cette espèce d'autonomie guidée qui est instaurée. Puisqu'elle est guidée, je crois qu'il est très important – et je motive ici mon opposition de principe à la proposition de M. Iten – de donner des lignes directrices et il faut les donner précisément. On reproche souvent à nos textes d'être obscurs, abscons, abstraits. Je crois que lorsqu'on a l'occasion de dire quelque chose de clair et de compréhensible, il faut profiter de le faire puisque cela ne surcharge pas la loi de façon inadmissible. On insiste ici sur les éléments de l'entretien, sur la nécessaire adaptation aux conditions économiques de la famille, aux circonstances personnelles des membres de la famille et cela c'est vraiment important. Ne ratons donc pas une occasion de dire clairement ce qui est voulu dans la loi. Je vous propose d'en rester strictement au texte de la majorité.

Bundesrat Friedrich: Ich ersuche Sie, den Antrag Iten abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, die materiell mit dem Bundesrat übereinstimmt. Was zunächst die Streichung des zweiten Teils von Absatz 1 durch Herrn Iten anbelangt, so glaube ich, dass die Fassung Bundesrat/Kommissionsmehrheit aus pädagogischen Gründen bedeutend besser ist als diejenige des Ständerates. Ich muss aber zugeben, dass materiell wohl kein Unterschied besteht, weil bereits nach geltendem Recht klar ist, dass der Begriff des Unterhaltes auch die persönlichen Bedürfnisse umschliesst. Damit werden die Befürchtungen von Herrn Nussbaumer gegenstandslos, dass die persönlichen Bedürfnisse weit über die allgemeinen Bedürfnisse der Familie gestellt werden könnten.

In Absatz 3 übernehmen wir die redaktionelle Korrektur des Ständerates. Was die Streichung des Wortes «gebührend» im Antrag Iten anbelangt, so möchte ich daran erinnern, dass es in Anlehnung an den geltenden Artikel 160 ZGB Absatz 2 aufgenommen worden ist: «Der Ehemann hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.» Es handelt sich also um eine Anknüpfung an die bisherige Terminologie. Wenn Sie den Begriff «gebührend» streichen, dann fehlt Ihnen der Massstab für die Unterhaltspflicht. Das «gebührend» will eine Richtlinie sein und zum Ausdruck bringen, dass sich die Familie nicht mit einem Minimum soll

zufriedengeben müssen. Auf der anderen Seite – und auch das wird angetönt – hat die Familie nicht Anspruch auf einen grösseren Aufwand, als dem Stand und der Leistungsfähigkeit der Ehegatten entspricht.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

95 Stimmen

Für den Antrag Iten

14 Stimmen

Art. 164

Antrag der Kommission

Titel

II. Betrag zur freien Verfügung

Abs. 1

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder im Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet; eigene Einkünfte sind zu berücksichtigen.

Abs. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Reichling, Alder, de Chastonay, Fischer-Hägglingen, Linder, Lüchinger, Meier Kaspar)

Eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung der Familie und die berufliche Tätigkeit soll nicht gefährdet werden.

Abs. 3

Streichen

Antrag Feigenwinter

Abs. 2

Zustimmung zum Ständerat

Art. 164

Proposition de la commission

Titre

II. Montant libre disposition

Al. 1

L'époux qui voue ses soins au ménage ou aux enfants ou qui aide l'autre dans l'exercice de sa profession ou de son industrie a le droit de recevoir régulièrement de son conjoint un montant équitable dont il puisse disposer librement; les revenus propres doivent être pris en considération.

Al. 2

Majorité

Biffer

Minorité

(Reichling, Alder, de Chastonay, Fischer-Hägglingen, Linder, Lüchinger, Meier Kaspar)

Ce qui est raisonnablement consacré au logement de la famille ou à l'exercice d'une profession ne doit pas être compromis.

Al. 3

Majorité

Biffer

Proposition Feigenwinter

Al. 2

Adhésion à la décision du Conseil des Etats

Feigenwinter: Ich habe Ihnen im Auftrag meiner Fraktion den Antrag eingereicht, Absatz 2 in der Fassung des Ständerates zu beschliessen. Bei genauerer Durchsicht dieses Antrages sind wir zum Schluss gekommen, dass an sich der ganze Artikel 164 in der vom Ständerat beschlossenen Fassung vorzuziehen wäre. Wenn man Absatz 2, so wie ihn der Ständerat beschlossen hat, zum Beschluss erhebt, setzt das logischerweise voraus, dass auch Absatz 1 in der Fassung des Ständerates übernommen werden muss, und zwar aus folgendem Grund:

Es handelt sich bei Artikel 164 um ein neues Element im Zivilgesetzbuch. Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft, hat einen expliziten Anspruch darauf, für diese Tätigkeit – die, soweit sie beispielsweise das Haushalten betrifft, nichts einbringt – ein Entgelt zu erhalten. Hier ist ja der Begriff des sogenannten Hausfrauenlohns irgendwo in der Nähe. Man hat zu Recht nicht gewagt, diesen Hausfrauenlohn einzuführen, und zwar aus der begründeten Überlegung heraus, dass das in den allermeisten Fällen finanziell überhaupt nicht tragbar ist, den finanziellen Möglichkeiten des Durchschnittseinkommensbezügers in der Schweiz nicht entspricht.

Aber: Sofern der Ehemann, der beruflich tätig ist, ein Einkommen erzielt, das nach Bezahlung aller monatlichen oder jährlichen Ausgaben einen Überschuss ergibt, über den er frei disponieren kann, dann soll der Ehegatte, der nicht berufstätig ist und über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, Anspruch darauf haben, einen Betrag zur freien Verfügung zu erhalten. Wir bestreiten diesen Grundsatz und die Richtigkeit dieses Anspruches an sich nicht, weil derjenige Ehegatte, der nicht im Verdienstprozess steht, auch seine Errungenschaft nicht aufheben kann. Aber es kann natürlich nicht den Sinn haben, dass der Anspruch des nichterwerbstätigen Ehegatten absolut ist, der Anspruch kann dann sinnvollerweise nur bestehen, wenn wirklich ein Überschuss erwirtschaftet wird. Der Anspruch kann also nicht bestehen, wenn alles Null für Null aufgeht. Dann kann die Frau, die den Haushalt führt, beispielsweise nicht sagen: ich will jetzt 300 oder 400 Franken pro Monat zu meiner freien Verfügung. Das ist offenbar auch nicht der Sinn des Antrages der Kommission. Aber der Ständerat hat mit seiner Fassung, in der er ausdrücklich vom Überschuss spricht, sehr viel klarer und bewusster zum Ausdruck gebracht, dass dieser Anspruch wirklich nur dann sinnvoll ist und geltend gemacht werden kann, wenn dieser Überschuss erwirtschaftet wird.

Es gibt dann auch noch eine Einschränkung, die in der Fassung des Ständerates in Absatz 2 vorhanden ist. Was in guten Treuen für die Vorsorge, die eigene Wohnung der Familie oder Beruf oder Gewerbe angelegt wird, gehört nicht zum Überschuss. Es ist natürlich die Art des *bonus pater familias*, für schlechte Tage vorzusorgen, etwas auf die hohe Kante zu legen. Diese Bestrebungen dürfen nicht durchkreuzt werden durch den Anspruch des Ehegatten auf den «Betrag zur freien Verfügung». Was in einem Geschäft vernünftigerweise an erwirtschaftetem Eigenkapital reinvestiert wird, damit das Geschäft besser geht und für schlechte Tage auch Reserven hat, das soll nicht einfach zum Überschuss gehören, sondern darauf soll an sich kein Anspruch entstehen. Die Ehegatten haben sich natürlich im Sinne eines partnerschaftlichen Gesprächs darüber zu verständigen. Aber wenn dieses Gespräch zu keinem Ergebnis führt, müsste ja der Richter eine Entscheidungsgrundlage haben. Es ist dann eine Kollisionsgrundlage, nach der er diesen Anspruch beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass der Begriff des Überschusses der effektiven materiellen Situation besser gerecht wird und dass die Fassung des Ständerates diese Vorsorgepflicht, soweit sie in Absatz 2 dargelegt wird, besser umfasst. Deshalb beantragen wir Ihnen, den ganzen Artikel 164 in der Fassung des Ständerates zu beschliessen.

Die Minderheit hat in Absatz 2 einen ähnlichen Gedanken dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie etwas schwammig – für meine Begriffe – und wenig konkret formuliert,

eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung der Familie und die berufliche Tätigkeit solle nicht gefährdet werden. Die Fassung des Ständerates zum Absatz 2 bringt besser zum Ausdruck, was gemeint ist. Deshalb beantragen wir Ihnen, der Fassung des Ständerates im ganzen Artikel 164 zuzustimmen.

Reichling, Sprecher der Minderheit: Es ist hier tatsächlich so, dass der ganze Artikel in die Betrachtung einbezogen werden muss und wir nicht etwa bei den einzelnen Absätzen noch kombinieren können zwischen Bundesrat, Ständerat und Minderheit.

Die Minderheit will im Prinzip genau das gleiche, was soeben von Herrn Feigenwinter vertreten worden ist. Wir haben uns in der Kommission ziemlich lange auch mit dem Begriff des Überschusses auseinandergesetzt, und wir hatten einfach Mühe, diesen Begriff genügend klar zu definieren.

Ich möchte zuerst einmal sagen, worum es hier nicht geht. Es geht nicht um Beträge für den normalen Unterhalt der Ehegatten und der Familie. Der normale Unterhalt ist in Artikel 163 geregelt. Es geht also nicht darum, dass sich die Hausfrau Kleider oder Schuhe kaufen kann. Es soll nicht einmal darum gehen, ob sie ins Konzert gehen kann. Der gebührende Unterhalt der Familie und der Kinder wird nach Artikel 163 festgelegt, und hierzu haben beide Ehegatten gemeinsam beizutragen. Es geht hier tatsächlich nur um Geldbeträge zur freien Verfügung, die für irgendwelche Liebhabereien (Freizeitbeschäftigung) ausgegeben werden können.

Zuerst noch ein Wort zur gemeinsamen Aufgabe der Ehegatten: Sie haben gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Dieser Beitrag kann unterschiedlich geleistet werden. Zum Beispiel – und das steht hier zur Diskussion – kann der eine Ehegatte den Haushalt besorgen, oder er kann dem anderen Ehegatten im eigenen Gewerbe mithelfen. Das ist ein Beitrag an den Unterhalt der Familie. Dieser Ehegatte erhält im Prinzip keine finanzielle Entschädigung, keinen eigentlichen Lohn, und damit verfügt er auch nicht über finanzielle Mittel, über die er frei verfügen kann, sondern sein Beitrag wird an den Unterhalt der Familie angerechnet. In Artikel 164 wird nun der Anspruch dieses hausführenden Ehegatten oder des Ehegatten, der im Gewerbe des anderen mitarbeitet, auf «einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung» festgelegt. Das Schlüsselwort in diesem Artikel ist das Wort «angemessen».

Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission sind der Auffassung, dass dieser Begriff «angemessen» genüge, damit im Falle der Uneinigkeit der Richter diesen Betrag festlegen könne. Im Ständerat ist nun, vor allem aus Gewerbekreisen, die Auffassung wach geworden, es könnte mit dieser Entscheidungsfreiheit des Richters allenfalls in die Unternehmerentscheide bei Privatunternehmungen eingegriffen werden. In einer privaten Unternehmung resultiert in guten und normalen Zeiten ein Ertrag. Dieser Ertrag hat zu dienen für die Amortisation der Anlagen, für die Reservebildung für konjunkturell schlechtere Zeiten beispielsweise, er hat zu dienen für Neuinvestitionen, für allfällige Geschäftsausweitungen, er hat zur Verzinsung des Eigenkapitals zu dienen und zu guter Letzt als Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung des Unternehmers. Das ist der Ertrag einer privaten Unternehmung. Es geht nun um den Entscheid des Unternehmers, wie er diesen Ertrag einsetzen will, ob er ihn im Geschäft für eine vernünftige Geschäftspolitik belassen will oder ob er sein Geschäft aushöhlen und diesen Ertrag irgendwie verbrauchen oder verprassen will.

Wir sind nun der Auffassung, dass das Gesetz einen gewissen Hinweis geben soll, damit nicht ein Richter in die Unternehmerentscheide eingreifen kann. Es muss deutlich gemacht werden, woran der Richter das Mass nehmen soll, wenn er den angemessenen Betrag festlegt, und unseres Erachtens soll das Mass am Privatverbrauch des geldverdienenden Ehegatten genommen werden. Was der Verdienende für sich zur freien Verwendung für Liebhabereien, für Sport usw., für irgendwelche Extravaganzen, teurere und

billigere, beansprucht, d. h. diesen Standard soll er auch seinem Ehegatten bieten. Es geht nicht an, dass der Mann Golf spielt und dem Reitsport frönt, sich ein Segelboot hält für die Freizeit, dann aber sagt: Jetzt müssen wir sparen, du Frau musst jetzt zu Hause bleiben, du hast kein Geld zur freien Verfügung. Das wollen wir nicht. Wir sind der Auffassung, beide Ehegatten sollen gleich viel Geld zur freien Verfügung haben. Wenn aber der Ehegatte seinem Geschäft keine Mittel entziehen will, eine vorsorgliche, verantwortungsbewusste Politik in seinem Geschäft betreiben will, so darf es nicht vorkommen, dass der Richter sagt: Du hattest ein sehr gutes Geschäftsjahr, du kannst deiner Frau grössere Beträge zur freien Verfügung geben, du brauchst jetzt keine neuen Maschinen zu investieren, gib deiner Frau einen grösseren Betrag! Natürlich kann auch umgekehrt sein, dass die Frau die Geschäftseigentümerin ist und dem Mann diesen Betrag zu geben hätte.

Das ist eine Sorge, die der Ständerat hatte, und das ist die Sorge, welche die Minderheit hat. Deshalb wollen wir in diesem Absatz 2 ganz deutlich zum Ausdruck bringen, dass diese Vorsorge für den Beruf, für das eigene Geschäft und zusätzlich für die eigene Wohnung berücksichtigt werden muss und nicht gefährdet werden darf. Ich erwähne deshalb das zweite Beispiel:

Ein Angestellter hat ein Haus gekauft, hat sich in den heutigen Zeiten verschulden müssen. Wenn der Richter den angemessenen Betrag feststellen muss, muss er entscheiden, ob dieser Mann Schulden auf seinem Haus abzahlen kann oder ob das Geld für Ferienliehabereien verbraucht werden soll. Wir sind der Auffassung, wenn der geldverdienende Ehegatte sich gewisse Beschränkungen auferlegt, trotz gutem Verdienst, um Schulden auf dem eigenen Haus abzahlen, dann soll es nicht vorkommen dürfen, dass der Richter eingreifen und sagen kann: Das Abzahlen von Hypotheken ist von untergeordneter Bedeutung, in erster Linie ist es wichtig, dass der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, ausreichende Mittel zur freien Verfügung – also nicht zur Bestreitung des Unterhalts – hat, es sei denn, der Mann sei ein Geizkragen oder ein wirklich knausriger Typ, der seiner Frau überhaupt nichts gönnen will. Es ist also nur ein Fingerzeig an den Richter. Ich möchte Ihnen beantragen, der Minderheit zuzustimmen. Wenn Sie der Minderheit nicht zustimmen wollen, dann stimmen Sie dem Antrag Feigenwinter zu, also dem Ständerat.

Ich bin aber der Auffassung, die Formulierung des ständerätlichen Textes sei an und für sich nicht sehr glücklich. Die Minderheit wollte viel einfacher formulieren. Wenn Sie nun die Differenz ausschalten, dann gilt die relativ schwerfällige Formulierung des Ständerates. Wenn Sie durch Zustimmung zur Minderheit eine Differenz schaffen – bei gleichem materiellen Inhalt –, dann kann sich der Ständerat mindestens nochmals überlegen, ob eine allenfalls deutlichere, noch bessere Formulierung gefunden werden könnte.

Auer: In Artikel 164 Absatz 1 ist von «angemessenem» Hausfrauenlohn die Rede. Das Bundesgericht wird über dieses «angemessen» entscheiden und sich dabei auf Materialien stützen müssen, unter anderem auf die heutige Debatte. Hierzu möchte ich einen Beitrag leisten, nicht als Spezialist für Ehefragen und schon gar nicht als Jurist, sondern als simpler Ökonom.

Was die Hausfrauenarbeit betrifft, bestehen in unserer Gesellschaft drei bedenkliche Mängel, auf die an dieser Stelle hingewiesen sei: ökonomische, juristische und fiskalische.

Ökonomisch: Das Bruttosozialprodukt, das wir in Kopfquoten und sonst aufs Komma zu berechnen pflegen, ist der Definition nach die Summe der während eines Jahres produzierten Güter und erbrachten Dienstleistungen. Die Hausfrauenarbeit – ohne Zweifel eine ganz bedeutende Dienstleistung – jedoch ist darin völlig inexistent. Sie wird schlicht und einfach ignoriert.

Nehmen wir an, die 130 000 vollbeschäftigten Frauen arbeiteten zusätzlich eine Stunde im Tag im Haushalt, die 215 000 teilzeitbeschäftigten Frauen je vier Stunden und die

968 000 vollamtlich tätigen Hausfrauen 8 Stunden im Tag. Dies ergibt zusammen ein Pensum von 3 186 450 000 Stunden Arbeit im Haushalt. Das Bundesgericht hat kürzlich – auf das Jahr 1976 bezogen – den Stundenlohn für eine «mittlere Hausfrau» auf 15 Franken festgelegt. Rechnen Sie die Teuerung mit ein, so kommen Sie heute auf Fr. 18.60. Auf diese höchsttrichterliche Erkenntnis gestützt, erbringen somit die helvetischen Hausfrauen eine Leistung von rund 60 Milliarden Franken an das Volkseinkommen, und dieses wird 1983 mutmasslich nicht rund 200 Milliarden, sondern etwa 260 Milliarden Franken betragen.

Und nun zur rechtlichen Seite: Nehmen wir an, die Familien Müller und Meier seien Nachbarn und sie engagierten eines Tages gegenseitig ihre Frauen für den Haushalt. Frau Meier besorgt den Haushalt von Herrn Müller und bekommt dafür von diesem 25 000 Franken Gehalt, und Frau Müller arbeitet bei Meiers und bezieht hierfür ebenfalls 25 000 Franken. Was ist die Folge davon in der Statistik? Obwohl sich ökonomisch überhaupt nichts geändert hat – zwei Frauen besorgen nach wie vor zwei Haushaltungen –, steigt das Volkseinkommen um 50 000 Franken.

Und der umgekehrte Fall: Der finanziell gutdotierte Bruno Brütsch beschäftigt das Dienstmädchen Brunhilde Bühler – ich muss einmal andere Namen verwenden, denn die Müllers und Meiers sind hier gestern genügend malträtirt worden – und bezahlt ihr pro Jahr 25 000 Franken. Aus Gründen, die hier nicht zur Diskussion stehen – es ist ja gestern stets nur von der Ehe gesprochen worden, aber merkwürdigerweise nie von den Ursachen davon (*Heiterkeit*) –, also aus Gründen, die im Emotionellen liegen, heiratet Bruno die Brunhilde. Was geschieht nun mit dem Volkseinkommen? Es sinkt um 25 000 Franken, obwohl sich ökonomisch überhaupt nichts geändert hat. Geändert hat sich der Zivilstand der beiden, aber Brunhilde erbringt nach wie vor die gleiche Dienstleistung.

Und das dritte Widersprüchliche, das ist der Fiskus. Im Falle von Meiers und Müllers erhebt er zweimal auf 25 000 Franken Einkommenssteuern, und zwar ziemlich viel, denn sowohl Herr Müller wie Herr Meier steigen wegen der Nebenverdienste ihrer Gattinnen nun in eine höhere Progressionsskala und werden ziemlich gerupft. Und im Falle von Bruno Brütsch und Brunhilde Bühler sinkt der Steuerbetrag: Nur weil Brunhilde ihren Zivilstand geändert hat, verzichtet der Steuernehmer auf den bisherigen Obolus. Das Prinzip, die Steuern hätten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu richten, wird offensichtlich verletzt, denn wirtschaftlich hat sich überhaupt nichts geändert. Dies alles wegen der Ignorierung der Arbeit der Hausfrau!

Gestern bekamen wir die Antwort des hohen Bundesrates auf die einfache Anfrage von Frau Bacciarini vom 31. Januar 1983 auf den Tisch gelegt. (Frau Bacciarini ist hier ziemlich hartnäckig, ist es ihr doch schon vor zwei Jahren gelungen, dem Bundesrat ein Postulat zu überweisen, was allerdings – wie üblich bei Postulaten – keine weiteren Folgen hatte ...) Der Bundesrat gibt Frau Bacciarini zwar grundsätzlich recht, weist aber auf die mannigfachen statistischen und anderen Schwierigkeiten hin. Die Hausfrauenarbeit enthalte unter anderem «subjektive Komponenten», zum Beispiel «die Schaffung einer häuslichen Atmosphäre», – schreibt der Bundesrat. Die «oft geringe gesellschaftliche Wertschätzung der Haushaltarbeit» könne mit einer rein geldmässigen Bewertung nicht gelöst werden, nur «marktmässig in Preisen erfassbare Aktivitäten» könnten registriert werden. Tröstlich: Der Bundesrat sei sich der statistischen Lücke bewusst. Statt ökonomisch allerdings sollte das Problem «sozio-kulturell» angepackt werden – was immer das auch sei.

Eine Gesetzesrevision hat bekanntlich meistens Revisionen anderer Gesetze zur Folge.

Wenn meine Überlegungen berücksichtigt werden – eher vom Volkswirtschafts- und vom Finanzminister denn vom Chef der Justiz –, könnten mit einer Klappe gleich drei Fliegen auf einen Schlag getroffen werden. Erstens wäre die vielgepriesene Gleichberechtigung auch in materieller Hin-

sicht gesichert. Zweitens wäre das heikle Splitting-Problem bei den Steuern Verheirateter gelöst. Und drittens wäre die Steuerumgehung durch das Konkubinat hinfällig. Doch, wie erwähnt, ich wollte hierzu nur einen Beitrag an die Materialien leisten – und Frau Bacciarini etwas Schützenhilfe.

Frau Füeg: Der Betrag zur freien Verfügung anerkennt Gleichwertigkeit der Haushaltsführung und Kinderbetreuung mit der Tätigkeit des Berufstätigen. Der haushaltführende Ehegatte soll etwa den gleichen finanziellen Spielraum haben wie derjenige, der Geld verdient, aber, Herr Reichling, nicht zum gleichen Geiz verknürrt werden. Es geht also um die Aufwertung der wertvollen Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung. In der heutigen Zeit der kindlichen Verwahrlosung und jugendlichen Drogensucht wäre es angebracht, dass diese eminent wichtige Fürsorge und Betreuung eine gerechte Aufwertung erhält. Aber nicht nur mit Worten, bei pathetischen Feiern, sondern auch finanziell im Sinne der materiellen Absicherung der finanziellen Selbstständigkeit. Dazu sollten auch die Vorsichtigsten unter Ihnen Hand bieten.

Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mit einer Stimme Differenz der einschränkenden Formulierung der Minderheit zugestimmt. Ich bedaure diesen Entscheid, weil er einem gewissen Misstrauen entspringt und unter Eheleuten geradezu eine Familienbuchhaltung implizieren würde. Ich bedaure ihn um so mehr, als die Einschränkung von einem Vertreter der Landwirtschaft kommt, nachdem man den Anliegen der Landwirtschaft in den neuen Sondernormen zu einem bürgerlichen Güterrecht entgegengekommen ist. Nach diesen neuen Normen werden vom Nichthofbesitzer – und das ist meines Erachtens die Frau – grosse Opfer verlangt. Wenn nun also auch bei Artikel 164 Einschränkungen vorgesehen werden, so heisst das, dass sie auch während der ganzen Ehe, natürlich unter der Voraussetzung, dass ein Überschuss besteht, kaum etwas erhält. Denn in der Landwirtschaft gilt es immer, für teure und noch teurere Investitionen zu sparen, bevor die Frau etwas erhält. Zuerst wird der Stall geplättelt, bevor die Bäuerin etwas bekommt. Der Minderheitsantrag wird es ihr also erschweren, auch finanzielle Anerkennung zu finden, obschon sie auch vom Güterrecht kaum etwas erwarten kann. Persönlich bitte ich Sie deshalb, nicht der Minderheit zuzustimmen, sondern dem Mehrheitsantrag.

Frau Uchtenhagen: Ich möchte zuerst meiner Enttäuschung darüber Ausdruck geben, dass Herr Reichling wiederum einen Minderheitsantrag eingereicht hat und dass Herr Feigenwinter im Auftrag der Mehrheit der CVP noch weitergeht und auf die ständerätliche Version zurückgreift. Wir haben – glaube ich – in der Kommission gerade im Verlauf der langen Debatte gesehen, dass man dieses Geschäft als gesamtes betrachten muss, dass man nicht irgendeinen Artikel herausgreifen kann und dass es hier um die Gleichstellung und Gleichwertigkeit von Hausfrau, Mutter und dem Erwerbstätigen geht, der meistens der Mann ist. Wir sind nach der ersten Lesung wieder auf Artikel 164 zurückgekommen; ich hatte einen Minderheitsantrag eingereicht, der gegenüber dem Bundesrat eine kleine Änderung aufwies, indem Eigenverdienste, wenn sie sehr klein sind, nicht eingerechnet werden sollen.

Wir haben sehr lange über den Namen debatiert. Dort ist ein guter Teil der Frauen engagiert, aber nicht wirklich die Mehrheit, das müssen wir sehen. Das ist eine Frage der professionell tätigen Frauen, während es hier um die grosse Mehrheit der Frauen geht, die es auf sich nimmt, für die Familie da zu sein, Hausfrau und Mutter zu sein. Sie gibt also die eigene Karriere auf, sie gibt die eigene Berufstätigkeit auf. Das hat Nachteile. Verstehen Sie mich richtig: Es ist wunderschön, Kinder zu erziehen, ich habe das auch selber so empfunden, aber man verzichtet auf eine finanzielle Eigenständigkeit, die eigene Vorsorge, und, wenn etwas passiert, also im Fall einer Trennung, Scheidung oder eines

Todes des Ehegatten, steht die Frau finanziell schlecht da, weil sie diese grosse Aufgabe auf sich genommen hat.

Nun will man das wiederum einschränken, und was Herr Reichling gesagt hat, stimmt einfach nicht. Wir haben in der Debatte sehr klar erarbeitet, was «angemessen» heisst. Es heisst, Herr Reichling, genau das, was Sie behaupten zu wollen. Wenn vom Einkommen etwas übrigbleibt für allgemeine Hobbys oder Dinge, die man nicht unbedingt zum Leben braucht, so soll das beiden gehören. Herr Guntern hat im Ständerat Beispiele gebracht von durchschnittlichen Einkommen. Darf ich jetzt in Klammern daran erinnern, dass wir ein Ehe- und Güterrecht machen für die 90 Prozent Unselbständigerwerbender. Für die Gewerbetreibenden und die Landwirtschaft haben wir Ausnahmeparagraphen noch und noch gemacht.

Jetzt geht es um die Durchschnittsfamilie, wo der Mann arbeiten geht und die Frau die Kinder erzieht und den Haushalt macht. Die Frau ermöglicht dem Mann mit ihrer Tätigkeit daheim als Mutter, dieses Einkommen zu haben. Wenn dann Ende des Monats, nach Bezahlung aller Rechnungen, auch der Altersvorsorge, auch des Abzahlens des Eigenheimes selbstverständlich, noch – sagen wir – 250 Franken, das war der von Herrn Guntern errechnete Betrag, übrigbleiben, dann soll der Mann damit nicht einem Golfclub beitreten und die Frau überhaupt nichts erhalten, sondern dann sollen beide die gleichen Möglichkeiten eines zusätzlichen Sackgeldes bekommen. Wir sind natürlich sehr dankbar, Herr Reichling, wenn Sie den Männern erlauben, dass sie den Frauen die Kleider kaufen und ihnen auch den Friseur bezahlen, aber mir geht es um das Anrecht darauf, um die Tatsache, dass die häusliche Arbeit gleichwertig sein soll. Das Anrecht auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung heisst nichts anderes, als dass man die Arbeit der Hausfrau und Mutter tatsächlich als Leistung betrachtet und nicht nur am Muttertag einen schönen Blumenstrauß bringt und auch sonst – und das sage ich an die Adresse der CVP – ständig das Hohelied der Mütter singt. Wenn es darum geht, diese Mütter tatsächlich als gleichwertig zu behandeln, hat man Mühe, dann soll, wenn etwas übrigbleibt, der Mann entscheiden können, was mit diesem Geld geschieht.

Ich kenne sehr viele Frauen, die ein Leben lang gearbeitet haben, gerade im Gewerbe als Frau eines Bäckers oder Metzgers oder in einem kaufmännischen Betrieb, und die in der Regel keinen Lohn bezogen haben. Es geht auch hier nicht um einen Lohn, sondern es geht um die Anerkennung, die materielle Anerkennung dieser Tätigkeiten. Ich kenne aber relativ wenig Frauen, die ihre Männer systematisch ruinieren. Wenn die Männer solche Luxusweibchen heiraten, dann müssen sie sich vielleicht fragen, wieso sie das tun. Die Mutter, die die Kinder grossgezogen hat, ist selten die Frau, die das Geld zum Fenster hinauswirft und die zum Richter geht und sagt: «Jetzt möchte ich für meine Hausfrauentätigkeit noch 300 Franken zusätzliches Sackgeld». Es sind vielleicht eher die in Zweit- oder in Drittheirat geheirateten jungen Frauen, die unter Umständen versuchen, Geld herauszuholen. Aber gestützt auf Artikel 164 wird ihnen das nicht mehr möglich sein. Also ich bitte Sie sehr, sich klarzumachen, was Artikel 164 beinhaltet. Ich bin sicher, dass Herr Gerwig und Herr Petitpierre und auch Herr Bundesrat Friedrich Ihnen das noch klarlegen werden. Es geht nicht um das, was Herr Reichling und Herr Feigenwinter sagen, sondern es geht darum, dass man die Hausfrau und Mutter gleichstellt, und zwar nicht nur durch ein Lippenbekenntnis, sondern auch, indem man ihr eine gewisse materielle Freiheit gibt.

Frau Blunschy: Wir Frauen legen sehr grossen Wert auf Artikel 164 in der Fassung der Kommission. Zwar ist er geschlechtsneutral formuliert, aber der Ehegatte, der den Haushalt besorgt und die Kinder erzieht, wird nach wie vor in der Regel die Frau sein. Die Hausfrau gehört in unserer Gesellschaft zu den wenigen Personen, die zwar von morgens bis abends arbeitet, selbstverständlich auch samstags und sonntags, und dennoch über die Früchte dieser Arbeit,

die man in unserer Gesellschaft in der Regel in Form von Bargeld erhält, nicht verfügen kann. Herr Reichling hat es richtig gesagt: Es geht nicht um die lebensnotwendigen Bedürfnisse, diese werden durch Artikel 163 abgedeckt. Es geht hier darum, dass die Hausfrau und Mutter, die im Interesse der Familie auf die Berufstätigkeit verzichtet, eben kein Erwerbseinkommen hat. Sie soll nun von dem, was der erwerbstätige Gatte verdient und auf die Seite legen kann oder für seine höchstpersönlichen Bedürfnisse laufend grosszügig verbraucht, auch einen Anteil erhalten, den sie entweder für sich brauchen oder selber auf die Seite legen, sparen kann. Mit dem Wort «angemessen» sind ja die nötigen Schranken gesetzt, ebenso mit der Bestimmung, eigene Einkünfte seien zu berücksichtigen. Die Fassung der Minderheit und der Antrag Feigenwinter bedeuten eine regelrechte Einladung, möglichst viel so diskret verschwinden zu lassen, dass die Frau möglichst wenig erhält. Ich bin mit Frau Uchtenhagen einig: Man kann nicht ständig die Verdienste der Hausfrau mit schönen Worten loben, aber wenn es dann konkret wird, sagen, sie soll bescheiden sein, der Mann verfüge allein über das Geld. Ich glaube, dieser Artikel 164 hat eine ganz zentrale Bedeutung im persönlichen Eherecht. Wir fügen hier ein Element der Gemeinschaft ein, das für alle Güterstände gilt. Es gibt verschiedene Redner, die betont haben, die Einheit und die Gemeinschaft seien in der Ehe hochzuhalten. Ich bin ganz dieser Auffassung. Und wenn wir hier für die Gemeinschaft eintreten, dann müssen wir auch für die Fassung der Kommission eintreten, damit die Hausfrau und Mutter – es kann ausnahmsweise auch ein Hausmann sein –, damit der haushaltführende Ehegatte endlich auch in der Gesellschaft anerkannt wird und seinen angemessenen Anteil am Einkommen des anderen laufend beanspruchen kann und nicht erst, wie im heutigen Recht, auf Abbruch der Ehe, erst wenn die Ehe aufgelöst ist, indem er dann einen Drittel des Vorschlages als Entschädigung für diesen Einsatz erhält. Ich möchte Sie dringend bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Frau Kopp: Darf ich Sie bitten, ganz emotionslos die Texte, die wir vor uns haben (nämlich die Fassung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, den Beschluss des Ständerates, durch Kollege Feigenwinter aufgenommen, und den Minderheitsantrag), miteinander zu vergleichen. Darf ich vorweg das Verbindende nennen.

Herr Reichling und ich, wir sind uns einig – und ich glaube, auch die Kommissionsmehrheit –, worum es bei diesem Antrag geht. Es geht darum, dass die Ehegatten in etwa die gleichen Mittel zu ihrer freien Verfügung haben. Der eine soll nicht im Luxus leben, während der andere nichts haben soll. Soweit der Konsens.

Nun geht es weiter. Herr Reichling möchte mit seinem Antrag dem Richter Richtlinien geben, wie das, was an Überschuss vorhanden ist, zu verwenden sei. Eine verantwortungsbewusste Vorsorge für die Wohnung, für die Familie und die berufliche Tätigkeit soll nicht gefährdet werden. Aber wenn wir nur wollen, dass die Ehegatten in etwa den gleichen Spielraum haben, dann muss sich der Richter ja gar nicht einmischen. Mit dieser Formulierung, Herr Reichling, und noch viel mehr mit der Formulierung des Ständerates provozieren Sie gerade, dass der Richter Einsicht in die Buchhaltung eines Gewerbes nimmt, um selber festzulegen, wie der Überschuss errechnet wird. Ich glaube, mit Ihrer Formulierung provozieren Sie das, was Sie eigentlich nicht wollen.

Nun geht es mir aber doch um etwas viel Grundsätzlicheres. Mit der Formulierung des Ständerates und dem Minderheitsantrag höhlen wir doch ganz einfach wieder den grundlegenden Artikel 159 in unserem Gesetz aus. Artikel 159 hält fest, dass die Ehegatten gemeinsam für das Wohl der ehelichen Gemeinschaft und die Kinder sorgen. Die Vorsorge für die Familie und für die Wohnung und allenfalls für das Gewerbe, das die Basis für das Gedeihen dieser Familie ist, ist doch wohl im Artikel 159 inbegriffen. Ich meine, wir sollten nicht ständig das, was ohnehin gilt, wieder in den

einzelnen Gesetzesartikeln wiederholen, weil wir damit schlechte Gesetzesarbeit leisten, und wenn wir von schlechter Gesetzesarbeit sprechen, dann ist ganz besonders die Fassung des Ständerates schlecht. Da wird in Absatz 2 postuliert, was in guten Treuen für die Vorsorge usw. investiert wird. Wir haben ein ZGB und darin einen Artikel 2, der Treu und Glauben schützt; wir sollten allein schon aus diesem Grund diesen Begriff nicht wieder aufnehmen.

Dann finde ich gesetzgeberisch auch schlecht, dass der Ständerat enumeriert; er sagt genau, was zu berücksichtigen ist. Enumerationen sollte man im Gesetz ohnehin vermeiden, denn es wären durchaus Fälle denkbar, die ebenfalls berücksichtigt werden könnten neben denjenigen, die der Ständerat aufgeführt hat.

Was nun ganz eindeutig gegen die Fassung des Ständerates und damit gegen den Antrag Feigenwinter spricht, ist folgendes: Der Ständerat hält fest, dass der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, einen Betrag zur freien Verfügung beanspruchen kann. Der Nationalrat und der Bundesrat halten fest, dass er einen Anspruch hat. Das ist eine ganz wesentliche psychologische Differenz. Bei der Fassung des Ständerates weist man den haushaltführenden Ehegatten, in der Regel die Frau, wieder in die Rolle des Bittstellers, während die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit einen Anspruch verankert.

Dass dieser Anspruch nur dann existiert, wenn ein Überschuss vorhanden ist, dürfte ja wohl klar sein. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Feigenwinter abzulehnen und ebenfalls den Antrag von Herrn Reichling, wobei ich nochmals festhalten möchte, dass wir im Grunde genommen das gleiche wollen.

Ich bin der Meinung, dass das, was Herr Reichling will, im Antrag der Kommissionsmehrheit besser vertreten ist.

Nussbaumer: Ich glaube nicht, dass sehr viel daneben geht, wenn die Mehrheit mit ihrer Meinung durchdringen wird. Hingegen möchte ich Frau Füeg sagen, dass es doch nicht so arg bestellt ist mit der Behandlung der Bäuerinnen. Prof. Howald selig sagte jeweils: «Wer seine Frau liebt, baut ihr eine neue Küche.» Die Landwirtschaft der letzten 20 Jahre ist nicht derart anders geworden, dass jetzt jeder Bauer der Frau zum Geschenk nur noch den Stall plättelt. Die Bäuerin hat einen Stand in dieser Gesellschaft, der sich sehen lässt. Diese Probleme hier sind nicht unbedingt ihre Probleme.

Ich glaube also: Wenn die Mehrheit durchdringt, passiert auf den Bauernhöfen nichts Ungerades.

Gerwig, Berichterstatter: Eigentlich ist dieser Artikel 164 ja etwas ganz Selbstverständliches und gar nichts Sensationelles. Ich bin aber sehr froh, dass unsere Kolleginnen – Frau Blunschy, Frau Uchtenhagen und Frau Kopp – dieses doch nicht ganz so Selbstverständliche aufgrund der Diskussion so klar ausgeführt haben. Bevor ich darauf eintrete, möchte ich einleitend und zusammenfassend als Maxime dieses Artikels folgendes sagen: Was will er eigentlich?

Er will den Partnern sagen: Was man sich selber gönnt, soll man auch dem Partner nicht vorenthalten. Das ist eigentlich der Kerngehalt des Satzes. Damit ist ganz einfach gesagt: Es darf nichts buchhalterisches, kleinliches und nörglerisches und damit ja auch nichts Neues, sondern nur Selbstverständliches sein. Dann hat es – Herr Feigenwinter und Herr Reichling – nichts mit Überschuss und nichts mit dem Schutz von Unternehmungen zu tun, überhaupt nicht. Warum soll eigentlich einer der beiden Ehegatten mehr haben als der andere?

Es ist ausgeführt worden: Beim vorliegenden Artikel geht es – Frau Blunschy hat es gesagt – um ein ganz zentrales Element der Gleichberechtigung und der echten Partnerschaft, um die Gleichwertigkeit der Ehegatten, wie sie ihre Aufgaben verteilen, und eigentlich um die finanzielle Konsequenz aus dem Artikel 163. Es geht, Herr Fischer, um die Umsetzung des von Ihnen beschworenen Bandes der Liebe in seinen finanziellen Konsequenzen. Für jene, die in der

Eintretensdebatte die Meinung vertreten haben, das Band der Liebe sei im Gesetz zu wenig verankert: Hier haben Sie Gelegenheit, für die finanziellen Konsequenzen dieses Bandes etwas zu tun.

Der Inhalt dieses Artikels hat immer wieder zu Missverständnissen geführt, so dass ich versuchen will, diese Missverständnisse zu klären.

Wie ist denn die heutige Situation? Der haushaltführende Ehegatte – meist die Ehefrau – trägt zwar gleichwertig zu den jährlichen Lasten bei, ist aber wirtschaftlich völlig – nach dem Gesetz – vom Partner abhängig, wobei zu betonen ist, dass natürlich schon sehr viele Ehegatten in Wirklichkeit anders handeln, als es unser Gesetz will.

Nach der heutigen Rechtspraxis aber hat der Ehemann seiner Frau nur das nötige Haushaltsgeld zu geben. Zudem hat die Ehefrau wie ein unmündiges Kind Anspruch auf ein Taschengeld – man sagt dem Nadelgeld, vielleicht, weil es so etwas Kleines ist –, über das sie verfügen kann. Wir wissen, dass, solange es noch Märkli gegeben hat, häufig der haushaltführende Teil von diesen Märkli, die eingelöst wurden, gelebt hat. Das war das Bedenkliche und ist es heute noch, und wir müssen uns daran erinnern. Diese Situation stellt – Frau Uchtenhagen hat es sehr klar gesagt – eine Missachtung der Würde und der Arbeit des haushaltführenden Ehegatten dar. Zu Recht wird deshalb in der Botschaft ausgeführt, dass der haushaltführende Ehegatte über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen solle, die in etwa der des anderen Partners entspricht.

Im Ständerat und in unserer Kommission ist diese Meinung, wie immer, im Grundsatz nicht bestritten worden. Dennoch ist es bei der Ausgestaltung des Artikels im Ständerat zu grösseren Auseinandersetzungen in der Kommission gekommen. Diejenigen, die die Protokolle gelesen haben, denken speziell an ein Votum von Herrn Munz. Die ständerätliche Formulierung ist absichtlich und nach langer Diskussion von der Kommission aus Gründen, die Frau Kopp ausgeführt hat, nicht übernommen worden. Artikel 164 Absatz 1 im Sinne der Kommissionsmehrheit ist weitgehend identisch mit dem Antrag des Bundesrates, erstere macht lediglich insofern eine sehr vernünftige Konzession, als eigene Einkünfte zwar einen Betrag zur freien Verfügung nicht ausschliessen, aber diese Einkünfte doch zu berücksichtigen sind. Der Bundesrat schliesst sich hier der Mehrheit an.

Artikel 164 erhält also drei Grundideen: Gleichwertigkeit von Haushaltführung und Gelderwerb. Daneben will er den haushaltführenden Ehegatten ganz klar aus der finanziellen Abhängigkeit herausholen. Weiter schafft diese Norm auch eine gewisse Gleichstellung der Hausfrau mit Frauen, die einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Artikel 164 richtet sich ganz konkret an die Ehegatten. Sie sollen vorerst einmal selbst herausfinden, was sie als angemessenen Betrag ansehen. Nur wenn sie sich nicht einigen können, können sie zum Richter gehen. Ich glaube – Herr Re chling und Herr Feigenwinter –, der Umfang des Anspruches kann nur mit Hilfe des Begriffes «Angemessenheit» definiert werden. Es können nicht ganze Reihen von Voraussetzungen aufgezählt werden; es werden dann immer wieder viele vergessen. Die Höhe des angemessenen Betrages ist nicht starr, sondern muss den Umständen angepasst werden. Dabei geht es noch einmal zusammenfassend weder um ein Taschengeld noch um einen Hausfrauenlohn, etwa im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes bei Versicherungsansprüchen. Davon kann keine Rede sein; das möchte ich Herrn Auer sagen. Es geht auch nicht um einen Mitarbeiterlohn. Die Ausrechnung von Herrn Auer mit diesen 60 Milliarden hat mich nur insofern interessiert, als sie Ihnen plastisch sagt, was die Arbeit unserer Frauen jährlich wert ist. Das Ökonomische habe ich leider nicht ganz begriffen.

Die Marginalie drückt aus, dass es sich um einen Betrag zur freien Verfügung handelt, um eine Art Entschädigung von gleichwertiger Arbeit, um eben eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit zu garantieren.

Wie hoch soll dieser Betrag sein? Der Bundesrat hat darauf verzichtet, Prozentzahlen anzugeben. Das ist auch schwie-

rig, deshalb «angemessen». Aufgrund der recht repräsentativen Haushaltrechnungen nach der sogenannten Studie «Rentner in der Schweiz» (die wirtschaftliche Lage 1980) wissen wir, dass etwa 70 Prozent der Bevölkerung ein Einkommen von wesentlich weniger als 60 000 Franken erzielen. Aus den Haushaltrechnungen des BIGA ergibt sich, was die Schweizer durchschnittlich für den Lebensunterhalt ausgeben. Die Berechnungen zeigen, dass etwa 5 bis 7 Prozent des Einkommens als freier Betrag bleiben, d. h., dass der Freiraum bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung weniger als 350, zwischen 200 und 300 Franken beträgt. Bei diesen Beträgen könnte man sich, und ich sage das für die Materialien, durchaus denken, weil es sich ja um Nettobeträge handelt, sie einfach zu halbieren, so dass beide Partner gleiche Beträge zur freien Verfügung haben. Bei hohen Einkommen wird es wesentlich darauf ankommen, was der erwerbstätige Ehegatte selber für seine Bedürfnisse ausgibt. Der haushaltführende Partner sollte dann etwa den gleichen Spielraum in finanzieller Beziehung haben. Spielt der verdienende Ehemann – man hat das gesagt – Golf, geht er immer mit Freunden allein essen oder spezialisiert er sich auf ein Hobby, Briefmarken, Fotografieren, dann soll der haushaltführende Ehegatte ähnliche Beträge zur freien Verfügung haben können, ohne sich ausweisen zu müssen, was er damit tut.

Es ist in der Kommission diskutiert worden, was die obere Grenze des Anspruches darstellen solle. Die obere Grenze wird der Betrag sein, den der erwerbstätige Ehegatte für seine eigenen Bedürfnisse auch verbraucht. Es ist mir bei der Diskussion in den Sinn gekommen, wie es wäre, wenn der erwerbstätige Ehemann sich selbst, gegenüber ausgesprochen geizig und karg wäre. Solche Männer gibt es ja. In diesem Fall wird er seine Frau nicht auf diesen Geiz verweisen können, dann wird wieder die Formulierung «angemessen» angewendet werden müssen.

Der Anspruch nach Artikel 164 besteht selbstverständlich nur, wenn überhaupt etwas aufzuteilen ist. Besteht kein Betrag zur freien Verfügung nach Befriedigung aller Bedürfnisse des Haushaltes, dann entfällt diese Grundlage, aber das kann wechseln. Es kann während eines halben Jahres einen freien Betrag geben und ein halbes Jahr wieder keinen. Massgebend ist beim Einkommen immer das Nettoeinkommen, so dass gerade – und hier spreche ich zu Herrn Feigenwinter – die Formulierung des Ständerates («Überschuss») die Begriffe vermengt.

In der Kommission hat kein einziges Mitglied die Fassung des Ständerates wieder aufgenommen. Herr Feigenwinter tut es jetzt. Ich beantrage Ihnen Ablehnung. Diese ist bereits ausführlich von Frau Kopp, von Frau Blunschy und von Frau Uchtenhagen begründet worden. Wir wollen keinen Krämergeist. Wir wollen nicht eine Buchhaltungsehe. Es ist der Kommission klar, dass die Ehegatten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Artikel 163 aufgerufen sind, alles zu tun für den gebührenden Unterhalt der Familie; was nach diesem verantwortungsbewussten Tun übrigbleibt, kann dann angemessen aufgeteilt werden. Gerade weil der Text des Ständerates an sich Selbstverständlichkeiten enthält, erweckt er durch die Aufzählung der Selbstverständlichkeiten den Verdacht, dass anderes aus diesen Selbstverständlichkeiten herauszulesen ist. Die Umschreibung des Begriffes «angemessen» ist der schweizerischen Doktrin und Praxis wohlbekannt, ist viel genauer als die Kasuistik des Ständerates. Jede Kasuistik beinhaltet eine gewisse Ungerechtigkeit, eine Limitierung, und ist dem schweizerischen Recht sehr unbekannt.

Artikel 164 hat dadurch, dass der haushaltführende Ehegatte schon während der Dauer des Güterstandes am Einkommen des anderen teilnimmt, wesentliche Gemeinschaftselemente.

Die Kommission hat mit grosser Mehrheit die Fassung des Ständerates abgelehnt. Sie ist nicht nur schwerfällig, Herr Reichling hat es gesagt; die Kommission lehnt auch den Antrag Feigenwinter ab. In Ziffer 3 sind wir flexibler, deshalb soll bei einem kleinen Verdienst eines Ehegatten der Betrag zur freien Verfügung nicht entfallen. Eine Minderheit der

Kommission, begründet von Herrn Reichling, hat nun eine eigene Ziffer vorgeschlagen. Ich glaube, dass ich schon bei der Begründung der Ablehnung des Antrages Feigenwinter darauf hingewiesen habe, dass dieser Zusatz nicht nötig ist. Eine solche Kasuistik bringt nichts. Und Artikel 164 will in keiner Weise, dass gesetzliche Verpflichtungen nach den Artikeln 163 und 159 zugunsten eines Betrages zur freien Verfügung vernachlässigt werden.

Nun noch eine Änderung der Marginalie. Die Kommission schlägt Ihnen vernünftigerweise vor, die Marginalie «Besorgen des Haushaltes» in «Betrag zur freien Verfügung» abzuändern. Es ist ein wichtiger Artikel. Ich möchte Sie eindringlich bitten, bei der Mehrheit der Kommission, die eine grosse Mehrheit war, zu bleiben, und ich beantrage Ihnen, die Anträge Reichling und Feigenwinter abzulehnen.

M. **Petitpierre**, rapporteur: La teneur de l'article 164 est avant tout une question d'esprit et je voudrais insister sur ce point: c'est l'esprit de la révision qui me paraît maintenant en cause. En fait, quelle intention a-t-elle présidé à la rédaction de cet article 164? On a voulu, en faveur de la personnalité de l'époux au foyer, donner à ce dernier une certaine latitude de liberté financière, ni plus ni moins. Il ne s'agit pas de la liquidation anticipée du régime matrimonial, il ne s'agit pas non plus d'un salaire ni d'argent de poche. En fait, suivant les circonstances, ce sera plus que de l'argent de poche ou moins, si le couple se trouve, à un moment donné, dans une situation économique particulièrement critique. Nous avons longuement discuté sur la formulation de cet article: dans un premier temps, nous étions enclins à être très précis et, en définitive, par 19 voix contre 1, nous avons adopté la version actuelle de la majorité proposée par Mme Uchtenhagen et qui est pratiquement celle du Conseil fédéral, avec une toute petite modification.

Qu'en est-il maintenant? Concrètement, on prétend que le texte du Conseil des Etats, repris par M. Feigenwinter, n'ajoute rien à ce qui figure dans le texte de la majorité. Permettez-moi de dire que je n'en suis pas tout à fait persuadé, parce que l'esprit du texte du Conseil des Etats est tellement différent de celui de votre majorité qu'à mon avis il s'ensuit, potentiellement en tout cas, une différence de sens. Le texte du Conseil des Etats implique l'idée d'une comptabilité; en outre, il donne à entendre que cette notion de conjoint au foyer représente une situation quelque peu dépréciée, qu'elle vient après tout le reste. Or, cette situation d'époux au foyer n'est pas à traiter après les autres problèmes, car ce qui revient à l'époux fait partie de l'entretien de la famille. En outre, je remarque qu'alors on passe sous silence, même dans le texte du Conseil des Etats, la situation de l'autre conjoint qui, pour sa part, gagne l'argent à l'extérieur. Lorsqu'il va s'acheter un paquet de cigares ou qu'il va dépenser 50 francs pour participer à un tournoi de quilles, doit-il présenter sa comptabilité pour montrer qu'il a bien sagement assuré au préalable son deuxième pilier puis son troisième pilier, etc.? On ne le lui demande pas. Aussi, pourquoi exigerait-on cela quand il s'agit de l'époux au foyer?

On perd aussi l'idée pédagogique. L'essentiel de cette disposition, c'est de pouvoir dire aux avarés – car il en existe bel et bien –: «Monsieur, vous aimez bien votre femme mais vous aimez beaucoup votre argent, il vous faut donner un petit peu de l'un à l'autre.» Cet élément pédagogique aide, il a un côté utile. C'est pourquoi il ne faut pas que son impact soit affaibli par deux alinéas qui se réfèrent au troisième pilier, etc.

En fait, quel est le problème? On craint d'être entraîné trop loin, je le comprends fort bien. Mais nous avons un mot, «équitable» en français, «angemessen» en allemand, qui est l'expression de l'adaptation, de l'adéquation; ce qui est «angemessen» ne peut être excessif. Plus concrètement, si l'époux qui gagne de l'argent n'est pas en mesure de faire des versements à l'autre conjoint, il ne pourra s'exécuter. En l'occurrence, les qualificatifs «équitable», «approprié» sont absolument clairs, ils nous donnent toute garantie contre un excès en la matière.

Il s'agit de ne pas perdre de vue l'esprit communautaire. Nous en avons vraiment beaucoup parlé hier. Nous avons beaucoup de respect pour l'époux au foyer; or, lorsqu'il s'agit de consacrer cette idée communautaire, voilà que, tout à coup, la méfiance s'installe. Cela me paraît extrêmement regrettable. Il est important que, dans l'avenir, l'époux au foyer soit reconnu comme quelqu'un qui apporte une contribution équivalente à celle de l'autre, que son statut corresponde à celui de son conjoint, compte tenu de toutes les circonstances.

Enfin, lorsque je songe à tous ceux qui, hier, ont fait l'éloge du style d'Eugen Huber, je voudrais préciser que le style de la proposition du Conseil des Etats, à mon avis, ne relève pas tellement de la simplicité, de la clarté, de la brièveté d'Eugen Huber. Je conclus sur ce premier point: étant donné que l'expression de l'esprit de la réforme est en cause, il faut vraiment suivre la version de la majorité et non pas celle de M. Feigenwinter sur ce point particulier. Ce que je dis vaut, *mutadis mutandis*, pour la proposition de la minorité qui me paraît beaucoup moins inquiétante mais qui a aussi pour effet de gâcher en définitive cet article 164 qui me paraît, en tout cas sur les plans psychologiques et politiques, une des clés du projet.

Bundesrat **Friedrich**: Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, und ich unterstreiche mit aller Deutlichkeit, dass es um eine wichtige Bestimmung geht. Frau Füeg, Frau Uchtenhagen, Frau Blunschy und Frau Kopp haben die Situation richtig dargestellt. Grundgedanke dieser Bestimmung ist der Kampf gegen Egoismus und – sagen wir es offen – auch gegen Geiz des verdienenden Ehegatten. Es darf nicht so sein, dass der eine Ehegatte sich alle teuren Hobbys leisten kann, und der andere – wie es Herr Gerwig bereits gesagt hat – mit dem Erlös aus einigen Rabattmarken abgespiesen wird. Die Bestimmung will die Grundidee in die Wirklichkeit umsetzen, dass jeder Ehegatte einen ungefähr gleich grossen finanziellen Spielraum haben soll. Der Umfang dieses Anspruches lässt sich nicht generell regeln, sondern bemisst sich nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles. Das will das Wort «angemessen» zum Ausdruck bringen. Es handelt sich um einen in der Rechtspraxis durchaus gängigen Ausdruck. Damit sind alle irgendwie in Betracht fallenden Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Das ist auch der Grund, warum ich den Minderheitsantrag und den Antrag von Herrn Feigenwinter ablehne. Die Beweggründe, die hinter diesen Anträgen stecken, sind im Wort «angemessen» mitberücksichtigt. Aber es wäre meines Erachtens falsch, diese speziellen einzelnen Beweggründe besonders zu nennen und damit auch besonders hervorzuheben. Damit erhalten sie ein Übergewicht, das sie an und für sich nicht haben sollten. Man soll auch nicht mit dem Argument, man brauche sämtliche vorhandenen Geldmittel für die Weiterführung oder die Verbesserung des Geschäftes, den anderen Ehegatten dauernd um seinen Betrag prellen können. Diese Gefahr steckt aber hinter dem Antrag Feigenwinter und dem Minderheitsantrag.

Ich möchte Sie also dringend ersuchen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es geht um einen wichtigen Entscheid.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Antrag Feigenwinter	25 Stimmen

Art. 165

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Ausgleich oder Ersatz ist jedoch nicht geschuldet, wenn Beiträge aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines andern Rechtsverhältnisses geleistet worden sind.

Art. 165

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

La modification ne concerne que le texte allemand

Angenommen – Adopté

Art. 166–168

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 169

Antrag der Kommission

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

Abs. 1

Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des anderen einen Mietvertrag über das Haus oder die Wohnung der Familie kündigen oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemieteten Wohnräumen der Familie beschränken.

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates

Art. 169

Proposition de la commission

Majorité

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

Al. 1

Un époux ne peut, sans le consentement exprès de son conjoint, résilier le bail de la maison ou de l'appartement familial ou restreindre par d'autres actes juridiques les droits dont dépend le logement de la famille pris en bail.

Al. 2

Selon le projet du Conseil fédéral

Art. 178

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

... die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte, namentlich über das Haus oder die Wohnung der Familie, von dessen Zustimmung abhängig machen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 178

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité

(Lüchinger, de Chastonay, Dürr, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Linder, Meier Kaspar, Reichling, Zbinden)

... à la requête d'un époux, restreindre le pouvoir de l'autre de disposer de certains de ses biens, notamment la maison ou l'appartement familial, sans le consentement de son conjoint.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Gerwig, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zum Formellen sagen, dass Artikel 169 zusammen mit Artikel 178 zu behandeln ist. Wenn Sie hier Artikel 169 in der Fassung der Kommissionsmehrheit annehmen, so ist Artikel 178 ebenfalls im Sinne der Kommissionsmehrheit angenommen. Dies als Einleitung. Zum Materiellen werde ich mich erst nachher äussern.

Lüchinger, Sprecher der Minderheit: Es ist mir natürlich klar, dass der Antrag des Bundesrates gemeinschaftsfreundlicher ist als der Antrag der Minderheit, den ich jetzt vertrete, und dass ich mich daher mit meinem Votum etwas in Gegensatz setze zu meinem Plädoyer für mehr Gemeinschaft in der Eintretensdebatte. Jeder, der mich auf diesen Widerspruch aufmerksam machen möchte, rennt nur offene Türen ein.

Es kommt bei der Gesetzgebung immer wieder vor, dass man verschiedene Interessen gleichzeitig beachten will und beachten muss und dass es dabei in Einzelfragen gelegentlich zu einem Konflikt kommt, und in diesem Konflikt muss man dann wählen.

Ich habe in der Kommission immer auch auf die Anliegen des Gewerbes Rücksicht genommen und mich für das Gewerbe eingesetzt, das ich für diese Gesetzesrevision gewinnen möchte. Ausserdem sollten wir Lösungen anstreben, welche einfach sind und zu keinen Komplikationen und Rechtsunsicherheiten führen. Diese beiden Interessen waren für den Minderheitsantrag zu Artikel 169 bestimmend.

Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass beide Ehegatten gemeinsam entscheiden, wenn die Familienwohnung gekündigt oder wenn ein Eigenheim verkauft werden soll. Ich bin überzeugt, dass es in der Praxis nur relativ wenige Fälle gibt, in denen dieser Grundsatz der gemeinsamen Entscheidung nicht freiwillig beachtet wird, und in Zukunft wird das noch seltener sein mit der zunehmenden Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau. Die Ausnahmefälle werden sich in der Regel auf extreme eheliche Krisensituationen beschränken. Die Minderheit ist der Auffassung, dass wir diese relativ wenigen Ausnahmefälle über den Eheschutzrichter korrigieren können, wie das übrigens heute schon möglich ist. Die Minderheit beantragt Ihnen daher in Artikel 178, wo es um die Bedingungen einer rechtlichen Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten

geht, ausdrücklich die Möglichkeit einer richterlichen Verfügungsbeschränkung, einer Grundbuchsperrung für Haus und Wohnung vorzusehen. Ich bitte Sie, das in der Fahne nachzusehen.

Der Antrag des Bundesrates macht dagegen die Zustimmung des Ehegatten bei jedem Verkauf eines Eigenheims zur zwingenden Rechtsbedingung. Wo diese Zustimmung fehlt, ist ein Verkauf ungültig, er ist nichtig. Nun gibt es aber zahlreiche Zweifelsfälle, bei denen man gar nicht weiss, ob die Zustimmung des anderen Ehegatten überhaupt notwendig ist oder nicht. Ich möchte Ihnen einige Beispiele nennen:

1. Ein Gewerbetreibender hat nahe beim Dorfzentrum einen Gewerbebetrieb, und er hat in seinem Areal auch ein relativ grosses Wohnhaus. Er möchte nun dieses Gewerbeareal verkaufen, um in der Industriezone der Gemeinde einen neuen Betrieb aufzubauen. Vom Verkauf sind auch ein kleiner Teil des Wohngebäudes und ein Teil des Gartens betroffen. Frage: Braucht der Gewerbetreibende für diesen Verkauf die Zustimmung der Ehefrau?

2. Fallen ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung auch unter Artikel 169 oder nicht? Fallen sie darunter, wenn die Familie vielleicht zwei Monate pro Jahr in der Ferienwohnung verweilt? Ich weiss es nicht.

3. Ein anderes, von Kollege Reichling in der Kommission geschildertes Beispiel: Ein Bauer im Kanton Graubünden hat eine Wohnung im Tal, daneben aber eine Maiensässwohnung und eine Alpwohnung, in denen er sich über den Sommer jeweils während mehreren Wochen aufhält, zum Teil mit und zum Teil ohne Familie. Der Bauer möchte das ganze Maiensäss verkaufen. Frage: Braucht er die Zustimmung der Ehefrau oder braucht er sie nicht?

Die Unsicherheit geht aber noch viel weiter. Zustimmungsbedürftig sind nach dem Bundesrat auch Rechtsgeschäfte, welche die Rechte an den Wohnräumen der Familie lediglich beschränken. Die Botschaft nennt als Beispiel die Begründung eines Grundpfandrechts auf einem bereits stark belasteten Gebäude. Das führt mich zum vierten Beispiel:

4. Ein Gewerbetreibender, der in seinem eigenen Betriebsareal auch die Familienwohnung untergebracht hat, muss wegen einer Liquiditätsspanne einen vorübergehenden zusätzlichen Hypothekarkredit aufnehmen. Frage: Braucht er dazu die Zustimmung der Ehefrau? Wenn ja, ab welcher bisherigen Belastungshöhe braucht er diese Zustimmung? Das muss in jedem Falle abgeklärt werden. Gerade die Ausdehnung von Artikel 169 auf Kreditaufnahmen ist für das Gewerbe besonders gravierend.

Ich könnte die Beispiele beliebig vermehren, besonders unter Hinweis auf Fälle einer Mehrheit von Grundeigentümern, zum Beispiel im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder im Rahmen einer Immobilienaktiengesellschaft, wo es um den Verkauf von Anteilen geht. Wie ist es da zu halten? Ich weiss es nicht.

Entscheidend ist bei all dem, dass es in diesen Zweifelsfällen nicht nur um eine Frage zwischen den Ehegatten geht. Es sind auch Dritte involviert: der Grundbuchverwalter, der Käufer, der Kreditgeber. Der Grundbuchbeamte haftet, wenn er einen Immobilienkauf unkorrekt vollzieht. In ländlichen Verhältnissen sind für ihn die Dinge sicher noch überblickbar, in den grossen Agglomerationen aber ebenso sicher nicht. Wenn der Grundbuchverwalter sicher gehen will, wird er daher bei jedem Hausverkauf die Zustimmung des Ehegatten des Verkäufers oder der Verkäuferin verlangen, oder er wird vom Verkäufer den Nachweis fordern, dass das Verkaufsobjekt keine Familienwohnung des Verkäufers einschliesst. Ich frage Sie: Wie soll ein solcher negativer Beweis geführt werden? Wo aber der Grundbuchverwalter weniger vorsichtig ist, wo er die Sache à la légère nimmt, da kann der Käufer plötzlich einmal mit der Tatsache konfrontiert sein, dass sich sein bereits bezahlter Hauskauf als ungültig erweist. Entgegen allen Erwartungen wäre eben doch die Zustimmung des Ehegatten des Verkäufers not-

wendig gewesen, und diese Zustimmung liegt nicht vor oder sie war unklar oder in der Form ungenügend, und eine Heilung wird nachträglich verweigert. Der Käufer hat dann das Nachsehen.

Über alle diese möglichen Streitfragen wird sich allmählich eine Gerichtspraxis herausbilden. Es kann aber 20 Jahre gehen, bis das Bundesgericht über alle möglichen Unsicherheiten entschieden hat, und bis dahin herrscht eben Unsicherheit. Und es wird in den juristischen Zeitschriften lange Aufsätze für und gegen die verschiedenen Lösungen geben, die sich für den Einzelfall anbieten.

Die Minderheit der Kommission ist einfach der Meinung, dass sich all das wegen der relativ wenigen Streitfälle, die ich erwähnt habe, nicht lohne. Der gleichen Meinung ist der frühere zürcherische Notariatsinspektor Dr. Huber, der sich in der «Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht» ebenfalls kritisch zu Artikel 169 geäussert hat.

Der Ständerat hat aus den Gründen, die ich Ihnen angeführt habe, Artikel 169 ganz gestrichen. Die nationalrätliche Kommission hat das Departement um die Formulierung einer Kompromisslösung gebeten, bei welcher die notwendige Zustimmung der Ehegatten auf die Kündigung von Mietwohnungen beschränkt würde. Die weit überwiegende Mehrzahl der Ehegatten lebt ja in Mietwohnungen. Dagegen wird der Schutz der Ehegatten für den Fall eines Hausverkaufs an den Eheschutzrichter verwiesen.

Die Kommission hat dann mit 15 zu 13 Stimmen doch dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates den Vorzug gegeben. Die Minderheit nimmt die Kompromisslösung wieder auf.

Wir bitten Sie, ihr im Interesse der Rechtssicherheit zuzustimmen.

M. Dafflon: Nous venons d'entendre le porte-parole de la minorité M. Lüchinger qui, à la conclusion de son intervention, nous dit qu'en fait, la commission a pensé que les cas de litiges sont peu nombreux. Or, tout à l'heure, lors de l'examen d'un autre article, notre rapporteur de langue française évoquait pour tous ceux qui exercent la profession d'avocat, le grand nombre de cas auxquels ils sont confrontés dans la vie, lorsqu'il s'agit des problèmes de séparation et de divorce parmi les époux.

L'article qui nous est soumis actuellement est un article extrêmement important. Important pour la protection de la famille, non seulement parce que les avocats y seront très souvent confrontés. Tous ceux qui se sont occupés d'affaires sociales, parfois des magistrats communaux, ont rencontré de véritables drames parce que l'un des deux conjoints, celui qui avait signé le bail, avait abusé de son pouvoir, exercé un chantage sur son épouse et, parfois, ruiné la famille en prenant une décision très grave, soit de résilier le bail sans demander l'avis de l'autre conjoint. Le Conseil fédéral le souligne dans son message en disant: «Il faut éviter qu'en cas de tension ou également par légèreté, l'époux titulaire des droits dont dépend le logement ne puisse en disposer unilatéralement en résiliant le bail, en vendant la maison familiale ou en vendant l'appartement en propriété par étage.»

Le texte qui nous est proposé est clair, il n'a pas d'équivoque. Alors que ce texte souligne bien qu'il s'agira d'une entente, d'un accord et qu'au cas où celui qui est titulaire du bail se sent lésé, considère que l'opposition de son conjoint est démesurée, disproportionnée ou injuste, l'article 178 permet de s'adresser au juge, afin d'obtenir l'autorisation de disposer de certains de ses biens. En effet, l'opposition peut être rejetée si elle n'est pas fondée.

Par contre, l'inverse, soit la décision de dénoncer le bail, le fait de procéder à la vente de la maison ou de l'appartement: rien ne peut s'y opposer si la loi, telle qu'elle nous est proposée, ne l'indique pas.

Je vous propose donc de ne pas accepter la proposition de la minorité mais, bien au contraire, de favoriser la protection de la famille et d'éviter de mettre en danger l'existence de la famille, particulièrement lorsqu'il y a des crises de logement. Citons pour exemple une épouse qui, à la suite d'une

séparation ou d'un divorce, obtient par le jugement le droit de garde sur les enfants; si elle n'a pas de logement, elle perd ce droit de garde. Je connais des exemples où une femme, mère de famille, ne peut obtenir la garde de ses enfants du fait qu'elle n'a qu'un studio; c'est le seul logement qu'elle a trouvé une fois que son ex-mari avait résilié le bail de l'appartement qu'ils occupaient. Et lorsqu'une femme, à la suite d'un divorce, doit se recycler dans la vie professionnelle pour obtenir un emploi, la chose est extrêmement difficile à cause des enfants dont elle doit s'occuper sans pouvoir disposer de tout son temps. Là déjà, elle doit surmonter d'immenses difficultés. On ne va pas y ajouter encore des complications en ne prévoyant aucune protection lorsqu'il y a menace de résiliation du logement occupé par la famille, ou vente de l'appartement, ou encore vente de la maison. C'est en prenant les mesures proposées qu'on garantit la protection de la famille et qu'on assure au conjoint le plus faible, une sécurité qui lui est indispensable s'il veut continuer à prendre soin de sa famille. Je vous demande donc de rejeter la proposition de la minorité dont vous parlait M. Lüchinger.

Fischer-Hägglingen: Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der Entscheid, ein Haus zu kaufen oder eine Wohnung zu mieten, zu den wichtigsten Beschlüssen gehört, die innerhalb einer Ehe vorzunehmen sind.

Aus dieser Sicht ist an und für sich das Anliegen, das in diesem Artikel enthalten ist, zu verstehen. Und wenn wir in der Praxis etwas herumschauen, sehen wir, dass im allergrössten Teil der Ehen gemeinschaftlich entschieden wird, wo eine Wohnung bezogen wird oder ob ein Haus gekauft wird. Und in den allermeisten Fällen kommt es zu einer Übereinstimmung zwischen den Ehegatten und den übrigen Familienangehörigen.

Nun stellt sich die Frage, ob wir ein Gesetz machen müssen für eine sehr kleine Minderheit, die sich nicht gemeinsam abspricht. Wenn wir diesem Antrag zustimmen, wie ihn die Mehrheit unterbreitet, erhalten wir eine sehr starke Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, aber auch des Verkehrs mit Liegenschaften.

Sie haben von Herrn Lüchinger Beispiele gehört; ich möchte sie nicht weiter aufzählen. Er hat Ihnen drastisch aufgezeigt, wo dieser Artikel spielen wird und dass vermutlich in Zukunft bei jedem Liegenschafts Kauf der Grundbuchverwalter vom Notar einen Beleg für die Zustimmung der Ehefrau verlangen wird, weil er auf alle Fälle sicher sein will, damit ihm nicht später einmal der Vorwurf gemacht werden kann, er habe einen Kaufvertrag im Grundbuch eingetragen, bei dem eine Zustimmung gefehlt hat. Besonders schwierig wird es, wenn auf einem Haus eine Hypothek errichtet wird. Sie können in der Botschaft auf Seite 73 und 74 lesen, dass auch «andere Rechtsgeschäfte» eventuell unter diesen Absatz fallen. Es werden dort auch Beispiele aufgezählt – Herr Lüchinger hat sie Ihnen zitiert –, wie die Abtretung eines Gesellschaftsanteils, also der Verkauf von Aktien. Bei vielen Familienaktiengesellschaften ist vielfach neben dem Gewerbe auch die Wohnung integriert.

Also auch hier wird eine Einschränkung des Rechtsverkehrs eintreten, die einfach zu weit geht.

Besonders problematisch wird es bei der Belastung von Wohnliegenschaften. Zum Wohnhaus gehört vielfach auch Land oder andere Liegenschaften. Wer entscheidet nun, wie hoch eine tragbare Belastung des Gebäudes sein darf? Auch hier wird der Grundbuchverwalter aus Sicherheitsgründen bei allen Pfandverträgen in Zukunft die Unterschrift der Ehefrau verlangen.

Ich glaube, aus diesen Gründen müssen wir uns auf die Mietverhältnisse beschränken, wie dies im Antrag der Minderheit enthalten ist. So sehr wir ohne weiteres rein gefühlsrässig dem Anliegen, wie es in der Fassung des Bundesrates und der Kommissionen enthalten ist, zustimmen können, müssen wir doch die praktischen Konsequenzen des Bundesratsantrages sehen, und wir müssen auch sehen, was das später beim Vollzug bringen wird.

Ich möchte Sie bitten, im Interesse unserer Rechtssicher-

heit – aber auch im Interesse eines speditiven Ablaufes von Liegenschaftskäufen –, auf die Fassung des Bundesrates zu verzichten und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Muheim: Ich möchte Ihnen doch beliebt machen, dem Antrag der Kommissionenmehrheit in diesem Punkte zuzustimmen.

Auch die Kommissionenminderheit will, dass bei Mietverhältnissen der Schutz der Wohnung der Familie im Gesetz statuiert wird. Es geht aber darum, ob dann, wenn Wohneigentum vorliegt oder ein Haus da ist, dieser Schutz auch auf diese Fälle ausgedehnt werden soll.

Ich bin schon etwas erstaunt, dass die Herren Lüchinger und Fischer in diesem Punkte im Grunde genommen mehr Individualismus wollen, wo man doch dem Gesetz von gleicher Seite immer wieder den Vorwurf macht, dass die Gemeinschaftsidee zu wenig Ausdruck finde. Gerade in dieser Bestimmung – wie die Mehrheit sie nun hier vorstellt und befürwortet – ist der Gemeinschaftsgedanke der Erhaltung der Wohnung, des Hauses und des Wohneigentums für die Familie enthalten; ich betrachte das als einen wesentlichen Punkt dieser Revision.

Ich habe als ehemaliger Anwalt auch solche Fälle erlebt, wo ein Ehegatte plötzlich nicht nur die Wohnung kündigte, sondern auch das Haus verkaufte, in dem die Familie lebte, wodurch dieser Schwierigkeiten erwachsen.

Das ist eine Bestimmung, die gerade in einem Konfliktfalle zum Spielen kommt. Wenn man schon gesagt hat – das stimmt zwar nicht durchwegs –, dass das Eherecht auch Konfliktrecht sein soll, so ist diese umfassende Bestimmung hier beizubehalten.

Ich gebe zu, es wird Grenzfälle in der Praxis geben, aber die Notare und Anwälte – Herr Fischer und Herr Lüchinger – finden hier sicher den richtigen Weg. Auch die Grundbuchverwalter wissen hier genau zu unterscheiden. Für Streitfälle enthält der Absatz 2 eine Bestimmung. Wenn eine Zustimmung des Ehegatten nicht beigebracht werden kann oder ohne triftigen Grund verweigert wird, dann hat der Richter eben den nötigen Spruch zu fällen. Das ist einer der wenigen Fälle, in denen der Richter dann gemäss Absatz 2 entscheiden muss.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Familienschutz im besten Sinne des Wortes – denn um eine Familie gründen zu können, braucht es doch ein Dach über dem Kopf – zu unterstützen und dem umfassenden Mehrheitsantrag zuzustimmen und nicht eine Beschränkung gemäss Minderheit vorzunehmen.

Frau Füeg: Die FdP-Fraktion hat mehrheitlich der Kommissionenmehrheit zugestimmt und beantragt Ihnen, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Es ist unbestritten, wie eminent wichtig die Wohnung für die Familie ist, sei es nun eine gemietete Wohnung, sei es ein Eigenheim. Wenn wir den Antrag der Minderheit annehmen würden, dann würde das bedeuten, dass nur diejenige Familie, die in gemieteten Wohnräumen lebt, diesen vollumfänglichen Schutz geniesst. Hingegen könnte eine Familie, die ein Eigenheim besitzt, ihren Schutz erst im Verlaufe des Eheschutzverfahrens bekommen. Im Eheschutzverfahren – Herr Muheim hat das richtig gesagt – ist es meistens zu spät. Das Beibringen der Unterschrift der Frau scheint mir nicht so schrecklich, wie es hier dargestellt wird. Nach heute geltendem Recht müssen wir Frauen ja bei allen Verfügungsgeschäften zu Liegenschaften die Unterschrift des Ehemannes beibringen. Bis heute hat das doch niemand so sehr gestört; ausser vielleicht uns Frauen. Aber ich glaube, im Geschäftsverkehr brachte das keine enormen Schwierigkeiten.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Kommissionenmehrheit zuzustimmen.

M. Barchi: Je soutiens la proposition de la majorité. J'aimerais faire une remarque à M. Lüchinger et une autre à M. Fischer-Hägglingen. Du point de vue de la *ratio legis*, du but poursuivi par cette prescription, il est bien clair que si on veut protéger la femme contre la résiliation du bail, à

plus forte raison faut-il la protéger lorsqu'il y a propriété d'une maison ou propriété d'un appartement. S'il est relativement difficile ou pas très facile de trouver un nouvel appartement, il sera en tout cas encore plus difficile de réaliser le dessin d'avoir une nouvelle maison ou un autre appartement en propriété. Il faut donc être logique, il faut protéger la femme dans le cas de vente de l'appartement ou de vente de la maison.

Deuxième remarque. J'ai été un peu étonné de ce qui a été dit par M. Fischer: «Nous sommes conscients que le but de cette prescription est bon, il y aura pourtant des difficultés pratiques.» Je suis notaire depuis 20 ans et je n'y vois aucune difficulté, «es ist eine reine Heuchelei zu sagen, es wäre praktisch schwierig». Chaque notaire doit, à un moment donné, enregistrer le nom des parties sur la base d'un passeport ou d'un papier de légitimation pour savoir si son client est marié ou non. Cette tâche est un devoir élémentaire du notaire. Dans la pratique, le notaire n'a aucune difficulté à obtenir une déclaration, le cas échéant celle de savoir si la maison ou l'appartement à vendre représente la maison ou l'appartement familial. Les communes ou d'autres organes pourront toujours se prononcer à ce propos. Dans ma profession de notaire, d'autres choses nous causent bien plus de difficultés, par exemple la loi Furgler qui nous donne des énormes soucis au point de vue de son application pratique, pas au point de vue matériel. Il serait ridicule, lorsqu'il s'agit de défendre la femme, de s'attarder à des difficultés pratiques qui pour un notaire n'existent pas. D'autres difficultés introduites inutilement par ce Parlement dans d'autres domaines auraient dû être «épargnées» à ceux qui sont confrontés dans la pratique quotidienne avec l'application des lois!

Gewig, Berichterstatte: Gemäss Artikel 162 bestimmen die Ehegatten zusammen die gemeinsame Wohnung. Logischerweise und entsprechend dieser Bestimmung schlägt Ihnen der Bundesrat vor und bleibt heute fest, dass die Wohnung oder das Haus der Familie wiederum nur in gemeinsamem Entschluss aufgegeben werden kann. Der Ständerat hat Streichung dieses Artikels beschlossen, allerdings – ich sage das jetzt schon – ganz knapp mit 20 zu 16 Stimmen; unsere Kommission hat den Entwurf des Bundesrates wieder mit hohem Mehr – 18 zu 5 – aufgenommen. Diese Bestimmung in Artikel 169 ist – Frau Füeg und Herr Muheim haben speziell darauf hingewiesen – in der Praxis von zentraler Bedeutung. Sogar im Europarat wird versucht, eine Rechtsharmonisierung nach Art und Weise unseres Artikels 169 für alle Mitgliedstaaten einzuführen. Die Wohnung oder das Haus der Familie – nicht die Ferienwohnungen und dergleichen, Ziel ist immer Erhaltung des Hauses und der Wohnung, in der man auch wohnt und die die Familie braucht – ist etwas vom Allerwichtigsten.

Ich möchte Ihnen noch die Worte von Herrn Binder aus dem Ständerat zitieren, wonach für ihn Artikel 169 in der Bundesratsfassung noch wichtiger sei als der Betrag zur freien Verfügung nach Artikel 164. Eine Wohnung zu haben oder zu verlieren, ein Haus zu haben oder zu verlieren, ist von massgebender Bedeutung für die Familie. So wichtige Fragen können nur partnerschaftlich gelöst werden.

Die Verfügungsbeschränkung im Bereiche der Familienwohnung und des Hauses bezweckt nicht nur die Wahl der Wohnung, sondern vor allem die Erhaltung, und dagegen gibt es keine Einwände technischer und kasuistischer Art. Der Entscheid des Ständerates ist mir schlechterdings unverständlich, was ich von anderen Entscheiden des Ständerates häufig nicht sagen kann. Es geht hier einfach darum und es bedarf nicht vieler Worte, ob Sie hier im Parlament einen verstärkten Schutz der Familien bezüglich Häuser und Wohnungen haben wollen oder nicht. Der Artikel ist sehr wichtig in der Praxis. Herr Muheim hat darauf hingewiesen. In Krisensituationen kommt es sehr häufig vor – und ich erlebe das nicht ein- oder zweimal, sondern zehnmal im Jahr –, dass ein Ehegatte emotionell handelt und versucht, seiner Frau und der Familie Schaden anzutun. Häufig bleibt es bei diesen Fällen, die ich genannt habe, bei

der Drohung, aber diese Drohung ist immer ernst zu nehmen und schafft eine völlige Unsicherheit der Familie. Mit der Fassung des Bundesrates können wir dieser Drohung begegnen, die oft das Schlimmste ist, was einer Ehefrau und Kindern passieren kann.

Sie haben nicht nur Artikel 162, sondern auch Artikel 159 angenommen, der besagt, dass im Rahmen des Wohls der Ehe Ehegatten einträchtig zusammenwirken sollen. Können Sie sich da vorstellen, dass ausgerechnet im entscheidenden Fall der Wohnung und des Hauses der Verkauf oder die Kündigung nicht gemeinsam durchgeführt werden sollen? Nach Artikel 159 darf ein Ehemann das nicht, und nach Artikel 169 kann er dies nun nicht mehr tun, wenn Sie der Bundesratsfassung folgen. Es nützt auch einem betroffenen Partner nichts, wenn – wie vom Ständerat ausgeführt – auf Artikel 178 verwiesen wird: der Richter kommt dort meist zu spät. Wenn wir die Statistik ansehen, so erkennen wir, dass immerhin 80 Prozent aller Schweizer Mieter und 20 Prozent Eigentümer sind. Es besteht absolut kein Grund, die Familien von Eigentümern nicht auch zu schützen. Das wäre doch sonst wohl ein grosses Anliegen auch von Herrn Lüchinger.

Im Ständerat sind die Bedenken geäussert worden, die auch Herr Lüchinger und Herr Fischer geäussert haben. Ich glaube, dass diese Bedenken ernst zu nehmen, aber nicht so massgebend sind. Die Rechtssituation wird sich bald einspielen. Jedermann in der Schweiz wird eben wissen, dass für die Kündigung des Mietvertrages oder für den Kauf/Verkauf eines Einfamilienhauses beide Ehegatten gemeinsam handeln müssen. Herr Fischer, ist das so etwas Entsetzliches, kann das nicht zugemutet werden? Als Schutzbestimmung haben wir immer noch den Richter, der all die kasuistischen Bedenken aus dem Wege räumen kann – Ferienhaus und dergleichen. Der Richter wird hier eben einmal eine Praxis einführen müssen.

Ich glaube, der Schutz nach Artikel 178 durch den Richter ist zu gering, so dass wir hier in jedem Fall und unbedingt an der Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates festhalten müssen.

Zuhanden der Materialien ist noch festzuhalten, dass Wohnung der Familie auch dann vorliegt, wenn die Ehegatten keine Kinder haben.

Wenn Sie dem Antrag – wie ich hoffe und wie ich Ihnen beantrage – der Kommissionsmehrheit zustimmen, würden Sie auch gerade den Minderheitsantrag Lüchinger zu Artikel 178 ablehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Si l'on considère les articles 169 et 178 en même temps, dans le texte de la majorité, il est dit que, de par la loi, les aliénations ou les résiliations ne sont valables que s'il y a consentement du conjoint. Dans le système de la minorité, il est dit que seules les résiliations – on exclut la propriété – sont visées par la disposition. Il y a enfin le système minimum du Conseil des Etats, dont le principe est que le juge peut intervenir pour empêcher certaines situations fâcheuses.

La majorité vous propose le premier système. La première utilité de cette disposition est son effet préventif. Le fait qu'une telle disposition existe atténue déjà beaucoup le danger que, dans des périodes de crise, un époux fasse «un mauvais coup» à son conjoint.

J'aimerais insister ensuite sur le fait que de plus en plus on encourage l'accès à la propriété d'appartements; je ne parle pas ici des maisons ou des villas, mais des appartements. De plus en plus, notamment avec le développement du deuxième pilier, on encouragera les gens à être propriétaires de leur appartement. Cette situation prendra toujours plus d'importance par rapport à la location pure et simple. Souvent, l'appartement sera le seul investissement des deux époux et il sera probablement encore inscrit au nom du mari, mais l'argent pourra provenir des deux conjoints. Cet investissement constituera souvent le seul acquêt du couple, si l'on se réfère au régime matrimonial légal. Ce pourra être le seul bien de la famille, de sorte qu'il est abso-

lument nécessaire que le contrôle par le conjoint de l'aliénation de ce bien soit possible.

Quant à vos critiques, Monsieur Lüchinger, je vous renvoie au message, car une bonne partie des questions que vous avez posées sont résolues au chiffre 217.221. La maison de vacances n'est pas un problème, il n'y a pas protection dans ce cas-là. Pour un mayen, je pense que comme vous le suggérez, s'il s'agit vraiment du logement régulier de la famille, le mayen serait protégé. S'il y a surendettement et hypothèques excessives, je pense que le problème sera de savoir s'il y a aliénation déguisée ou pas, et l'on a déjà ici une pratique en matière d'abus de droit ou d'aliénation déguisée; une pure opération de crédit n'est pas couverte, etc. Il est à mon avis tout à fait possible de distinguer ce qui est et ce qui n'est pas visé par la loi.

Par rapport à la difficulté administrative, M. Barchi a dit tout ce qu'il fallait dire, sauf peut-être ceci: dans le régime actuel de l'union des biens, toutes les fois qu'une femme a des immeubles, ou d'ailleurs des meubles, le mari doit obtenir son consentement pour en disposer. Pour certains meubles le consentement est présumé, mais pour les immeubles il faut obtenir le consentement formel de la femme. Ce n'est pas du tout impossible, on n'a pas cessé les transactions depuis 1912, alors que ce système très proche de celui que nous vous proposons ici est en vigueur depuis cette même année pour les apports immobiliers de la femme.

C'est pourquoi j'insiste aussi pour que vous suiviez la majorité et le Conseil fédéral.

Bundesrat Friedrich: Ich glaube, das Schutzbedürfnis ist hier unbestritten. Die Wohnung ist für eine Familie lebensnotwendig und bedarf des Schutzes vor unüberlegten oder ehewidrigen Handlungen. Die Bestimmung ist eine logische Konsequenz von Artikel 162.

Nun ist dem Minderheitsantrag gegenüber zuzugeben, dass er auf den häufigsten Fall zugeschnitten ist, indem er die Mietwohnung schützt. Eine Kündigung kann sehr rasch erfolgen. Man kann argumentieren, der Verkauf eines Hauses brauche einige Zeit, und hier könne dann der Richter nach Artikel 178 angerufen werden. Aber – das ist nun der entscheidende Einwand – dieser Schutz ist nicht sicher. Ob der Richter nicht zu spät kommt, ist eine offene Frage. Und wenn ein Verkauf einmal erfolgt ist, dann ist der gutgläubige Dritte geschützt, und die Familie oder der andere Ehegatte haben das Nachsehen. Es ist zuzugeben, wie Herr Fischer hervorgehoben hat, dass mit gewissen Erschwernissen im Rechtsverkehr gerechnet werden muss. Aber diese Erschwernisse sind gegen das Schutzbedürfnis der Familie abzuwägen, und Ergebnis dieser Abwägung ist meines Erachtens, dass das Schutzbedürfnis der Familie vorgeht. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag des Bundesrates, der mit dem Mehrheitsantrag identisch ist, zuzustimmen.

Art. 169 und 178 – Art. 169 et 178

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 170

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Antrag Weber-Arbon

Nach Entwurf des Bundesrates

Antrag Günter

(Text der Mehrheit)

Abs. 3

... und ihrer Mitarbeiter.

Art. 170

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Selon le projet du Conseil fédéral

Al. 3

Est réservé le secret professionnel des avocats, des notaires, des médecins, des ecclésiastiques et de leurs auxiliaires.

Proposition Weber-Arbon

Al. 3

Selon projet du Conseil fédéral

Proposition Günter

(Texte de la majorité)

Al. 3

... et de leurs collaborateurs.

Weber-Arbon: In diesem Artikel geht es um eine sehr wichtige, wirklich neue Bestimmung, nämlich die Informationspflicht der Ehegatten. Man war sich einig über den Grundsatz: das hier umschriebene Auskunftsrecht des einen Ehegatten entspricht der Auskunftspflicht des anderen. Dabei ist nicht ganz unwesentlich, sich zu vergegenwärtigen, dass diese Auskunftsberechtigung bzw. -verpflichtung sich auf drei Elemente beschränkt: Einkommen, Vermögen und Schulden.

Eine weitere Frage geht dahin: Was passiert, wenn diese Auskunft verweigert wird oder wenn Auskünfte – was auch möglich ist – erteilt werden, von denen der andere Ehegatte annehmen oder vermuten muss, dass sie nicht stimmen?

Antwort des Bundesrates und auch unserer Kommission: Es ist möglich, hier den Richter anzurufen. Die Kompetenz des Richters soll darin bestehen, dass er den anderen Ehegatten verpflichten kann, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Er kann aber auch noch weitergehen – das ist der Inhalt von Absatz 2 –, er kann einen Dritten verpflichten, diese Unterlagen vorzulegen.

Eine Differenz ergab sich dann zwischen Bundesrat und Ständerat, indem der Ständerat die ganze verfahrensrechtliche Problematik den Kantonen überlassen wollte. Wir sind uns auch hier in der Kommission einig: Es ist notwendig, eine bundesrechtliche Vorschrift aufzunehmen. Die grosse Diskussion in unserer Kommission entbrannte zur Frage: Soll dann wirklich jeder Dritte zu einer derartigen Auskunft verpflichtet werden können? Die Mehrheit der Kommission beschloss – Sie sehen das aus ihrem Antrag –, eine Barriere zu errichten, nämlich dort, wo es um die sogenannten Berufsgeheimnisse geht, die Berufsgeheimnisträger Ärzte, Geistliche, Anwälte und Notare samt ihren Hilfspersonen. Nicht dazu gehören sollen – darin waren wir uns in der Kommission ebenfalls einig – die Banken mit dem Bankgeheimnis, so dass sie also auskunftspflichtig bleiben, wenn Sie der Kommission zustimmen.

Bei allem Verständnis für die Hochachtung gegenüber den Berufsgeheimnisträgern vermag ich hier nicht mitzumachen, auch wenn ich selber Richter und Anwalt bin. Ich bitte Sie, doch die Proportionen zu wahren. Denken Sie daran: es geht um die Informationspflicht unter Ehegatten. Denken Sie zum zweiten daran, dass sich diese Informationspflicht beschränkt auf Einkommen, Vermögen und Schulden, und denken Sie auch daran, dass der neue Artikel 170 Absatz 2

dem Richter nur die Kompetenz gibt, bei Dritten derartige Auskünfte zu verlangen, soweit sie erforderlich sind, soweit die Urkunden notwendig sind. Soll – so frage ich weiter – der pflichtvergessene Ehegatte mit Bezug auf die Auskunftspflicht Schutz suchen können beim Seelsorger, beim Arzt, neben dem Anwalt oder dem Notar? Für alle diese soll ja das Berufsgeheimnis gelten. Was hat vor allem mit Bezug auf die Theologen und die Mediziner das hier zur Diskussion stehende Berufsgeheimnis zu tun? Ich frage Sie allen Ernstes: Welches Interesse kann unsere Rechtsordnung daran haben, den auskunftspflichtvergessenen Ehegatten durch die hier erwähnten Berufsgeheimnisse zu schützen? Wo bleibt da der vielgepriesene Partnerschaftsgedanke, wenn damit ernst gemacht werden soll?

Man kann uns nicht mit dem Argument kommen, ein solcher Einbruch in das Berufsgeheimnis wäre erstmalig. Darf ich Sie auf Artikel 581 unseres heute gültigen Zivilgesetzbuches verweisen. Hier ist die Rede von verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Erbrecht: «Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.» Kein Wort steht hier von der Barriere des Berufsgeheimnisses, und es kann niemand behaupten, dass sich je irgendwelche Konflikte in diesem rechtspolitischen Bereich ergeben hätten.

Das Bemühen, in der Kommission eine richtige Abgrenzung zu finden, um den Gedanken von Absatz 3 zum Tragen zu bringen, war eindrucksvoll, aber das Ergebnis – nach meiner Überzeugung – alles andere als überzeugend. Ich empfinde diesen Vorbehalt der Kommission in Absatz 3 im Gegenteil als überrissen, ja sogar als gefährlich. Geben wir – ich sage es nochmals – ehrlich zu, dass ein Seelsorger oder ein Arzt wohl kaum je in der Lage sein dürfte, über diese Probleme der Einkommen, der Vermögen, der Schulden Auskunft zu geben. Und ich frage auch: Wo bleibt die Logik, wenn man einerseits die Bank verpflichtet, Auskunft zu erteilen, der Notar aber, der eine Vermögensverwaltung mandatsmässig für einen Ehegatten ausübt, dagegen nicht, weil er sich auf das Berufsgeheimnis berufen kann?

Ich frage weiter: Soll eine Ehegattin zu einem Anwalt Zuflucht nehmen können, um sich der Auskunftspflicht zu entziehen? Wobei ich richtig verstanden sein möchte: Nur bezüglich eben dieser Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden soll das Berufsgeheimnis nicht gelten; selbstverständlich ist es zu respektieren in allen anderen Bereichen.

Je länger ich mir die Sache überlegt habe, desto unwürdiger kommt mir dieser Antrag der Kommission vor. Ich beantrage Ihnen deshalb, ihr in diesem Bereich nicht zu folgen. Ich schlage Ihnen vor, den ursprünglichen Text des Bundesrates zu Absatz 3 zu übernehmen, der lautet: «Der Richter kann weitere Beweise erheben.» Ich gebe zu, dass dem mehr verfahrensrechtliche als materielle Bedeutung zukommt und diese Norm nichts anderes besagt, als dass von Bundesrechts wegen der angerufene Richter neben beweisrechtlichen Vorkehren nach Absatz 2 auch noch andere Beweisanordnungen veranlassen kann. Es sollen also nicht die beweisrechtlichen Möglichkeiten des Richters auf den Absatz 2 beschränkt werden.

Mein Antrag also: Ersetzen des inhaltsträchtigen und nicht ungefährlichen Absatzes 3 durch die ursprüngliche Fassung des Bundesrates.

Günter: Es handelt sich nur um einen Eventualantrag für den Fall, dass Sie dem Text der Kommission zustimmen. Für diesen Fall möchte ich Sie bitten, das Wort «Hilfspersonen» durch den Ausdruck «Mitarbeiter» zu ersetzen.

Es ist mir bewusst, dass der Ausdruck «Hilfspersonal» ein juristischer Ausdruck ist; vermutlich ist er nicht so gemeint, wie er tönt. Aber wir kämpfen im Pflegebereich nun seit bald Jahrzehnten dagegen, dass zum Beispiel unsere Schwestern als Hilfspersonen des Arztes bezeichnet werden. Und es hat sich dort dieser Konsens endlich durchgesetzt, dass man sie als Mitarbeiter bezeichnet. Die letzte

Hürde ist immer wieder das Gesetz. Die Juristen sagen uns: «Wir können nichts machen, weil im Gesetz der Ausdruck «Hilfspersonen» steht.» Ich meine, wir sollten hier anfangen, eine modernere Ausdruckweise im Gesetz zu verankern, damit wir einmal vorankommen.

Dieser Vorschlag ist nicht eine materielle Änderung, sondern vielmehr eine redaktionelle. Aber für die Betroffenen – und das ist eine grosse Gruppierung – ist es wichtig, dass sie nicht länger als Hilfspersonen deklassiert, sondern als das bezeichnet werden, was sie sind, nämlich Mitarbeiter. Ich möchte Sie bitten, falls der Kommissionsantrag obliegen sollte, dieser Änderung des Ausdruckes zuzustimmen.

Mme Jaggi: L'article 170 et le devoir d'informer qu'il postule est fondamental. Il importe que les deux conjoints s'informent réciproquement sur leur situation de revenu et de fortune. Cela est important pour toute une série de raisons que l'on a rappelées ici et, notamment, pour la détermination du montant équitable à disposition de l'époux au foyer dont nous avons fondé le principe par notre vote à l'article 164.

Le fait de sauvegarder le secret professionnel de certaines catégories, revient, par l'alinéa 3 proposé, à vider de son contenu et de sa portée pratique réelle l'alinéa 1. Le secret professionnel, expressément exclu dans le message d'ailleurs, couvre ici les professions mentionnées dans le code pénal – comme M. Weber-Arbon l'a relevé – y compris les médecins et les ecclésiastiques, dont on se demande bien ce qu'ils auraient, le cas échéant, comme informations à livrer ou à retenir sur les revenus, les biens et les dettes de l'un ou l'autre conjoint. A ce sujet, il convient non seulement d'envisager les conséquences pratiques qui nous portent à refuser cette sauvegarde du secret professionnel, mais aussi de nous montrer cohérents. Je vous rappelle à cet égard que, par exemple, l'information du conjoint est une condition de validité du contrat d'emprunt personnel au sens du projet de loi sur le crédit à la consommation que nous avons discuté, il y a une année.

En conséquence, je vous demande de suivre la proposition de M. Weber-Arbon de biffer l'alinéa 3, proposé par la commission, et d'en revenir à la version du Conseil fédéral.

Gerwig, Berichterstatter: Artikel 170 stellt eine jener Regelungen dar, bei denen der Entwurf wirklich Neues und Nötiges bringt. Im bisherigen Recht hatte die Ehefrau nur eine sehr beschränkte Auskunftsmöglichkeit. Sie durfte gerade noch, was selbstverständlich ist, sich jederzeit nach dem Stand ihres eigenen Vermögens erkundigen; das durfte sie. Darüber hinaus war es ihr aber nicht möglich, gerade in der Güterverbindung, vom Ehemann über sein Vermögen und sein Einkommen umfassende Auskunft zu verlangen. Im neuen Recht – da bin ich sicher – wird diese Auskunftspflicht an Bedeutung gewinnen. Gerade aufgrund von Artikel 163 sind ja beide Ehegatten verpflichtet, gemeinsam für den Unterhalt zu sorgen. Dafür braucht es aber die Kenntnis der gegenseitigen finanziellen Kapazität; das gleiche gilt für Artikel 164 und Artikel 165. Ohne Artikel 170 ist eine Partnerschaft nicht möglich.

Im alten und neuen Recht wird aber der Eheschutzrichter tagtäglich in Belangen angerufen, wo diese Auskunftspflicht von grosser Tragweite ist. Ich denke an die Unterhaltsbeiträge beim Getrenntlebenden und anderen. Dabei geht es nun in Artikel 170 in der Hauptsache darum, ob Sie hier – wie Herr Weber und der Bundesratsantrag – die materielle Wahrheit der finanziellen Interessen der Ehegatten als wichtiger ansehen als die Geheimhaltung.

Ich persönlich begrüsse den Antrag Weber, aber die Kommission hat hier versucht, einen Kompromiss zu finden. Es geht also hier darum, ob wir die weite, extensive Auskunftspflicht oder die Schranke des Berufsgeheimnisses vorziehen.

Die Kommission hat diesen Kompromiss versucht; sie greift ein personelles Kriterium auf, um Ausnahmen von der Auskunftspflicht zu statuieren. Grundsätzlich sind im Sinne der Anträge der Kommission alle Personen von Bundesrechts

wegen im Bereiche von Artikel 170 zur Aussage verpflichtet, nach der einhelligen Kommission auch die Banken. Von dieser Pflicht sind nur die Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Geistlichen mit ihren Hilfspersonen ausgenommen, sofern sie sich auf Artikel 321 StGB – auf ihr Berufsgeheimnis – berufen können. Diese Aufzählung ist im übrigen abschliessend. Die Kommission ist auch der Auffassung, dass nur Verwaltungsvermögensaufträge an Ärzte etwa oder Anwälte, die nicht ihren Beruf als Anwalt in anwaltlichem Sinne ausüben, nicht unter dieses Berufsgeheimnis fallen. Im übrigen kennen gewisse Kantone bereits diese Auskunftspflicht. Die Kommission beantragt Ihnen mit 17 zu 9 Stimmen, die Ziffern 1 und 2 im Sinne des Bundesrates und Ziffer 3 gemäss Formulierung der Kommission zu entscheiden. Noch ein Wort zum Antrag Günter. Ich beantrage Ihnen wehen Herzens, diesen Antrag abzulehnen. Er ist sicher menschlich viel vernünftiger, aber ergibt sich aus der Terminologie von Artikel 321 des Strafgesetzbuches, in dem Hilfspersonen genannt sind, sowie aus der ganzen Terminologie des Obligationenrechtes. Wir müssen, wenn wir einmal hinter diese Hilfspersonen gehen und sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nennen, dies beim Strafgesetzbuch tun.

M. Petitpierre, rapporteur: La commission pense que les rapports particuliers entre le patient et son médecin, le client et son avocat, le croyant ou l'incroyant et l'ecclesiastique ont une importance telle qu'ils doivent l'emporter sur le devoir de renseigner. J'étais personnellement d'ailleurs d'une autre opinion. Le fait est que toute personne qui n'est pas mentionnée dans cette liste devra parler et votre rapporteur de langue allemande l'a dit, les banques notamment seront tenues de s'exprimer. La proposition de M. Weber-Arbon veut supprimer cette limitation. On aurait une ouverture totale, on n'aurait plus de restriction à l'obligation de parler.

Votre commission vous demande de rejeter la proposition de M. Weber-Arbon.

Bundesrat Friedrich: Es fällt mir einigermaßen schwer, etwas gegen den Antrag Weber zu sagen, da er die bündlerische Fassung wieder aufnimmt. Ich möchte feststellen, dass dieser Antrag wahrscheinlich im Ständerat kaum irgendwelche Chancen hat durchzukommen. Der Ständerat hat ja Streichung dieser Bestimmung beschlossen. Die Praktikabilität oder das politische Fingerspitzengefühl führen mich daher eher dazu, den Kommissionsantrag zu unterstützen. Der Kommissionsantrag schützt diejenigen Berufsgeheimnisse im Sinne von Artikel 321 StGB, die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis beruhen.

Was den Antrag von Herrn Günter anbelangt, so bin ich für Ablehnung. Herr Günter, beim Begriff der Hilfspersonen geht es um einen *terminus technicus* und nicht um eine soziale Diskriminierung. Es geht nicht an, dass wir hier eine andere Terminologie verwenden als im Strafgesetzbuch. Auch im OR wird überall, vor allem im Haftpflichtrecht, von «Hilfspersonen» gesprochen. Es handelt sich um einen festen Begriff, auch in der Gerichtspraxis. Wenn wir ändern wollen, dann müssen wir bei den Leitgesetzen beginnen und nicht in einem sekundären Anwendungsbereich.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Günter	16 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen
Für den Antrag Weber-Arbon	53 Stimmen

Art. 171

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Meier Kaspar, Alder, Barchi, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Gehler, Linder, Lüchinger, Reichling)

Streichen

Art. 171

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Meier Kaspar, Alder, Barchi, de Chastonay, Eppenberger-Nesslau, Fischer-Hägglingen, Gehler, Linder, Lüchinger, Reichling)

Biffer

Meier Kaspar, Sprecher der Minderheit: In Artikel 171 wird den Kantonen vorgeschrieben, dafür zu sorgen, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können. Mit einer starken Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, diese Bestimmung zu streichen.

Das Bedürfnis nach Ehe- und Familienberatungsstellen ist unbestritten. Das Institut, welches der Versöhnung der Ehegatten und dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft dienen soll, kennt bereits das geltende Recht. Hier im geltenden Recht ist die Funktion dem Richter übertragen. Er hat hier also nicht richterliche Funktionen, sondern die Funktion eines Versöhnungsmannes oder einer Versöhnungsfrau, wenn es eine Richterin ist.

Der Artikel 171 ändert an dieser Versöhnungsfunktion des Richters an und für sich nichts. Nach wie vor hat auch unter dem neuen Recht in erster Linie der Richter die Aufgabe, wenn ein Ehegatte an ihn gelangt, den anderen Ehegatten an seine Pflicht zu erinnern. Der Richter hat als Sühnerichter auch die Aufgabe, zu versuchen, die Ehegatten wieder zu versöhnen.

In der Botschaft und in der Kommission wurde allerdings die Frage gestellt, ob der Richter oder die Richterin hier psychologisch die geeignete Instanz sei. Man kann sich hierüber tatsächlich unterhalten. Ich möchte nicht behaupten, dass jeder Richter, jede Richterin, geeignet ist, zur Versöhnung der Ehegatten beizutragen. Immerhin darf man sagen, dass durch die Spezialisierung in den Gerichten, durch die Auswahl der Richter, in den meisten Fällen die Richter ihre Funktion als Mahner und Berater bis heute eigentlich klaglos und mit viel Verantwortungsbewusstsein erfüllen.

Meinen Ablehnungsantrag begründe ich zur Hauptsache mit zwei Argumenten. Primär möchte ich noch einmal betonen, dass ich die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen in keiner Weise in Frage stelle. Ich möchte auch feststellen – Sie können das der Botschaft Seite 82 und 83 entnehmen –, dass praktisch in allen Kantonen Eheschutz- und Eheberatungsstellen existieren. Es wird nicht behauptet, dass das gegenwärtige System mit diesen privaten, kirchlichen, kommunalen oder kantonalen Eheschutzstellen nicht funktioniert. Höchstens wird etwa geltend gemacht, dass der Richter ja selber darauf angewiesen sei, in vielen Fällen die Psychologen, Eheberater oder Sozialarbeiter beizuziehen. Auch das ist nach dem neuen Gesetz dem Richter selbstverständlich jederzeit möglich. Mit dieser Bestimmung wird aber nun wieder etwas dekretiert, das nicht nötig ist. Ich habe bereits erklärt, dass praktisch in allen Kantonen und in den meisten Städten und grösseren Gemeinden

seit vielen Jahren Ehe- und Familienberatungsstellen bestehen. Es ist sicher so, dass diese Eheberatungsstellen nützlich, ja, dass sie sogar notwendig sind. Aber diese Ehe- und Familienberatungsstellen haben bis zum heutigen Tag ihre Aufgabe absolut einwandfrei erfüllt, ohne staatliche Normierung, ohne dass im ZGB irgend etwas vorgeschrieben ist und ohne jegliche Bürokratie. Wenn in der Botschaft steht, dass diese Stellen durch die Aufnahme in das Gesetz mehr oder weniger offiziellen Charakter erhalten sollen, wird doch damit gesagt, dass auch der Staat mitwirken soll. Ich bin mir durchaus bewusst, dass, wenn diese Bestimmung einmal im Gesetz verankert ist, auch diese Stellen daraus gewisse Vorteile – in Klammer gesagt, Subventionen usw. – vom Staat beanspruchen werden. Das ist ganz klar, sobald die Verpflichtung im Gesetz steht, will man auch von dieser Verpflichtung profitieren. Und das ist absolut unnötig. Heute werden diese Beratungsstellen auf privater Basis finanziert; soweit die Eheleute finanziell in der Lage sind, sollen sie die Kosten selber bezahlen, und überall dort, wo ein Notstand besteht, sind die kirchlichen und privaten Organisationen ohne weiteres bereit und in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen. Es wird also etwas Überflüssiges in das Gesetz aufgenommen. Und es ist interessant: Vor allem wir in der Kommission haben ungezählte Eingaben, Gesuche usw. zu diesem ZGB erhalten. Von diesen Familienberatungsstellen jedoch ist nie ein Gesuch an die Kommission eingegangen, sie möchten im Gesetz verewigt werden. Ich weiss nicht, weshalb dies überhaupt ins Gesetz gekommen ist. Ich habe auch – nachdem dieser Antrag gedruckt auf der Fahne liegt – von keiner einzigen dieser Hunderten von Beratungsstellen irgendeine Zuschrift erhalten, in der begründet oder verlangt oder es als notwendig empfunden worden wäre, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Es ist also eine unnötige Bestimmung; sie beinhaltet mehr Staat dort, wo es nun wirklich nicht notwendig ist. Hier kann man nun wirklich unseren Slogan anwenden: «Weniger Staat und mehr Freiheit.» Hier ist die Selbstverantwortung durchaus gewährleistet.

Nun noch ein zweites, kurzes Argument: Die Bestimmung liegt auch ganz quer zu den gegenwärtigen Bestrebungen einer Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton. Lesen Sie nochmals den Artikel, den ich zur Streichung beantrage: «Die Kantone sorgen dafür...» Den Kantonen wird also wieder eine Aufgabe überbunden, im gleichen Moment, wo man den Bund von gewissen Aufgaben entlasten und sie den Kantonen belasten will. Lassen wir doch den Kantonen und Gemeinden diese Aufgabe und verfügen wir doch vom Bund aus nicht wieder etwas, das die Kantone von sich aus bis heute durchaus ordnungsgemäss erledigt haben.

Vielleicht noch eine Zahl: In der Stadt Zürich gibt es mindestens 20 Eheberatungsstellen und über 100 psychologische Beratungsstellen. Sie funktionieren einwandfrei. Sie erfüllen ihre Aufgabe. Wollen wir nun alle diese Stellen irgendwie gesetzlich verankern und ihnen von Staates wegen Aufgaben überbinden, die gar nicht notwendig sind?

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag auf Streichung zuzustimmen.

Frau Segmüller: Weniger Staat, da muss ich widersprechen. Es geht hier nicht um mehr Staat. Es geht um eine Aufgabe, die der Staat höchstens subsidiär wahrnehmen soll. Ich weiss kaum, wo beginnen, um Herrn Meier zu widersprechen, praktisch jeder Satz gäbe mir Anlass dazu. Ich möchte Sie nur erinnern: Mit grossem Mehr haben beide Räte dem Gesetz über die Schaffung von Beratungsstellen bei Schwangerschaft und für Familienplanung zugestimmt. Diese Stellen entsprechen einem steigenden Bedürfnis. Sie werden mehr und mehr zu Ehe-, Lebensberatungs-, Partnerschaftsberatungsstellen. Das zeigt sich auch in den Namensänderungen. In St. Gallen zum Beispiel wurde die Stelle umgetauft, sie heisst jetzt Partnerschaftsberatungsstelle aufgrund der viel umfassenderen Funktion. Warum ist dies wichtig? Es beweist einfach, dass sich die Fragen, deretwegen man Hilfe sucht, nicht in Schubladen

katalogisieren lassen. Die Erfahrung zeigt, dass der Grund – es ist wie beim Arzt –, weshalb man zu einer Beratungsstelle geht, sehr oft nur ein Anlass, ein Symptom, ist und nicht die eigentliche Ursache. Familienberatungsstellen haben daher sehr oft eigentliche Eheberatungsfunktion. Mit Artikel 171 will man gar nichts anderes als sicherstellen – wie mit dem Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen –, dass die Kantone den Ehepaaren eine solche Hilfestellung gewährleisten, sei es durch den Ausbau bestehender Stellen oder durch die Hilfe bei der Gründung von neuen. Man will keinen Kranz von neuen staatlichen Stellen schaffen. Heute sind die meisten solchen Stellen kirchlich getragen. Warum baut man sie nicht schneller aus? Sie sind alle hoffnungslos überfordert. Es ist doch – machen wir uns nichts vor – eine finanzielle Frage. Artikel 171 ist nötig als Rechtsgrundlage, damit die Kantone diesen Stellen subsidiär unter die Arme greifen. Ich bitte Sie, dramatisieren Sie nicht! Es gibt dadurch nicht mehr Staat. Ich erinnere Sie auch an den Familienbericht; in den Empfehlungen heisst es, wie wichtig die Schaffung solcher Stellen ist. Ich bezweifle nicht die beratende Funktion eines Richters. Aber machen Sie sich hier nichts vor. Auch er ist meist überfordert, weil die Probleme meist sehr breit angelegt sind. Der Einwand von Herrn Meier, dieser Artikel liege quer zur Aufgabenteilung, könnte auch in bezug auf die Schwangerschaftsberatungsstellen angebracht werden. Ich habe verschiedentlich vor den Trägervereinen dieser Beratungsstellen referiert. Sie sind ungeduldig, bis endlich das Gesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen in Kraft tritt. Die Einsicht bei den Kantonen, dass diese Stellen auch finanziert werden müssen, dass man nicht einfach sagen kann: «Die existieren ja, das genügt», ist noch nicht so weit gediehen. Die Meinung ist ja nicht, dass der Bund zahlen soll, sondern die Kantone sollen dafür sorgen, dass gesunde Familien nicht nur auf Plakaten gefordert werden, sondern dass dort auch Hilfestellung gewährleistet wird, wo sie gebraucht wird, immer aber subsidiär. Es heisst daher im Gesetz nicht: der Staat richtet ein, sondern: er sorgt dafür, dass solche Stellen existieren können.

Ich bitte Sie daher, den Streichungsantrag abzulehnen im Interesse der Erhaltung gesunder und der Hilfe an gefährdete Familien.

Barchi: Ich möchte die Minderheit unterstützen und Frau Kollegin Segmüller höflich widersprechen. Herr Kollege Kaspar Meier hat uns richtig gesagt: Wir dürfen sicher den Kantonen keine weiteren Aufgaben übertragen; und dazu bemerke ich noch, dass eine solche neue Aufgabe für die Kantone auch finanzielle Auswirkungen haben wird. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Die Kantone müssen nicht unbedingt Beratungsstellen organisieren, sondern können bereits bestehende private Stellen oder neu zu gründende private Institutionen subventionieren. Finanzielle Folgen wird das aber sicher haben.

Ich möchte jedoch betonen: Für mich ist hier nicht der Slogan «Mehr oder weniger Staat» im Spiel, sondern etwas anderes. Dazu möchte ich zwei Überlegungen anstellen: Schon heute existieren Beratungsstellen auf privater Basis durch Verbände, kirchliche oder laizistische Stellen usw. Wir hatten früher einen Nationalratskollegen, der als Eheberater wirkte. Wie lautet die Umschreibung dieser Beratungsstellen? Eheberater, die normalerweise schon heute als solche wirken, könnten dann ein Anrecht auf Subvention geltend machen. Das könnte uns bereits Schwierigkeiten bereiten.

Für mich ist aber noch etwas anderes wichtig, meine zweite Überlegung: Es gehört zu den elementaren Aufgaben des Staates, die Justiz zu organisieren und zu führen. Die Richter müssen entscheiden. Es soll aber nicht Aufgabe des Staates sein, die Eheleute zu beraten. Warum? Die Beratung könnte gut oder schlecht sein, könnte zu guten oder schlechten Resultaten führen. Diese Tätigkeit kann und soll deswegen vollständig auf privater Basis – nach dem Gesetz der freien Marktwirtschaft und unter Beachtung der Freiheit der Ideologien – aufgrund unserer pluralistischen Gesell-

schaft ausgeübt werden. Der Staat soll überhaupt keine Verantwortung im staatsrechtlichen Sinne übernehmen, indem er hier Beratungsstellen gründet oder subventioniert und dadurch direkt oder indirekt die Eheberatung mitgestaltet.

Deshalb unterstütze ich mit voller Überzeugung den Antrag der Minderheit.

Muheim: Nachdem diese Bestimmung zu derartigen Diskussionen Anlass gegeben hat, sehe ich mich doch genötigt, einige Bemerkungen zugunsten des Antrages der Kommissionsmehrheit anzubringen. Dies auch auf die Gefahr hin, hier mit meinem lieben Schwager in Widerspruch zu geraten, der vorhin sagte, der Antrag liege quer zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Das ist jedoch nicht der Fall. Hier wird nicht eine neue Bundesaufgabe geschaffen, sondern es wird ganz im Gegenteil eine neue Aufgabe an die Kantone übertragen. Das liegt gerade in der Richtung der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Der Bund möchte bloss dafür sorgen, dass die Kantone in dieser Richtung überhaupt etwas tun. Das halte ich für richtig. In vielen Kantonen gibt es solche Beratungsstellen, die aber unter finanziellen Nöten oder personellen Schwierigkeiten leiden. Es geht also nicht um eine neue Bundeskompetenz, sondern die Kantone werden entscheiden können, wie sie diese Aufgabe lösen wollen.

Ein Zweites: mehr Staat. Die Kantone sind keineswegs genötigt – und werden das auch nicht tun –, hier staatliche Stellen zu schaffen, sondern sie werden private Trägerschaften unterstützen und diesen helfen, solche Stellen zu errichten, sofern sie nicht schon bestehen. Es ist sogar erwünscht, dass das private Stellen tun, nicht staatliche Instanzen, denn jene staatliche Stelle, die nach einer Beratung in Funktion tritt, ist der Richter. Aus der Erfahrung wissen wir: Wenn es in einer Ehe kriselt und der eine Partner zum Richter geht, dann ist ohnehin «Feuer im Dach». Das sollte man solange wie möglich vermeiden. Darum sollten, ausser dem Richter, Beratungsstellen zur Verfügung stehen, an die sich die Leute wenden können. Dadurch kann eine Verschärfung der Situation verhütet werden, wie sie durch die Anrufung des Richters in der Regel eintritt. Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Gerwig, Berichterstatter: Die Beratungsstellen sollen – wenn Sie sie annehmen – der Versöhnung der Ehegatten und damit letztlich dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft dienen. Das geltende Recht überträgt diese Funktion einer richterlichen Instanz. Die Beschlüsse des Ständerates – im Einklang mit dem Bundesrat – wollen hier vor dem Richter als erste Möglichkeit Ehe- und Familienberatungsstellen durch die Kantone einrichten lassen. Artikel 172 sieht vor, dass der Richter Ehegatten an diese Stellen weisen kann. Die Kommission hat diese Beratungsstellen mit knappem Mehr als richtig erachtet, weil sie der Auffassung ist, solche Stellen hätten sich in verschiedenen Kantonen bereits bewährt, und es falle den Ehegatten sicher leichter und sei für die Ehe besser, wenn nicht direkt der Richter eingreifen muss. Hier hat Frau Segmüller recht: Mitarbeiter der Eheberatungs- und Familienberatungsstellen sind heute besser ausgebildet als Richter und Anwälte; es bedarf auch für Familien- und Egetherapie des Fachwissens; ich spüre das als Anwalt immer wieder. Die Kantone wären gut beraten, dort die privaten Instanzen, auch die kirchlichen und alle genannten Instanzen, einzusetzen, und sie wären gut beraten, dafür auch etwas zu bezahlen, weil eine schlechte Ehe, die noch sanierungsfähig wäre durch diese Familien- und Egetherapie, den Kanton jedenfalls viel teurer zu stehen kommt als die Präventivkosten.

Man kann hier nicht von der freien Marktwirtschaft sprechen, Herr Barchi, und von den Ideologien, wenn solche private Egetherapie soviel kostet, dass, wenn sie noch Erfolg hätte, die Ehe an finanzieller Not zugrunde gehen würde. Es wird wichtig sein, diese Institutionen der Beratung nicht

gegen den Eheschutzrichter auszuspielen. Beide haben für sich und gemeinsam eine wichtige Funktion. Es ist heute aus Erfahrung sicher so, dass wir beides brauchen. Herr Barchi hat es anders gesagt. Ich sage es so: Wir brauchen den Richter zur Entscheidung und die Stellen vorher zur Beratung und Hilfe.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag von Herrn Kaspar Meier abzulehnen.

M. Petitpierre, rapporteur: Je crois que tout a été dit. La majorité ne veut pas obliger les cantons à créer à leurs frais des offices de consultation conjugale. Les cantons doivent simplement assurer que des offices de consultation conjugale soient à disposition, que ceux-ci soient privés ou publics. Cela n'implique pas forcément pour eux une dépense ou une tâche nouvelle. D'autre part, je crois que tant la majorité que la minorité sont d'accord de ne pas remettre en cause l'utilité des offices de consultation conjugale. Par 13 voix contre 11, votre commission a jugé logique ce système vu l'article 172 qui autorise formellement le juge des mesures protectrices à renvoyer les époux à des offices de consultation conjugale. Il est donc aussi logique qu'à l'article 171 les cantons soient obligés de veiller à ce que les conjoints puissent s'adresser à de tels offices. Je vous prie de suivre la majorité de votre commission.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest, der dem Antrag der Kommissionsmehrheit entspricht. Die Nützlichkeit dieser Beratungsstellen ist unbestritten. Darüber streiten wir uns nicht. Die Kantone werden durch diese Neuerung keineswegs verpflichtet, eigene Beratungsstellen ins Leben zu rufen. «Beratungsstellen» können durchaus die bereits existierenden privaten oder gemeinnützigen Beratungsstellen sein. Die Vorschrift will lediglich gewährleisten, dass es in jedem Kanton Beratungsstellen geben soll, weil man sie als nützlich betrachtet. Ich kann beim besten Willen keinen Widerspruch zur Aufgabenteilung entdecken, weil es nach dem Gesetz eindeutig eine kantonale Aufgabe sein soll. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	46 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Art. 172–174

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 175

Antrag der Kommission

Nach Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Selon le projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 176 und 177

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 176 et 177

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 178

Vgl. Entscheid bei Art. 169

Voir décision à l'art. 169

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

ZGB. Ehwirkungen und Güterrecht

Code civil. Effets du mariage et régime matrimonial

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	634-661
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 457

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.